Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Universität Breslau

Das Wesen der Ehre

Dissertation

zur

Erlangung des juristischen Doktorgrades

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Erwin Schmidt
Assessor

Breslau 1940

Druck: NS-Druckerei, Breslau 5, Sonnenstraße 10

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Johannes Nagler

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhaltsverzeichnis

Erster Hauptabschnitt:

Das Wesen der Ehre.

	Seite
Einleitung	5
A. Die Ehre und das dualistische Weltbild	6— 13
B. Gewissen und charakterliche Wertordnung als übersinnliche Wesensgrundlage deutschen Seelentums	14— 19
C. Sinn und Wahrheit im deutschen Seelentum	20— 22
D. Die Ehre als Verwirklichung der übersinnlichen Wesensgrundlage der Seele	22— 25
E. Der Adel der menschlichen Seele	25— 29
F. Die Ehre als charakterliches Wertzentrum	29— 35
G. Die Ehre als Triebkraft der charakterlichen Wertordnung	35— 39
H. Die Ehre als Darstellung des ewigen Willens	39— 47
I. Die Ehre als Wertgrundlage deutscher Weltanschauung	47— 51
J. Die Ehre als völkisches Wertzentrum	51— 55
K. Die Ehre als rassisch-völkischer Selbsterhaltungstrieb	55— 58

Zweiter Hauptabschnitt:

Die Ehre im Rechtsleben.

A. Ehre und Volksgemeinschaft	59— 68
B. Der soziale Wertgehalt der Ehre	68— 72
C. Die Ehre der Gemeinschaften	72— 80
D. Die Ehre der Persönlichkeit	80— 84
E. Das Angriffs- und Schutzobjekt der Beleidigung	84— 89
F. Die Rechtsfolgen der Beleidigung	89—101

Das Wesen der Ehre

Zu wissen, was Ehre ist, heißt: Kenntnis haben von den Tiefenkräften der Seele, in denen die Ehre ihren Ursprung hat.

Zu wissen, was Ehre ist, heißt: aus dem Bewußtsein heraus deuten, daß alle Seelenkenntnis allein aus der Erkenntnis unseres Wesens fließt. Wir wissen nur um das Seelentum im Bereich germanisch-deutschen Innenlebens. Wir können nur seine Ehre ergreifen und darstellen. Eine Deutung dieses Wertes kann daher ihren Auftrag nur von einem weltanschaulichen Gesamtbild erhalten, in dem die deutsche Seele bedingungslos die Mittelpunktsstellung einnimmt. Sie wird aber frei sein müssen von jeder irgendwie gearteten Voreingenommenheit den Fragen des seelisch-geistigen Lebens gegenüber — selbst dort, wo Geisteshaltung und Glaubensbekenntnis ineinander übergehen. Sie muß weiter frei sein davon, daß jene beliebte Trennung von innerer und äußerer Ehre zu recht bestehe und beide etwas grundsätzlich Verschiedenes seien. Wer so denkt, umgeht die Tiefe des Problems. Denn er weiß nichts um die Tatsache, daß die Ehre nicht eine Idee oder ein abstrakter Begriff ist, der vom Leben und Werden des Menschen losgelöst ist und statisch dargestellt werden kann. Ehre ist im Gegenteil ein ungeheuer dynamisches Moment im Entwicklungsprozeß des Menschseins. Und wenn es überhaupt eine Berechtigung gibt, ihr Wesen in einen inneren und in einen äußeren Teil aufzugliedern, dann darf diese Berechtigung nur aus der Erkenntnis genommen werden: innere und äußere Ehre verhalten sich zueinander wie treibender Same zur gereiften Frucht.

Zu wissen, was Ehre ist, heißt: überzeugt sein davon, daß in dem Grunde des menschlichen Seelentums Kräfte verborgen sind, die aller Fragwürdigkeit des Menschen zum Trotz adligen Ursprung haben. Wir können das Wesen der Ehre nur enthüllen, wenn wir vom Boden einer seelisch-geistigen Haltung ausgehen, die lebt aus der Gewißheit um den Eigenwert des Lebens selbst.

Erster Teil

A. Die Ehre und das dualistische Weltbild

Der innere weltanschauliche Umbruch, der sich im deutschen Raum vollzogen hat und noch vollzieht, hat im Grundsätzlichen zunächst ein negatives Merkzeichen: die Kehrtwendung von einer seelisch-geistigen Unitarisierung der Menschheit und ihrer Lebensideale. Die Unitarisierung ihrerseits aber hatte ihre letzte Grundlage in jenem Glauben, daß alles Menschsein, seine Schöpfungen und Werte sich an einer einzigen absoluten Größe orientieren müßten — einer absoluten Größe, die jenseits der natürlichen Wirklichkeit ist und über den Dingen thront. Denn in dem Augenblick, in dem diese zunächst nur glaubensmäßig wirksame Einstellung später die kulturelle Haltung der Menschheit bestimmte — und sie mußte es einmal tun und sie hat es getan — wurde ihr religiöser Totalitätsanspruch zu einem geistig-seelischen Anspruch dieses allgemeingültigen Ausmaßes erweitert. Es war nur ein gesetzmäßiges Ergebnis, daß die Menschheit, die in den letzten Fragen ihres Seins eine universalistische Haltung annahm, diese im Verlauf ihrer geschichtlichen Entwicklung auch auf alle anderen Gebiete des Lebens übertrug. Wer mit verstandesmäßig zergliedernder Methodik die kosmische Weltordnung dualistisch aufspaltet und sich über seinem eigenen Dasein eine überweltliche Sphäre aufbaut, die alleinige Trägerin absoluten Wertes und absoluter Wahrheit wird, dem muß jeder Eigenwert der natürlichen Wirklichkeit, in die er hineingeboren ist, schwinden. Wer alles Übersinnliche aus dem Boden seiner natürlichen Wirklichkeit herausreißt, der wird an den irrationalen Tiefenkräften derselben vorbeigehen und meinen, ihr angeblich untiefes Wesen bereits durch Sinne und Verstand erfassen zu können. Vom rationalen Universalismus des Glaubens bis zum rationalen Universalismus des Geistes läuft ein geschichtlich langer Weg, ideenmäßig besteht aber eine ununterbrochene Kette. Das gleiche Recht auf Allgemeingültigkeit, welches das dualistische Weltbild in allen letzten Fragen des Lebens für sich forderte, wurde in einer späteren Zeit auch auf die anderen Wertordnungen übertragen: auf die Sittlichkeit, die Kultur, den Staat, das Volk, das Recht u. a. Wo aber aus letzter Sicht heraus der eigenen natürlichen Wirklichkeit ihr Eigenwert aberkannt wird, dort werden — die anderen Ordnungen des Lebens, die in einem ähnlichen Totalitätsanspruch zusammengefaßt sind, den gleichen Charakterzug haben. Dieser Charakterzug heißt: die Entleerung der natürlichen Wirklichkeit von ihrem übersinnlichen Kern und

damit ihre Entwertung. Das ist denn auch in der Tat der gemeinsame Grundzug aller derjenigen gedanklichen Gebilde, mit deren universalistischen Totalitätsansprüchen man uns im Laufe der letzten Jahrhunderte beglückt hat, begonnen beim philosophischen Rationalismus über den Individualismus und Naturalismus bis zum politischen Liberalismus und Marxismus.

Der Mensch nämlich kann in seiner Einstellung zu den letzten Fragen des Lebens und der Welt zwei Grundhaltungen einnehmen.

Die eine ging davon aus, daß auch in der natürlichen Wirklichkeit eine übersinnliche und göttliche Wertordnung enthalten ist, welche aus dem ewigen Zentrum aller Dinge des kosmischen Daseins kommt und durch die Rassen, Völker und Einzelmenschen mit der ewigen Welt verbunden sind.

Der andern dagegen ist das kosmische Dasein in zwei Reiche aufgespalten, so daß der natürlichen Wirklichkeit eine transzendente Überwelt gegenübersteht, die als Sitz aller absoluten und damit göttlichen und ewigen Werte und Ordnungen vorgestellt wird. Nach dieser Grundhaltung bleibt die natürliche Wirklichkeit für sich allein sinn- und wertlos und erhält eine übersinnliche Bedeutung nur in der Wertbezogenheit zu jener transzendenten Überwelt und mit dieser Wertbezogenheit allein auch ihre Rechtfertigung.

Wer den ersten Weg geht, schaut in die Tiefengründe der Weltordnung aus dem Erlebnis eines sittlichen Glaubens, der ihm bereits durch die Art seines inneren Wesens gegeben und an ein religiöses Dogma nicht gebunden ist. Der Inhalt dieses Glaubens ist übersinnlicher Natur. Wo sein Erlebnis rein und ungetrübt hervorbricht, dort birgt es keine aus der Sinnenwelt stammenden Vorstellungen und Gedanken. Es erhebt sich im Gegenteil über alle sinnlichen Vorgänge hinweg, um ausschließlich in der letzten übersinnlichen Wirklichkeit haften zu bleiben, die der Mensch mit Ausdrücken wie göttlich, ewig, heilig, selig u. a. verbindet. Der Inhalt dieses Glaubenserlebens ist ein undogmatisches Suchen, Fragen und Sehnen in eine Sphäre des Seins, die der Ahnung einer höchsten Vollkommenheit entspricht, zu welcher der Mensch den Wunsch nach Annäherung trägt. Diese Vollkommenheit ist allerdings bereits ein Zustand, dem er göttlichen Rang verleiht und den er sich nur in einer anderen als sinnlichen Wesenheit vorstellen kann. — Es ist nun zweifelsfrei, daß der Glaube ebenso innere menschliche Wirklichkeit ist, wie Verstand und Sinne, er also zur menschlichen Natur gehört wie diese. Die Tatsache jedoch, daß im Glaubensleben der Mensch in sich den Drang zu einer Vollkommenheit besitzt, die über das Sinnliche seines Wesens hinausgeht, gibt ihm das Vertrauen, daß etwas in ihm ist, dessen Wurzel

aus einer vollkommenen Wesenheit stammt und jene Bestimmung und Bewertung verdient, die man der Sinnhaftigkeit des Menschen niemals zukommen lassen kann: nämlich die Bestimmung übersinnlich. Im Erlebnis dieses artgebundenen Glaubens wird sich der Mensch der Verbundenheit mit einer ewigen Welt und mit einer übersinnlichen Wertordnung bewußt.

Die Gewißheit nun, daß die natürliche Wirklichkeit des Menschlichen Lebens trotz ihres vergänglichen sinnlichen Daseins dennoch von einer übersinnlichen Wertordnung durchdrungen ist, kommt dem Menschen dieses Glaubenserlebens aus der sittlichen Haltung und sittlichen Form seines Glaubens. Im nordisch-germanischen Menschen pulsiert die Sehnsucht nach einer Vollkommenheit, in der sich jene Vereinigung mit der Ordnung der ewigen Welt vollzieht, die aller Vergänglichkeit frei ist. Aus dem Glauben erwächst die ihn beherrschende Richtung nach einer letzten übersinnlichen Vollkommenheit. Im Glauben wird ihm offenbar, zu welchen Höhen an innerem Wert seines Charakters er sich durchringen muß, will er sich der unvergänglichen Ordnung einer ewigen Welt nähern. Der Glaube im Bereich nordisch-germanischen Seelenlebens enthält zugleich den Trieb und den Willen, sich einem höheren und reineren Leben hinzugeben. Die religiöse Haltung des nordisch-germanischen Menschen ist immer von der sittlichen Verpflichtung zu einem charakterlich wertvollen Tun durchdrungen: sein Glaube hat ethischen Charakter.

Die Sehnsucht nach Vollkommenheit, die Hingabe an ein reineres Leben in diesem Menschentum aber werden von der in der Natur dieser Art vorhandenen charakterlichen Wertordnung geführt und geleitet. Im Wertgesetz seiner Rassenseele steht dem nordisch-germanischen Menschen das Vorbild gezeichnet, das ihm ein Bild von der Größe einer adligen Persönlichkeit zeigt, deren Verwirklichung das Ziel seiner Glaubenssehnsucht nach übersinnlicher Vollkommenheit ist. Die Richtung im nordisch-germanischen Menschen, die zur Reinheit eines übersinnlichen Daseins hinstrebt, bedarf zu ihrer Erfüllung der charakteristischen Wertordnung der eigenen Seele. Sonst nichts. Denn im sittlichen Wesen seiner Persönlichkeit ruhen und wirken die übersinnlichen Seelenkräfte, nach denen sein Glaubensleben verlangt. Das Streben nach übersinnlicher Vollkommenheit wendet sich nicht dem Reich einer überweltlichen und damit übernatürlichen Ordnung zu, sondern richtet den Blick in die übersinnlichen Wesensgründe der eigenen menschlichen Natur. Diese findet es in erster Linie im Wertstrom des eigenen Blutes.[1]) Die übersinnlichen Wesensgründe

[1]) Rosenberg, Mythus, S. 114: Heute erwacht aber ein neuer Glaube: Der Mythus des Blutes, der Glaube mit dem Blute auch das göttliche Wesen des Menschen überhaupt zu verteidigen.

der naturgegebenen charakterlichen Wertordnung erheben sich so zur Offenbarung jener Vollkommenheit, der die Glaubenssehnsucht des nordisch-germanischen Menschen gilt. Sie sind der Weg, über den Menschen dieser Art schreiten, um sich dem reineren und höheren Leben hinzugeben, das der Glaube ihnen weist. Die charakterliche Wertordnung der Seele wird zum Symbol der Vollkommenheit, das zu erreichen die Aufgabe des menschlichen Lebens ist. Sie selbst aber erhält im Glauben des nordisch-germanischen Menschen übersinnlichen Charakter. Die weltanschauliche Grundhaltung dieses Seelentums führt so zu der Gewißheit, daß die natürliche Wirklichkeit, in welcher der Mensch als vergängliches Glied steht, dennoch von einer übersinnlichen Wertordnung erfüllt ist, die eine Entwertung des natürlichen Geschehens verhindert.

Anders ist jene Einstellung den tiefsten Lebensfragen gegenüber, die unter dem Ausdruck der dualistischen Weltanschauung zusammengefaßt und als die eigentliche Grundlage aller derjenigen weltanschaulichen Systeme angesehen wurde, deren Grundzug die Entwertung der natürlichen Wirklichkeit ist. Dem dualistischen Weltbild fehlt es bereits in seiner letzten Bewertung über Lebens- und Weltordnung an der organischen Grundlage, weil es die Einheit des natürlichen und des übersinnlichen Daseins verneint. Was bisher als übersinnliche Wertordnung der menschlichen Natur erlebt und erkannt wurde, wird in der dualistischen Weltanschauung aus dem natürlichen Leben herausgehoben und damit gleichzeitig auch dem seelischen Erlebnis des Menschen entrissen. Die Übersinnlichkeit einer universellen sittlichen Wertordnung wird darin erblickt, daß sie Teil einer überweltlichen und von der natürlichen Ordnung des Daseins losgelösten, d. h. absoluten Welt ist. Die Bindung des Menschen an eine derartige absolute sittliche Wertordnung kann daher nicht durch einen Glauben vollzogen werden, der sich nach innen an die übersinnlichen Wesensgründe der eigenen Seele richtet, sondern nur in einem Glauben, der die Tatsache einer einmaligen überweltlichen Verkündung der sittlichen Wertordnung als gegebenes Faktum und damit als absolute Offenbarung hinnimmt. In der dualistischen Weltanschauung gibt es keine naturgebundene sittliche Wertordnung. In ihr wird diese vielmehr zu einer vom Erleben losgelösten, universell-gültigen Zwangssatzung. Damit aber hat man jeden übersinnlichen Daseinsstrom aus dem Boden der natürlichen Wirklichkeit entfernt und diese selbst entwertet.

Die geistige Zukunftsentwicklung einer solchen Entwertung ist von nun an in konsequenter Fortbildung eindeutig festgelegt. Die geschichtlichen Erscheinungsformen derselben erhalten ihre grundsätzliche Übereinstimmung in der Tatsache der Entleerung der natürlichen Wirklichkeit von jeder übersinnlichen Wertgrundlage. Zunächst: Da die absolute

sittliche Zwangssatzung ihrer überweltlichen Offenbarung wegen mit einem Totalitätsanspruch auf allgemeine Geltung auftritt, werden alle ntürlichen, d. h. rassen-seelisch gegebenen Wertordnungen als Widerspruch zu der einen ethischen Wahrheit empfunden und als verworfen entfernt. Die sittliche Wertordnung wird ihrer Bedeutung als seelisches Erlebnis entkleidet und dadurch auf den Boden eines rationalen Erkenntnisfeldes und einer intellektualistischen Methodik übertragen. Aufgabe und Ziel der philosophischen Erkenntnis wird nicht mehr in der Bewußtwerdung metaphysischen Wesensgrundlagen der natürlichen Wirklichkeit erblickt, sondern in der rationalen Auswertung einer einmaligen überweltlichen Wahrheit. Die organischen Ordnungen des Lebens, ja das Leben selbst verlieren in einer derartigen verstandesmäßigen Geisteshaltung Sinn und Bedeutung, da Sinn und Bedeutung eben nur der außernatürlichen absoluten Erkenntnis zukommt. Weil der Geist und die Erkenntnis aber bereits durch den einmaligen überweltlichen Einbruch in den vollkommenen und vollendeten Besitz der absoluten Wahrheit gelangt sind, wird die eigentliche Existenzberechtigung derselben, nämlich Mittel des Suchens und Forschens nach unerkannten Wahrheiten der natürlichen Wirklichkeit zu sein, zugunsten einer in sich selbst ruhenden Tätigkeit verschoben und zum Selbstzweck übersteigert. Denn der natürlichen Wirklichkeit liegt angeblich kein übersinnlicher und werthafter Selbstzweck zugrunde, nach dem zu forschen es sich lohnen würde. Diese ist für sich allein genommen sinn- und wertlos, da der Sitz aller übersinnlichen Wahrheit, von der allein das natürliche Leben seinen Sinn erhalten könnte, nicht in ihr ist. Wo aber dennoch der Blick diesem zugewandt wird, da sind es nicht die Kräfte einer philosophischen Geisteshaltung, die sich zu den übersinnlichen Daseinsgrundlagen der natürlichen Wirklichkeit durchringen wollen — solche gibt es ja angeblich nicht —, sondern es sind die Kräfte einer rationalen Erkenntnis, die sich nur an die äußere Ordnung der Natur wendet. Der Mensch, dem man das Glaubenserlebnis von der übersinnlichen Gebundenheit an die Ordnung der ewigen Welt entrissen hat, sieht an der Natur nur noch das Nahe, Physische, Äußerliche, das heißt die natürliche Wirklichkeit hat für ihn ausschließlich noch Stoffcharakter. Damit ist man aber bereits beim modernen philosophischen Rationalismus angelangt. Die rationale Betrachtungsweise richtet ihren Blick selbst dort, wo es sich um Erscheinungen und Vorgänge des Lebens handelt, nicht mehr auf den inneren zusammenhaltenden Kern jeder Wesenheit, sondern auf die stoffliche Außenwelt und ihre funktionellen Beziehungen zueinander. Es kommt dem Rationalismus nicht darauf an, den lebendigen Geist der Dinge zu begreifen oder gar die Sinnhaftigkeit des natürlichen Lebens zu ergründen. Denn es besteht in

einer Welt, die aus dem Glauben heraus sich selbst entwertet hat, keine Notwendigkeit, die eigenen natürlichen Ordnungen als Offenbarungen eines sinnerfüllten Geschehens zu deuten. So bleibt die dualistische Weltanschauung überall die eigentliche Wurzel derjenigen geistigen Systeme, welche die Wirklichkeit des Lebens ihres übersinnlichen Wesensgrundes entkleidet. Das rationale „Gogito ergo sum" eines Descartes zeigt bereits die Entwickelungslinie an, die der philosophische Rationalismus auf dem Gebiet des Gesellschaftslebens nehmen muß und als dessen Ergebnis der gesellschaftliche Individualismus sich zeigt. Das Einzelwesen Mensch wird zum Selbstzweck erhoben. Die Gemeinschaften werden in eine Summe nur im äußeren Zusammenhang stehender Individuen zergliedert. Die Grundlage ist auch hier wieder das Prinzip der Wertlosigkeit des natürlichen Lebens. Eine viele Jahrhunderte währende Geltung der dualistischen Weltanschauung auf dem Gebiet des Glaubens hat es erreicht, daß der Mensch sich nicht mehr an die überpersönlichen Ordnungen der naturgegebenen rassisch-völkischen Lebensformen gebunden fühlt. Denn der ehemals geltende Glaube der nordischen Menschheit in Europa war versiegt, nach dem besonders die Wertordnungen des Gemeinschaftslebens der Ausdruck einer zeitlos dauernden göttlich-natürlichen Einheit sind. Der individualistische Mensch verspürte nicht mehr den übersinnlichen Auftrag einer rassisch-völkischen Wertordnung. Er hat sich bereits von den gottgewollten natürlichen Daseinsgrundlagen seines Blutes entbunden und ist selbst ein Stück einer angeblich wertlosen Natur geworden.

Ein unerwartetes Ergebnis allerdings hatte das rational-individualistische Zeitalter der dualistischen Weltanschauung abgefordert. Es hatte die einzige übersinnliche Ausrichtung, die der europäische Mensch überhaupt noch besaß, nämlich den Glauben an den einmaligen Einbruch der überweltlichen Wahrheit und den Glauben an die übernatürliche sittliche Zwangsordnung verloren. Damit war die letzte Entwicklung bloßgelegt, die in dem Entwertungsprinzip der dualistischen Weltanschauung begründet war: Der Mensch verlor auch jeden äußeren Zusammenhang mit überpersönlichen sittlichen Wertgrundlagen überhaupt. Er fühlte sich als Naturwesen, gelenkt von dem gleichen Gesetz der Kausalität, unter dessen Wirksamkeit auch die leblose Natur stand. Im Zeichen des philosophischen Naturalismus hat die Entwertung der natürlichen Wirklichkeit ihren Höhepunkt erklommen. Die Idee der Abhängigkeit des Menschen vom Naturgeschehen, das Prinzip der Passivität der menschlichen Natur führt zum Bewußtsein der vollständigen Wertlosigkeit allen menschlichen Lebens. Die Würde des Menschen ist gefallen und mit ihr die Ideale der Gewissensfreiheit und Ehre. Der Materialismus und sein

politischer Ausläufer, der Marxismus, reden ihr letztes Wort im geistig-seelischen Leben der europäischen Völker. Und das alles, weil die aus einem anderen rassischen Raum nach Europa hinübergetragene dualistische Weltanschauung dem nordisch-europäischen Menschen den Glauben an die zeitlos währende Einheit der übersinnlichen und der natürlichen Wirklichkeit geraubt hatte.

Daß von diesem weltanschaulichen Prinzip der Wertlosigkeit des natürlichen Lebens das Wesen der Ehre so, wie es der nordisch-germanische Mensch in sich erfährt, nicht erfaßt werden kann, ist nicht mehr zweifelhaft. Wer aus dem Leben, mit dem er verwachsen ist, jeden übersinnlichen Eigenwert herausreißt und das alleinige Werte zeugende Prinzip in einen anderen Weltraum überträgt, der wird in letzter Konsequenz in dem Lebensinnern des Menschen, in der Seele, vorhandene übersinnliche Wertgrundlagen, die bereits mit der menschlichen Natur gegeben sind, nicht anerkennen. Die Verleugnung des Eigenwertes der gesamten natürlichen Wirklichkeit schließt die Ablehnung auch seelischer Eigenwerte und mit ihr die Ablehnung der Ehre in sich ein. In einer solchen Haltung kommen menschliche Werte nicht aus der Natur der Rasse, sondern sie werden aus einer überweltlichen Sphäre in das natürliche Leben und in den Menschen hineingetragen. Das heißt: sie werden ihren Ursprung aus jener Sphäre erhalten und müssen deshalb auch ihre höchste Wirksamkeit auf sie verlegen. Es ist nur folgerecht, wenn in dieser Arbeit behauptet wird, daß das Wesen der Ehre, das wir als einen mit der menschlichen Natur verbundenen übersinnlichen Wert erleben und begreifen, einer solchen seelisch-geistigen Haltung völlig fern liegt und daß es für sie höchstens eine Ehre durch und für jenes übergeordnete Dasein gibt.

Diese Erkenntnis wurde uns nach ihrer Festlegung in eindeutiger Weise durch ein 1936 erschienenes Werk „Die Ehre als theologisches Problem“[1]) bestärkt und gesichert. Gerade diese Arbeit zeigte, daß Menschen, deren Haltung sich noch immer in der Vorstellung des dualistischen Weltbildes bewegt, die Tiefenfragen des gegenwärtigen deutschen Lebens nicht verstehen. Sein Verfasser behauptet mit bekannter Unduldsamkeit, daß jede andere Auffassung vom Wesen der Ehre, als er sie gibt, zu den „Stimmen und nicht zum Wort“ gehöre. Damit will er sagen: jede andere Auffassung ist ausschließlich Äußerung eines irrtümlichen, einzelmenschlichen Erlebnisses, nicht aber die Wahrheit einer allgemeingültigen Glaubenslehre. Der Inhalt seines Werkes ist, zusammengefaßt, dieser:

Ehre ist keine innere Qualität des Menschen, sondern eine Tatsache der äußeren Ordnung. Mit ihr wird dem Menschen nur eine

[1]) Dr. theol. Otto Nebe: Die Ehre als theologisches Problem. Furche-Verlag 1936.

äußere Ordnungsstellung im Leben der Gemeinschaft zugewiesen. „. . . Ehre erreicht also nicht die Tiefen menschlicher Existenz, den geheimen Willen des Menschen." Ihr Wesen ist daher nicht — wie er sich ausdrückt — „panentheistisch auszulegen, da dann die Ordnungen (des Menschen!) wesensmäßig göttlichen Ursprungs und ihre Erfüllung wesensmäßig Tat- und Selbstverwirklichung sind." Das heißt in einfacher Form: Die Ehre ist keine Wesensgrundlage des Menschen, nichts, was ihm selbst angehört und aus ihm selbst kommt. Denn sonst würde der Mensch in sich gegründet Ehre besitzen und mit ihr innere Freiheit und Verantwortlichkeit. Eine derartige metaphysische Stellung steht ihm jedoch nach Nebes Auffassung nicht zu, weil sie ihm den Rang des Göttlichen verleihen würde. Ehre ist ihm Gabe, und zwar Gabe der jenseitigen Welt. Weil der Mensch im Grunde seines Wesens verworfen ist, deshalb muß nach diesem Bekenntnis und dieser Anschauung die erste Bestimmung vom Wesen der menschlichen Ehre „Unehre" sein — und zwar im Hinblick auf das übergeordnete Dasein. „Die Ehre vor Gott ist also vom Menschen her gesehen als radikal verwirkte Ehre vor Gott, das ist: als Unehre vor Gott zu bestimmen". Denn die Existenz des Menschen ist vor jener übergeordneten Welt zunächst als verloren anzusehen, weil Verworfenheit unser ganzes Wesen erfüllt. Es kann daher in ihr kein immanenter sittlicher Wert enthalten sein. Der Mensch kann Ehre nur erlangen im Glauben an einen einmaligen überweltlichen Einbruch. Sie kann ihm nur von außen her gegeben werden, weil nur vom jenseitigen Leben unserem wertlosen natürlichen Dasein ein wirklicher und wahrer Wert beigelegt wird. Ehre ist deshalb „die dem Gläubigen ohn' allen Verdienst und Würdigkeit *verliehene* Ehre." Allein im Glauben an das Wort, an die hl. Schrift also, erhält der Mensch in jenem tieferen Sinn Ehre, wie der nordisch-germanische Mensch sie erlebt. Denn: „Meine Ehre ist meinem Wesen nicht entstammende, ist fremde, im hl. Geist auf Grund von Jesus Christus geglaubte Ehre."

Die deutsche Gegenwart ist nicht angetan, im Angriff dieser Ehranschauung entgegenzutreten. Das eine sei gesagt: Sie steht im polaren Gegensatz zu der in dieser Arbeit vorgetragenen Deutung der Ehre. Wenn diese Deutung nur eine bedeutungslose, subjektive Äußerung des Verfassers sein soll, dann sei auf die vielen, gerade in Nebes Werk aufgeführten Ehrerlebnisse seiner eigenen Kreise hingewiesen, die anders und tiefer das Wesen der Ehre in sich erfahren haben. Danach hätten selbst sie den Gehalt ihres Glaubens nicht begriffen und müßten den „Stimmen" verfallen sein. Vor allem aber: Der Geist der deutschen Zukunft und das heißt die deutsche Jugend soll entscheiden, wes Wesens ihre Ehre ist.

B. Gewissen und charakterliche Wertordnung als übersinnliche Wesensgrundlage deutschen Seelentums

Weil von der dualistischen Weltanschauung aus das Wesen der Ehre als deutsches Erlebnis nicht erfaßt werden kann, deshalb ist es erforderlich, von einer neuen seelisch-geistigen Einstellung auszugehen, um ihm gerecht zu werden. Dazu muß jedoch einmal erst der weltanschauliche Boden aufgezeigt werden, aus dem allein die Erkenntnis der Ehre deutschen Menschentums erwächst.

Gemeinsames Merkmal der weltanschaulichen Systeme der Vergangenheit mit Einschluß ihres glaubensbedingten Ursprungs war weiterhin die anorganische Geistes- und Lebenseinstellung, mit der diese alles Zusammengehörige zerrissen und das Zerrissene widernatürlich zusammenfügten. Während die natürliche Wirklichkeit, der der Mensch angehört, vom Gesetz der Mannigfaltigkeit des Geschehens durchdrungen ist, während man überall im natürlichen Leben einer organischen Aufteilung begegnet, erreicht der Einfluß jener vergangenen Gebilde das Entgegengesetzte. Da der überweltliche, absolute Geist für alle Menschen in gleicher Weise verbindlich ist, sind diese im Falle der Befolgung seines totalen Anspruchs auch einander gleichwertig, wenigstens soweit es sich um den Glaubensinhalt dieses Anspruchs handelt. Diese Konsequenz, welche die dualistische Weltanschauung in ihren letzten Lebensfragen gezogen hatte, wurde dann auf weltlichem Gebiet von einem ihrer Ausläufer, der demokratischen Idee, fortgesetzt und zum Postulat der Gleichheit aller Menschen umgeformt. Daß damit die Verknüpfung des seelisch-geistigen Schaffens der Persönlichkeit mit den Gesetzen des natürlichen Lebens, beispielsweise mit denen des Blutes und des Volkstums zerrissen wurde, erschien diesem Dogmatismus gegenüber dem von ihm beabsichtigten Endergebnis bedeutungslos: dem religiösen Weltstaat und der Menschheitskultur, in denen es keine Rassen und Völker mehr geben sollte. Unbedeutend sollte es auch sein, wenn als Menschentypus dieser kosmopolitischen Systeme der allgemeine und gleiche Menschheitsmensch in seiner blutleeren und kraftlosen Erscheinungsform Gestalt werden würde. Denn entscheidendes Merkmal dieser anorganischen geistigen Haltung war die Herrschaft des rationalen Prinzips über das Werte zeugende natürliche Leben bzw. dessen Unterwerfung und damit die Trennung zwischen Geist und Natur.

Der seelisch-geistige Umbruch, der sich im Kampf gegen diese Anschauung im deutschen Raum durchsetzt, steht in direktem Gegensatz zu derartigen kosmopolitischen Forderungen. Es hallt diesmal in deutschen Landen der Ruf: „Zurück zur Natur!" Aber er hat nicht die Bedeutung, die ihm einst Rousseau gegeben hat. Der Wille, der hinter diesem Ruf steht, hat nichts mit einem seichten, rationalen Optimismus gemein. Er erschöpft seine tiefste Bedeutung erst in einer Rückkehr zur inneren Lebensgesetzlichkeit des natürlichen Daseins, die wir als Planmäßigkeit und Ordnung überall in der Natur vorfinden und anerkennen. Der Mensch weiß aus sich selbst heraus, daß es der vom Verstand nicht zu begreifende Geist der Schöpfung ist, der sich in dieser inneren Lebensgesetzlichkeit offenbart. Jede Art ist getragen von einem ihr eigenen inneren und äußeren Gesetz. Diese Erkenntnis ist durch Rassenkunde und Rasseseelenkunde zuletzt am Menschen selbst erwiesen worden, dessen Körper nur die äußere Form einer ihm arteigenen seelisch-geistigen Substanz ist. — Die Rückkehr zum Geist der Schöpfung ist es also, in der sich die eigentliche Kehrtwendung des deutschen Lebens vollzieht. Die menschliche Kultur muß daher die Gesetze der lebendigen Naturordnung ebenso zum Ausdruck bringen, wie der Instinkt des Tieres an die Organisation seiner Art gebunden ist. Denn Geist und Natur sind nichts grundsätzlich Verschiedenes voneinander. Jede behauptete Selbstherrlichkeit des menschlichen Geistes gegenüber seinen natürlichen Daseinsströmungen, wie wir sie in der Idee einer allgemeinen und gleichen Menschheitskultur erfahren haben, ist nicht zeitlich bedingte Notwendigkeit einer höheren Kulturstufe, sondern Irrtum, mehr noch: Verbrechen am Geist der Schöpfung, die überall von der organischen Zusammengehörigkeit von Stoff und Geist durchdrungen ist. „Der gigantische Weltkampf, der hier in deutschen Landen seine Geburtsstätte erlebt, ist nichts anderes als der Kampf des Geistes, der wieder zu seinem Mutterschoß zurückverlangt, gegen die wurzellosen Mächte, die ihn mit Gewalt und allen Schlichen daran hindern wollen."[1])

Diese Wiederverwurzelung menschlichen Denkens, Wertens und Handelns in seine natürlichen Grundlagen, das Zurückfinden der Leistung der Persönlichkeit zu ihrer bodenständigen und blutsmäßigen Eigenart hat für die weltanschauliche Einstellung, in die wir hineinwachsen, aber eine noch weit tiefere Bedeutung. In ihr wird dem sittlichen Artgesetz bzw. der charakterlichen Wertordnung der nordisch-germanischen Rassenseele nicht nur auf dem Boden des natürlichen, sondern auch des übersinnlichen Geschehens die organische,

[1]) Paul Krannhals: Revolution des Geistes 1935, S. 2.

das heißt die vom Geist der Schöpfung gewollte Bestimmung gesichert.

Die Weltanschauung der deutschen Gegenwart geht in ihren letzten Grundlagen von der zeitlos geltenden Einheit des natürlichen und übersinnlichen Daseins aus. Das Glaubenserleben, das zu dieser weltanschaulichen Haltung gehört, erschöpft seine eigentliche Bedeutung in der Sehnsucht nach einer höchsten Vollkommenheit, das heißt aber in der Weisung, welche es der Seele in ihren letzten übersinnlichen Zielen gibt. Der Glaube ist in dieser Weltanschauung der Wegweiser der Seele in ihrem Streben nach einem ewigen Dasein und in der Vorstellung, welche sich die Seele der nordisch-germanischen Rasse von ihrem Eintrit in dieses ewige Dasein und ihrer Stellung in ihm macht. Denn die nordisch-germanische Rassenseele verbindet ihren Anteil an der ewigen Welt mit dem Bewußtsein einer höchsten inneren Reinheit und einer nicht mehr zu überschreitenden übersinnlichen Vollkommenheit. In dieser Vorstellung erschöpft, wie bereits gesagt, der Glaube der nordisch-germanischen Rassenseele seine Bedeutung. Mehr will er nicht sein und mehr will er nicht geben. Er dringt nicht auf die Erfüllung bestimmter überweltlicher Gesetze. Er fordert keine einmalig festgelegte, in sinnlichen Vorstellungsbildern sich bewegende Verkündung, er beansprucht keinen im natürlichen Leben sich offenbarenden Beweis für das Vorhandensein einer absoluten Wahrheit, er ersehnt allein die Gestaltwerdung jener übersinnlichen Vollkommenheit, der sein ganzes Wirken in der Seele des Menschen gilt.

Eine Gewißheit teilt sich deshalb im Glaubensleben der nordisch-germanischen Rassenseele dem Menschen mit: die Gewißheit um die eigene Beschränkung des Glaubens und um die Grenzen, die seiner Wirkungskraft gesetzt sind. Denn die Sehnsucht nach einem reineren und höheren Leben reicht allein nicht aus, um es sich zu erringen. Der Glaube der nordischen Seele fordert die wertvolle *Tat* als Ausdruck seines eigenen Zieles nach Vollkommenheit und seiner in sich selbst ruhenden Ausrichtung nach einem höheren Leben. Im Glauben allein gewinnt sich die Seele nicht das ewige Dasein und die von ihr nicht fort zu denkende übersinnliche Vollkommenheit. *Hinzu tritt als Anspruch die Tat- und Selbstverwirklichung der charakterlichen Wertgrundlagen des nordisch-deutschen Seelentums.*

Diese charakterlichen Wertgrundlagen nun sind alle an das Vorhandensein des sich aus der rassen-seelischen Natur ergebenden Gewissens gebunden. Das Gewissen ist die Sprache der Seele, in der diese vollkommen sein will. Im Gewissen zeigt sich dem Menschen das Bild einer Reinheit, die von jeglicher sinnlichen Vorstellungswelt losgelöst ist. In ihm ergreifen vor allem jene letzten übersinnlichen

Werte das Wort, die in ihrer Gesamtheit, besonders jedoch in ihrer unübertroffenen Selbstverwirklichung einer ewigen Welt und einer göttlichen Wesenheit zugeschrieben werden. Das Gewissen sagt dem Menschen, daß zu ihm die Wahrheit, die Gerechtigkeit, Treue, Edelmut, Opferbereitschaft, Demut und Heldentum, daß einfach alle Charakterwerte zu ihm gehören und in sein Menschsein ihr Wirkungsfeld hineingetragen haben. *Im Gewissen ertönt die Sprache der Vollkommenheit*, deren höchste einheitliche Verwirklichung der Glaube in ein ewiges Dasein des Menschseins verlegt. Damit ist nicht gesagt, daß der Mensch durch das Vorhandensein des Gewissens bereits den Rang einer göttlichen Wesenheit erreicht habe. Von der Ausdehnung einer solchen weiß der Mensch nichts. Allein die Tatsache, daß in der menschlichen Seele das Gewissen Träger der gleichen Vollkommenheit ist, die der Glaube in ein übersinnliches Dasein hinüberträgt, beweist, daß es in seiner Wesenheit, also nicht in seiner Verwirklichung die ungeteilte Gesamtheit jener übersinnlichen Vollkommenheit in sich birgt, deren Vollendung der Mensch kraft seines Glaubens in einer ewigen Welt für sich als erfüllt ersehnt. Im Gewissen ruht mithin bereits die ganze und ungeteilte Vollkommenheit eines übersinnlichen menschlichen Daseins. Im Bewußtsein ihrer allerdings noch nicht vollendeten Verwirklichung ist es deshalb berechtigt, *das Gewissen als die Wesensgrundlage der übersinnlichen Vollkommenheit in der menschlichen Natur anzusprechen*. Das nordische Seelenleben äußert sich in dem stolzen Bekenntnis, das sicher auch noch in der deutschen Gegenwart viel Gegnerschaft finden wird, daß die Wesensgrundlage einer übersinnlichen Vollkommenheit und eines mit ihr verbundenen ewigen Daseins *nicht* in dem einmaligen Einbruch einer außerweltlichen Macht liegt, sondern daß diese Wesensgrundlage bereits und ausschließlich ihre Manifestation im Gewissen und damit in der menschlichen Natur gefunden hat. Trüge das nordisch-deutsche Seelenleben in sich nicht die Reinheit des Gewissens, der deutsche Mensch wäre nicht erfüllt von der Glaubenssehnsucht nach einem höheren Dasein. Denn die Richtung des nordischen Glaubens geht im Grunde hinein in das eigene innere Wesen des Menschen, weil von hier ihm das Bild seiner übersinnlichen Vollkommenheit zugetragen wird. Ohne die übersinnliche Vollkommenheit des Gewissens lebte der deutsche Mensch nicht in der Erwartung eines ewigen Daseins.

Ist das Gewissen so der Träger eines übersinnlichen Lebens, das sich seine Wesensgrundlage schon im Bereich der menschlichen Natur geschaffen hat, so wird es damit auch zum Träger einer vollkommenen übersinnlichen Wertordnung, über deren Wertfülle hinaus der Mensch

nichts an übersinnlichen Werten erfahren kann und auch nichts mehr zu erfahren braucht. *Im Gewissen vollzieht sich die Geburt der übersinnlichen Wertordnung als charakterliche Wertordnung unseres Wesens!* Da die Glaubensvorstellung der nordisch-deutschen Seele von der Vollkommenheit eines ewigen Daseins des Menschen übereinstimmt mit dem im Gewissen sich ausdrückenden charakterlichen Wertgehalt der menschlichen Natur, ist dieser die Offenbarung einer unvergänglichen Werthaftigkeit im Bereich des vergänglichen menschlichen Lebens. Die ewige Welt fordert von der menschlichen Seele, damit sie selbst unvergänglich sei, nichts mehr als die Verwirklichung der charakterlichen Wertordnung.

Der charakterliche Wertgehalt des Gewissens also ist unvergänglich, weil seine Wertinhalte zugleich übersinnliche Werte der ewigen Welt sind und Anteil der Vollkommenheit derselben. Der Glaube nämlich kann sich die Vollkommenheit der ewigen Welt nicht anders vorstellen, als daß ihr Wesen alle jene Werte sind, die bereits der Mensch trotz der Vergänglichkeit seiner natürlichen Gestalt als übersinnlich in sich erfährt. Zur Wesenheit der ewigen Welt allerdings gehört, daß diese ihre übersinnliche Wertordnung bereits in sich verwirklicht hat. Der Mensch trägt zwar ihre Wesenheit oder ein Anteil von ihr kraft des Gewissens in der Seele. Aber er hat sie in ihrer Verwirklichung nicht wie die ewige Welt in sich. Denn in ihm ist die übersinnliche Vollkommenheit der Seele gebunden an die Sinnlichkeit der menschlichen Natur. Und da diese immer nur in Erscheinung tritt in der zeitlich-räumlichen Verschiedenheit des natürlichen Geschehens, ist die Vollkommenheit der ewigen Welt im Menschen in ihrer Einheit nur als Grundlage vorhanden, als Vollendung dagegen immer nur in der Besonderheit der aus der charakterlichen Wertordnung geborenen einzelnen Tat. Dennoch bleibt das Gewissen das Unvergängliche am Menschen, weil seine Reinheit Teil der Vollkommenheit der ewigen Welt ist. Die in ihm tätige charakterliche Wertordnung trägt so schon im Bereich des naturgebundenen menschlichen Lebens den Stempel einer übersinnlichen Eigenwertigkeit auf ihrer Stirn. In dem Bewußtsein, daß die Rassenseele ein Werk des Geistes der Schöpfung und somit ewigen Ursprungs ist, vollzieht sich die Gewißheit, daß die Seele des nordisch-deutschen Menschen sogar im Bereich dieser ewigen Schöpfung nicht mehr an in sich geeinter Vollkommenheit erreichen kann, als sie an übersinnlicher Wesensgrundlage bereits im Gewissen und in der charakterlichen Wertordnung in sich trägt. Weitere übersinnliche Wertgrundlagen und aus ihr entstehende Wertverpflichtungen gibt es im natürlichen Dasein für die Seele des deutschen Menschen nicht. Die charakterliche Wertordnung des nordisch-deutschen Seelenlebens ist jener Eigenwert, von deren Selbstverwirklichung nicht nur die Glück-

seligkeit unserer vergänglichen menschlichen Natur abhängt, sondern in der die Unvergänglichkeit unserer Seele beschlossen liegt.

Weil so das Gewissen von übersinnlicher Wesenheit erfüllt ist und die in ihr tätige Charakterordnung den Anteil der menschlichen Natur am Reich der ewigen Welt offenbar werden läßt, deshalb ist auch alle überpersönliche, rassisch-völkische Ordnung im Raum des äußeren menschlichen Lebens in ihnen gegründet. Im Kampf mit persönlichen Neigungen und Interessen erlebt der Mensch etwas in sich, das die Ordnung und das Leben der überpersönlichen Gemeinschaft zum Besitz der eigenen Seele erhebt. Die Erfüllung der überpersönlichen charakterlichen Wertordnung wird zur Bestimmung der natürlichen Schöpfung. Sie kann durch nichts ersetzt werden. Das Vorhandensein der charakterlichen Wertordnung bzw. des sittlichen Artgesetzes erhält vor allem nicht erst dadurch seinen Wertcharakter, daß es zu einem überweltlichen Dienst bestellt wird. Vielmehr ist der hohe Auftrag der Tätigkeit derselben darauf gerichtet, den Plan, welchen der Geist der Schöpfung in ihm vollziehen will, zu erfüllen und zu vollenden. Dieser Auftrag aber heißt als Mindestmaß: die überindividuelle Gemeinschaft, in der der einzelne Mensch Glied ist, zu erhalten und nicht zu zerstören. Denn die überindividuelle Gemeinschaft ist ja nichts anderes als die äußere Gestaltwerdung des sittlichen Artgesetzes oder der charakterlichen Wertordnung. Weil die charakterliche Wertordnung der nordisch-germanischen Rassenseele, die sich in der Sprache des Gewissens ihren Widerhall sucht, die übersinnliche Wertordnung unserer menschlichen Natur ist, deshalb ist man berechtigt, sie als letztgültigen Eigenwert des menschlichen Lebens anzusprechen und von einer solchen Anschauung sich durch keine Macht abbringen zu lassen.[1]) —

Es wurde davon ausgegangen, daß eine Deutung der Ehre nur auf einer seelisch-geistigen Einstellung aufbauen kann, die vom Eigenwert des natürlichen menschlichen Daseins überzeugt ist. Es scheint dies erwiesen zu sein. Um der Ehre Rang und Bedeutung zu erweisen, muß jedoch vorerst noch einmal die Größe und die Erhabenheit des Gewissens und der in ihr schlagenden charakterlichen Wertordnung gezeigt werden.

---

[1]) Wie stark diese Gewißheit von der übersinnlichen Gebundenheit der charakterlichen Wertordnung im deutschen Menschen vorhanden ist, beweist der so oft ausgesprochene Satz: Es ist gleichgültig, was für eine Religion ein Mensch hat, wenn er nur einen anständigen Charakter besitzt.

C. Sinn und Wahrheit im deutschen Seelenleben

Die geistige Revolution, die sich mit der Weltanschauung der deutschen Gegenwart vollzogen hat, trägt ihren letzten Streitgegenstand im Problem des Absoluten. Hier heben sich die Kampffronten unerbittlich und ohne jemals zu einer Vermittelung zu kommen voneinander ab. Das Problem des Absoluten zeigt die eigentliche gegnerische Stellung der deutschen Geisteshaltung zur dualistischen Weltanschauung als dem Boden aller der Systeme auf, die in irgendeiner Weise das Prinzip der Wertlosigkeit der natürlichen Wirklichkeit verkörpern. Vom Dualismus der Weltordnung aus gesehen, liegt die Verwirklichung aller übersinnlichen Werte in der Hingabe an eine Ordnung des Seins, die vom Boden der menschlichen Natur losgelöst ist. Das Bild der dualistischen Aufteilung der Welt zwang zur Verneinung der Auffassung, daß das menschliche Dasein von einer übersinnlichen Eigenwertigkeit durchdrungen ist. Dieser Auffassung mußte in erster Linie die Kampfansage der deutschen Weltanschauung gelten. Denn mit ihr wurde die Gewißheit gewonnen, daß das gesamte natürliche Geschehen von einer starken und festgefügten Planmäßigkeit gehalten ist, die allen einzelnen Lebensformen der Natur anhaftet und aus deren Befolgung erst das Leben geboren wird. Das jeder natürlichen Art eigene Gesetz ist es, welches die deutsche Weltanschauung als Eigenwert dieser Art ansieht und welches sich im Menschen in Gestalt der auf übersinnlicher Wesenheit beruhenden charakterlichen Wertordnung der Seele offenbart. Ihre Erfüllung erscheint im Weltbild der deutschen Gegenwart als die ausschließliche Wertaufgabe des Lebens. Der Mensch lebt nicht, weil eine absolute Größe, die außer ihm ist und wirkt, ihn bestimmt, sondern er lebt, weil er um Dinge in sich weiß, deren Verwirklichung ihm gültiger Auftrag und übersinnliche Bestimmung seines Wesens ist. Die Idee der absoluten Wertordnung — der Ausdruck wird hier schief — nimmt in einem organischen Erleben der Daseinsordnungen folgende Formen an: Die absolute Wertordnung wird nicht mehr als außerhalb der Welt stehend betrachtet, sondern sie wird zur innersten Grundlage der menschlichen Natur. Jede menschliche Lebensform, das heißt jede Rasse hat eine vollkommene übersinnliche Wertordnung in sich, deren Erfüllung die Aufgabe ihres zeitlichen und auch ihres ewigen Daseins ist. In ihr liegt der gültige Auftrag jeder Rasse und die absolute Wertordnung in ihrer naturgebundenen Gestalt. Die übersinnliche Wertordnung wird nicht vom Leben gelöst, sondern sie bleibt in ihm enthalten. Eine

solche Erkenntnis ist von der Hingabe an die natürliche Wirklichkeit getragen, die trotz der Vielheit ihrer Lebensformen nicht regel- und ordnungslos ist, sondern gehalten vom Willen zur Ordnung und zum Ausgleich des lebendigen Seins.

Von weit andersher kommend, faßt Rosenberg diese Erkenntnis in dem Satz: „. . . Entgegen auch der absolutistischen Lehre vom Vorhandensein abstrakter ewiger Formgesetze und Schemen, die der einzelne ausfülle bzw. ausfüllen müsse, verkündet Leibniz, daß dieses Verknüpfen des einzelnen und allgemeinen in der Einzelpersönlichkeit sich vollziehe, sich gestaltend vollende in einer lebensvollen und einzigartigen Weise."[1])

Die Weltanschauung der deutschen Gegenwart kann in die Erkenntnis zusammengefaßt werden: Jede menschliche Lebensform hat teil am ewigen und übersinnlichen Willen der Welt und seiner Ordnung, die in ihr in der Form des nur ihr eigenen rassenseelischen Wertgesetzes erscheint.

In dieser Teilhaftigkeit aber ist ihr von Ursprung an der Sinn ihres Daseins vorgezeichnet. Die Sinnhaftigkeit des menschlichen Lebens wird also nicht darin erblickt, daß der Mensch einer über ihm stehenden absoluten Wertordnung zu dienen habe. Alles Leben trägt seinen Sinn in sich selber. Sich zur übersinnlichen Vollkommenheit der charakterlichen Wertordnung hin entwickeln und ihr dienen, das ist der Auftrag und damit der Sinn unseres Lebens. Das nordisch-deutsche Seelenleben fordert nicht die Verwirklichung absoluter, in ihrem eigenen Bereich nicht vorhandener Werte, sondern die Tatwerdung dessen, was der deutsche Mensch als gültigen Sinn und als vollkommene Wesenheit seiner Lebensart erkannt hat. „Einem mathematischen Schematismus des logisch aufgefaßten unwandelbaren Seins wurde die Erkenntnis des Werdens eines geheimnisvoll sich ausgestaltenden Seins abgerungen: Der Wert dieses Werdens liegt danach gerade im Bewußtsein der möglichen Vervollkommnung durch Selbstverwirklichung."[2]) Oder Fichte: „Es ist in mir ein Trieb zu absoluter, unabhängiger Selbsttätigkeit. Nichts ist mir unausstehlicher, als nur an einem Andern, für ein Anderes und durch ein Anderes zu sein. Ich will für mich und durch mich selbst etwas sein und werden."[3])

Vom Sinngehalt des menschlichen Lebens ergibt sich ebenfalls die Antwort auf jene Frage, was Wahrheit ist. Nichts anderes kann von hier aus die Wahrheit gelten als die gültige Sinnhaftigkeit des

---

[1]) Rosenberg: Mythus, S. 689.
[2]) Rosenberg: Mythus, S. 689.
[3]) Fichte: Die Bestimmung des Menschen, 3. Buch, S. 85.

seelischen Erlebens, die sich für den nordisch-deutschen Menschen in der übersinnlichen Wesensgrundlage seiner Seele, in der charakterlichen Wertordnung darstellt. Für ihn ist Wahrheit, was er im Gewissen als Wahrheit erfährt. Nicht subjektiven Interessen oder das Ganze der überindividuellen Gemeinschaft zerstörenden Wünschen wird damit das Wort geredet. Die Sinn unseres menschlichen Lebens ist die Verwirklichung der im Grunde der Seele ruhenden übersinnlichen Wesensgrundlage. Die charakterliche Wertordnung unserer Art bringt zum Ausdruck, welchen Sinngehalt der einzelne im Leben zu erfüllen hat. In der Erkenntnis dieses Sinngehaltes liegt für den deutschen Menschen allein die zeitlose Wahrheit seines Lebens, über die hinaus es für ihn keine andere Wahrheit zu erfahren gibt. Beide, Sinn und Wahrheit, kommen ihm aus dem Gewissen. „Wenn Ihr mein Herz in Euch hättet, dann würdet Ihr wissen, daß ich wahr rede", sagt Ekkehard.[1]) Und Fichte drückt dies so aus: „Aus dem Gewissen allein stammt die Wahrheit."[2])

Nur scheinbar abwegig vom Problem der Ehre sind diese Ausführungen. Daß sie es nicht sind: Wo Ehre ist und wirkt im Menschen, dort kann sie nur aus der Gewißheit dessen kommen, was ihr als gültiger Sinn des menschlichen Lebens offenbar wird und was sie als wahr in sich erfährt. Derjenige, der sein Dasein vertut, weil er nicht in der Seele Grund hineinlauscht, von wo ihm Sinn und Wahrheit seines Menschenseins kommen, wird den Sinngehalt der Ehre niemals begreifen.

D. Die Ehre
als Verwirklichung der übersinnlichen Wesensgrundlage der Seele

Sinn und Wahrheit des menschlichen Lebens also liegen in der Richtung der Seele, welche diese in ihrem Suchen und Streben nach Vollkommenheit einnimmt. Es kann nun aber der Sinn des Lebens nicht sein, sich ausschließlich mit dem Vorhandensein einer übersinnlichen Wesensgrundlage zu begnügen. Kann man sich die Wesenheit der ewigen Welt nur in der eigentätigen Selbstverwirklichung ihrer in sich selbst ruhenden Vollkommenheit vorstellen, so muß auch zur Vollendung der Sinnhaftigkeit des menschlichen Lebens die Selbstverwirklichung der in der Seele erfahrbaren übersinnlichen Vollkommenheit der menschlichen Natur gehören. Die Vollkommenheit

---

[1]) Ekkehard: Angeführt bei Hauer, Deutsche Gottschau, S. 190.

[2]) Fichte: Die Bestimmung des Menschen, 3. Buch, S. 91.

der charakterlichen Wertordnung ist bereits im Werturteil des vergänglichen menschlichen Lebens von ihrer eigenen Tatwerdung abhängig. Die im Gewissen pulsierende Charakterordnung ist eben nur eine Grundlage der übersinnlichen Wesenheit der menschlichen Natur, nicht aber ihre Verwirklichung. Aus dieser Gewißheit gebiert sich von selbst die Erkenntnis vom Wesen der Ehre. Es soll an dieser Stelle nur in seinem Umriß und in seiner Rahmenbedeutung aufgezeigt werden.

Der deutsche Mensch in seiner nordisch-germanischen Seelenwurzel ist durch folgende Wesenszüge gekennzeichnet: Er erblickt sich niemals in seiner Vollendung. Immer verspürt er ein Bild schaffenden geistigen Seins in sich, das er strebend sich bemüht, darzustellen und zu verwirklichen. Kennzeichen seines Wesens ist nicht das Sein, der Zustand, sondern das Werden, die Entwickelung. „Er ist nicht, er wird."[1]) Das innere Bild in ihm ist jedoch nicht individueller Art, das heißt, es ist in seiner Grundsätzlichkeit nicht bei jedem ungleich gestaltet. Es verbindet ihn vielmehr mit den gestaltenden Kräften des Lebensgrundes, aus dem er geboren ist. Das Beste, was der nordisch-deutsche Mensch zu geben hat, ist gleichzeitig höchster Ausdruck des Allgemeinen in ihm, nämlich der charakterlichen Wertordnung seiner Rasse und seines Volkstums. Im Blut steht ihm als Vorbild, das er zu leben hat, vorgeschrieben. Das Blut treibt ihn in einem schicksalsbestimmten Muß hin zu diesem Bild. Es ist innere Wirklichkeit seines Lebens und offenbart als Anlage und Bereitschaft all die Merkmale, die das überindividuelle Wesen seiner Art und die übersinnliche Natur seiner Rassenseele auszeichnet. Das seelische Erleben, das dieses Bild birgt, ist also nicht einzelheitlicher, sondern sittlicher Natur. Es braucht, da es die übersinnliche und überindividuelle Wesensgrundlage im einzelnen Menschen ist, nicht von außen her geholt werden und nicht auch nach außen streben, sondern es entwickelt sich immer mehr zu sich selbst. Der einzelne deutsche Mensch will in diesem Bild die charakterlichen Merkmale der Rassen- und Volksseele seines Wesens verwirklichen. In einem solchen Zusammenklang vollzieht sich die Vereinigung des Allgemeinen der Art mit dem individuellen Menschsein, das Unvergängliche der ewigen Welt mit der Vergänglichkeit der menschlichen Natur.

Die charakterliche Wertordnung, die in ihrer Gesamtheit all jene Werte enthält, die zugleich die übersinnliche Wesenheit der nordisch-germanischen Rassenseele kennzeichnen, ist im Seelenleben des einzelnen deutschen Menschen Bewegung und Anspruch. Sie ist als das eigentlich Übersinnliche und Unvergängliche der Seele ihre höchste und

[1]) L. F. Clauß: Die nordische Seele, S. 51.

vollendetste Wirklichkeit. Und dennoch: Sie ist niemals von vornherein v e r wirklicht. Die übersinnliche Wesensgrundlage der nordisch-germanischen Seele ist „Wille, ist Werden, ist Tat".[1]) Zwar kann die charakterliche Wertordnung in ihrer einheitlichen Gesamtheit vom Menschen nicht verwirklicht werden. Denn ihre Verwirklichung muß über die Sinnlichkeit der menschlichen Natur schreiten und ist deshalb an die zeitlich-räumliche Bedingtheit des natürlichen Lebens gebunden. Trotzdem bleibt der Anspruch der charakterlichen Wertordnung auf Verwirklichung bestehen, weil diese zur Vollkommenheit der übersinnlichen Wesenheit der nordischen Seele gehört. Die übersinnlichen Wesensgrundlagen der nordisch-germanischen Rassenseele sind dynamischer Natur.

Ein ehrenhaftes Leben nun kann sich nicht anders vollziehen als in der Entwicklung hin zu dieser übersinnlichen Wesensgrundlage der Seele. Was sich als Eigenwert und Sinn menschlichen Daseins darstellt, das muß in das Wesen der Ehre eingewoben sein. Die Ehre ist die Triebkraft zu dieses Menschseins eigenster und höchster Bestimmung. Ehre hat nur, wer die Sprache des Gewissens zu erfüllen, die charakterliche Wertordnung der Seele zu verwirklichen sucht. Die Ehre des einzelnen deutschen Menschen liegt in der immer weiter vorwärts drängenden Annäherung zu den übersinnlichen Wertgrundlagen der menschlichen Natur.

Nur die Erkenntnis von der Bedeutung des Gewissens und der charakterlichen Wertordnung kann deshalb zu einer richtigen Deutung vom Wesen der Ehre führen. Ist die im Gewissen schlagende Charakterordnung eine eigenwertige Ordnung der Seele, dann kann auch die Ehre nur wahrhaft erfaßt werden, wenn man sie in Beziehung treten läßt zur Eigenwertigkeit des menschlichen Seelenlebens. Das Gewissen als die Wesensgrundlage der übersinnlichen Vollkommenheit der menschlichen Natur ist Fundament für die in der Ehre sich vollziehende Selbstverwirklichung jener Vollkommenheit. Die Ehre greift den inneren Anspruch der charakterlichen Wertordnung auf, um ihn zur Tatwerdung zu führen. Im Gewissen s p r i c h t die übersinnliche Wesenheit der menschlichen Natur, in der Ehre h a n d e l t sie. Zwar wird auch in ihr die charakterliche Wertordnung in ihrer Einheit erfaßt. Sie kann dieselbe aber nur vollenden in der einzelnen wertvollen Tat.

Dennoch ist die Bedeutung der Ehre gewaltiger als die des Gewissens. Ebensowenig wie man sich die Wesenheit der ewigen Welt ohne Selbstverwirklichung denken kann, ebensowenig kann von der Vollkommenheit der Seele die Rede sein, wenn nicht gleichfalls die in der Ehre sich vollziehende Selbstverwirklichung der Charakterwerte

[1]) Hauer: Deutsche Gottschau, Karl Gutbrod Verl. 1934, S. 202.

hinzutritt. Die Ehre beweist am eigentlichsten, daß die nordisch-deutsche Seele keiner andern Kraft bedarf als sich selbst, um ihre eigene übersinnliche Wesensgrundlage zu gestalten und zu ergreifen. In der Ehre vollzieht sich die Selbstverwirklichung der übersinnlichen Wesensgrundlage des nordisch-deutschen Seelenlebens.

Nur in dieser Erkenntnis kann jede Einzeldeutung vom Wesen der Ehre vorgenommen werden.

E. Der Adel der menschlichen Seele

„Allein das Wesen, der Sinn seines sittlichen Handelns ist ihm (dem Menschen! D. Verf.) in der kosmischen Ordnung vorgezeichnet. Das in ihr waltende, unbewußt vernünftige Handeln wird in der sittlichen Freiheit bewußt. Das Sittengesetz ist die vom Geiste, von der bewußten Vernunft aus erfaßte Innenansicht der äußeren Erscheinungsform der einheitlichen kosmischen Ordnung.[1])

In diesen Worten von Paul Krannhals liegt das stolze philosophische Bewußtsein, daß das Schöpfungswerk der gesamten kosmischen Ordnung seine Krönung in der menschlichen Seele erhalten hat. Es ist etwas wahrhaft Übersinnliches, was sich in der im Gewissen tätigen Charakterordnung aller derjenigen ankündigt, die diesen Auftrag der ewigen Welt offenen Herzens vernehmen. Die Vollkommenheit der ewigen Welt äußert sich in ihr, weil sie sich im Beteich der menschlichen Natur in der charakterlichen Wertordnung ihren Ausdruck gegeben hat. Man denke nicht, Gewissen sei etwas Subjektives, etwa so, daß jeder sich sein eigenes Gewissen machen könne. „Es ist ein Wissen in der Seele Tiefe und eine Gewißheit im starken Herzen von dem, was sein soll und was nicht.“[2]) Man glaube auch nicht, die charakterliche Wertordnung sei zeitgebunden, da sie sich in der Vergänglichkeit der menschlichen Natur äußert. Sie ist unvergänglich, denn ihr Wertgehalt gehört zur Vollkommenheit der ewigen Welt. Das Gewissen tönt im seelischen Erleben und fordert den Menschen an, selbst als Einzelwesen dem inneren Gesetz seiner Art gehorsam zu sein und Fühlen, Denken und Handeln mit jener ewigen Welt in Einklang zu bringen, als dessen Organ es erscheint. Die im Gewissen tätige charakterliche Wertordnung wächst so hinauf zur Offenbarung

---

1) Paul Krannhals: Revolution des Geistes, S. 113.

2) W. Hauer: Deutsche Gottschau, S. 114.

einer übersinnlichen Wesenheit und damit rassischer Art im Einzelmenschen. Sie ist im Bereich des menschlichen Lebens der übersinnliche Ordnungsträger, in dem die ewige Ordnung ihr Ordnungswerk zu vollenden sucht. So wirken im seelischen Erleben die Kräfte einer letztsinnigen Ordnung bestimmend auf den Menschen ein und beweisen, daß menschliches Leben Mitschaffen an einer solchen Bestimmung sein soll. In der charakterlichen Wertordnung wird der Mensch mitverantwortlich am Ganzen der ihn tragenden Schöpfung. Die Ordnung des menschlichen Lebens, die sein soll, wird nicht von einer absoluten, überweltlichen Macht erzwungen, sie ist eingebettet in das Menschsein als solches. Die Erfüllung der im Gewissen tätigen Charakterordnung ist eine heilige Verpflichtung im einzelnen Menschen. „. . . Und die Stimme des Gewissens in meinem Innern, die in jeder Lage des Lebens mich unterrichtet, was ich in ihr zu tun habe, ist es, durch welche er (der erhabene Wille) wiederum auf mich einfließt. Jene Stimme ist das durch meine Umgebung versinnlichte und durch mein Vernehmen in meine Sprache übersetzte Orakel aus der ewigen Welt, das mir verkündet, wie ich an meinem Teile in die Ordnung der geistigen Welt oder in den unendlichen Willen, der ja selbst die Ordnung dieser geistigen Welt ist, mich zu fügen habe. Ich überschaue und durchschaue jene Ordnung nicht und ich bedarf dessen nicht. Ich bin nur ein Glied in ihrer Kette . . . Aber was ich selbst sein soll in dieser Harmonie der Geister, muß ich wissen . . . Und es wird mir offenbar durch eine Stimme, die aus jener Welt zu mir herübertönt . . . Es ist nichts wahrhaft Reelles, Dauerndes, Unvergängliches an mir als diese beiden Stücke: Die Stimme meines Gewissens und mein freier Gehorsam.“[1])

Jenes Erleben, das der deutsche Mensch im Gewissen als charakterliche Wertordnung erfährt, ist im eigentlichen Wortsinne Ordnung der menschlichen Wirklichkeit. Alles, was sich in ihm als Charakterwert kundtut, ist aus der übersinnlichen Wesensgrundlage der Seele entsprossen und trägt die Züge einer unvergänglichen Vollkommenheit in sich. Die charakterliche Wertordnung ist daher letztgültig für den menschlichen Wirkungskreis. Ihre Erfüllung wird nicht erst dadurch werthaft, daß sich in ihr der Dienst an einer überweltlichen Wertordnung ausdrückt. In der Sprache des Gewissens ist der nordisch-deutsche Mensch auf sich selbst gestellt. Er lebt auf dem Boden einer eigenen vollkommenen Wertordnung, über deren Wert und Vollkommenheit hinaus es für ihn nichts mehr an übersinnlicher Wesenheit zu erfahren und zu erreichen gibt.

---

1) Fichte: Die Bestimmung des Menschen, S. 134/135.

Die charakterliche Wertordnung erhält so wieder die Mittelpunktstellung, die ihr von der ewigen Welt angewiesen worden ist. Dennoch erhebt sich die Frage, ob die Erkenntnis von ihrer zentralen Bedeutung genügt, um das Wesen der Ehre in hinreichendem Maße bestimmen zu können. Die Antwort kann nur auf ein klares Nein hinauslaufen. Wohl bekennt sich das nordisch-deutsche Seelenleben zu der Deutung, daß Gewissen und charakterliche Wertordnung die Träger der übersinnlichen Welt sind. Aber ihr Vorhandensein reicht allein nicht aus, um jene höchste Würde des Menschen, seine Ehre, zu begreifen. Es ist allerdings unzweifelhaft, daß beide miteinander aufs engste verknüpft sind und daß der Mensch nur deshalb zur Ehre berufen ist, weil er in sich die Gewißheit von einer übersinnlichen Wertordnung erfährt. Die Wurzel der Ehre sind die Charakterwerte der Seele. Und trotzdem: Gewissen und Charakterordnung, in denen sich die ewige Welt ihren Anteil gibt, geben dem deutschen Menschen allein nicht jenen Adelsschein, den man als Ehre bezeichnet. Wäre der Ruf des Gewissens unverbrüchlich und seine Befolgung absolut zwangsläufig, der Mensch wäre nicht wesentlich verschieden von bewußtlosen Lebensformen gebaut. Er kann allein jedoch der Wertordnung seines Charakters gehorsam sein oder ihr den Gehorsam verweigern. Zum Menschsein als solchem gehört die Freiheit den Anforderungen des charakterlichen Lebens gegenüber. Im Menschen vollzieht sich die Wendung vom Gesetz zur sittlichen Ordnung, vom Zwang zur Freiheit. Darin erweist die im Gewissen schlagende Charakterordnung recht eigentlich erst ihre übersinnliche Wesenheit, daß sie trotz der Bindung an die sinnliche Natur des Menschen sich in Freiheit entfalten kann. Denn die Vollkommenheit der ewigen Welt kann ebenfalls nicht anders vorgestellt werden, als frei und unabhängig und allein aus ihrem eigenen Willen sich bestimmend. Zwar treten die Charakterwerte der Seele in Widerspruch mit den individuellen Neigungen, aber das nordisch-deutsche Seelenleben kann sich über diesen Widerspruch zur Freiheit der eigenen Selbstbestimmung erheben.

Freiheit ist die übersinnliche Fähigkeit der Seele und ihre Anlage, sich mit dem eigenen adligen Wesen in Gleichklang zu setzen. Durch sie werden die übersinnlichen Wesensgrundlagen der menschlichen Natur, die im Gewissen ein hartes „Du sollst" reden, zur Würde eines adligen „Ich kann". Von der Freiheit der deutschen Seele zu reden, ist sinnlos, wenn man den Gleichschritt vergißt, in dem die Seele sich kraft ihrer Freiheit mit der übersinnlichen Wesensgrundlage des Menschen, der charakterlichen Wertordnung, befindet. Die Freiheit, die über einem adligen Seelenleben leuchtet, zieht nicht in Kampf und Streit mit ihrem eigenen blutsbedingten Wertgehalt. Sie hat ihren

Frieden mit ihm. Die Freiheit der nordisch-deutschen Rassenseele ist ohne die charakterliche Wertordnung derselben eine wert- und würdelose Verzerrung. Die im Gewissen dieses Seelenlebens sich ausprägende übersinnliche Vollkommenheit besäße keinen eigenen Atem, würde der Hauch der Freiheit nicht in ihr wehen. Das Vorhandensein der Freiheit beweist zutiefst, daß Wert, Adel und Vollkommenheit der Seele nicht unter dem ihr fremden Willen einer jenseitigen Welt stehen, sondern Eigentum der menschlichen Natur sind. Das Erlebnis der Freiheit erfährt der deutsche Mensch nur in sich, wenn er sich an die charakterliche Wertordnung seines Wesens bindet, deren übersinnlicher Wertstrom über Rasse und Volkstum in ihn einmündet. Die Charakterwerte der Seele werden so in ihrer Gesamtheit zur inneren Ordnung, weil in jeder Ordnung, im Unterschied zum Gesetz, das Prinzip der Freiheit ureigenster Bestandteil ist. Im Bereich der nordisch-deutschen Charakterordnung ist jede Art von Zwangsgesittung ein Widerspruch in sich.

Die Freiheit des Gewissens beweist aber vor allem, daß nicht Verworfenheit die Seele erfüllt, sondern der Adel der inneren Reinheit sie umleuchtet. Der Seele Adel ist es, daß sie teil hat an der unvergänglichen Vollkommenheit der ewigen Welt und daß sie gleichzeitig diesen ihren Anteil in Freiheit verwalten kann.

Seinen höchsten Ausdruck aber schafft sich der Adel der Seele in der Ehre. Es wurde bereits erkannt: Die im Gewissen tätige charakterliche Wertordnung ist das Fundament, aus dem allein ein ehrenvolles Leben geboren werden kann. Ein Blick auf die innere Beziehung von Gewissen und Ehre zeigt, daß die Werte, welche als Charakterwerte im Gewissen schlagen, zugleich Wertbestandteile der Ehre sind. Der charakterliche Wertgehalt ist beiden, Gewissen und Ehre, gemeinsam. Dennoch übersteigt die Bedeutung der Ehre im Seelenleben der nordisch-germanischen Rasse diejenige des Gewissens. In der Ehre zeigt der Adel der Seele seine vollendetste Gestalt, weil durch sie die übersinnliche Wesensgrundlage der menschlichen Natur zur Tat- und Selbstverwirklichung schreitet. Die Ehre greift die Freiheit des Gewissens auf, um die charakterliche Wertordnung in das tätige Geschehen des äußeren Lebens hinüberzuleiten. Aus dem „Du sollst“ bzw. aus dem „Ich kann“ wird das „Ich will“.

Die Richtigkeit dieser Deutung erweist sich am klarsten an der Logik der Sprache. Man kann wohl sagen: Ich setze meine Ehre daran, gewissenhaft zu sein und zu handeln. Die Logik der deutschen Sprache verbietet jedoch die Zusammenstellung: Ich setze mein Gewissen daran, ehrenhaft zu sein. Sinnvoll ist nur die Verbindung: Mein Gewissen befiehlt mir, ehrenhaft zu sein und zu handeln. — Die Klarheit der deutschen Sprache rechtfertigt so die Erkenntnis, daß der Adel der Seele sich seinen höchsten Ausdruck in der Ehre schafft. In dieser Gewißheit

ist das Bekenntnis zu einer neuen Wertung des Menschen eingeschlossen. Das Bewußtsein vom Adel der Seele ist keine Selbstüberschätzung. Denn dieser ist Wirklichkeit und innerster Kern der nordisch-germanischen Rassenseele.

Von hier aus ist es nur noch ein Schritt bis zu der Erkenntnis, daß die Ehre das Zentrum der charakterlichen Wertordnung ist, von der wir bereits wissen, daß sie in ihrer Gesamtheit nicht nur vom Gewissen, sondern auch von der Ehre des Menschen erfaßt wird.

F. Die Ehre
als charakterliches Wertzentrum

Die Wertbedeutung der Ehre kann wahrhaft nur in Verbindung mit dem rassischen Wesen des Menschen aufgezeigt und gedeutet werden. Es soll als grundsätzliche Erkenntnis wie ein sichtbares Band diesen Abschnitt durchziehen: Alle Werte sind vom Strom des Blutes abhängig, ja sie werden recht eigentlich in ihm erst geboren.

In der Ehre vollendet der nordisch-deutsche Mensch immer erst nur sich selbst, d. h. die tiefsten Wesensgründe seiner Art, die mit ihm als letztgültige Charakterwerte und -güter ins Leben treten. Diese sind ihm aus dem Urgebot seiner Rasse gewachsen. Der Geist, der im rassenseelischen Werterleben waltet, wird in der Ehre einzelmenschliche Äußerung. Sie ist für die Erkenntnis jener Begriff, in dem der nordisch-deutsche Mensch den Adel seines Wesens, die charakterliche Wertordnung, zusammenfaßt und gestaltet. Ein Leben der Ehre ist für ihn ein Leben, das zur tiefsten Selbstverwirklichung des eigenen Charakters hindrängt, und die Erkenntnis der Ehre immer die letzte Selbsterkenntnis seines charakterlichen Wesens. Wo daher ein anderer Ehrbegriff auftaucht, da steht uns ein anderer Rassegeist gegenüber.

Im Einklang mit dem inneren Gesetz seiner Art füllt der Mensch das Leben, in dem er als beherrschender Mittelpunkt steht, mit der ihm eigenen Sinnhaftigkeit. Von dem rassischen Auftrag des menschlichen Seelenlebens werden die Ausrichtungen genommen, in deren Rahmen der einzelne die Welt wertmäßig belebt. Im Gesetz der Rassenseele ist zugleich der Sinn des menschlichen Lebens eingeschlossen und von diesem Sinn aus wird die Welt gewertet und gedeutet. Es ist nun zweifelsfrei, daß jede menschliche Art zugleich eine Wert- und eine Unwertseite besitzt. Nicht allein das sittliche Erleben ist an den Quell des Blutes gebunden, auch Instinkte und dem Eigennutz dienende Neigungen erhalten von hier ihre Grundlage. Es ist aber auch

zweifelsfrei, daß der nordisch-deutsche Mensch das Leben, das er zu formen und zu beherrschen hat, allein mit der Wertseite seines Wesens erfüllt und deutet. Er läßt bedeutsam und unantastbar für sich sein, was im Rahmen des ihm gegebenen rassenseelischen Gesetzes dieser Wertseite seines Wesens entspricht, und er versucht zu entfernen, was ihr zuwiderläuft.

Es braucht nach den vorangegangenen Darstellungen kaum noch besonders hervorgehoben zu werden: Die Wertseite der nordisch-germanischen Rassenseele besitzt ihr eigenes inneres Sprachorgan in der Stimme des Gewissens. Im Gewissen ertönt die Gesamtheit der Ideale und übersinnlichen Güter, deren einheitliche Verwirklichung der Glaube des nordisch-germanischen Menschen in ein ewiges Dasein hinüberträgt. Dennoch ist das Gewissen noch nicht jener Wesensausdruck der adligen Seele, in dem der Mensch sich selbst als reinen Wert erkennt und in dem er den Adel der Seele als Wert zusammenfaßt und mit seinem Willen und seiner Vorstellung als Wert begreift. Denn der nordisch-deutsche Mensch macht den Wertcharakter seines Menschseins schlechthin nicht aus der Tatsache geltend, daß das Soll des Gewissens in ihm schlägt. Jener Wesensausdruck der Seele, in dem diese sich als Wert darstellt, ist vielmehr ausschließlich die Ehre. In der Ehre faßt der deutsche Mensch die Reinheit seines Seelenlebens zusammen und hebt sich selbst als Wert über das Naturgeschehen hinaus. In der Ehre wird der Wertgehalt des Gewissens, welcher als die Wesensgrundlage einer übersinnlichen Vollkommenheit der menschlichen Natur erkannt wurde, zum Wert schlechthin und damit zur höchsten werthaften Offenbarung dieser übersinnlichen Wesensgrundlage des Menschen. Der nordisch-germanische Mensch nämlich fühlt den Wertcharakter seines Seelentums durch einen äußeren Angriff nicht im Gewissen beeindruckt. Worin er sich durch ein negatives Werturteil getroffen fühlt, das ist seine Ehre. Das Gewissen ist zwar die Grundlage eines wertvollen Seelenlebens. In der Ehre aber erhält der Adel der Seele seinen eigentlichen Wertausdruck, weil in ihr die Seele ihre übersinnlichen Grundlagen gestaltet. Das Gewissen hat zwar einen Wert im Seelenleben der nordisch-germanischen Rasse, denn in ihm schlägt die charakterliche Wertordnung derselben. Da jedoch die Ehre die charakterliche Wertordnung zur Tat- und Selbstverwirklichung führt, deshalb werden erst in ihr die Wertgrundlagen zur Werterfüllung und erhalten dadurch erst ein äußeres Wertdasein. Kraft seiner Ehre erwirbt sich der Adel der Seele den Wert, den ihr Träger als Mensch unter Menschen verkörpert. Um noch einmal den inneren Zusammenhang zwischen Gewissen und Ehre in klarer Weise auszudrücken: Im Gewissen tritt die für das Menschsein bestimmte übersinnliche Vollkommenheit als Wesensgrundlage, und, weil sie nur

Grundlage ist, als Anforderung und Verpflichtung vor den Menschen hin. In der Ehre aber, welche mit immer sich erneuernder Kraft den Anspruch der charakterlichen Wertordnung zur Tatwerdung führt, wird die übersinnliche Wesensgrundlage der menschlichen Natur in jeweils abgegrenzter Höhe zur Vollendung. Sie allein ist deshalb auch der eigentlich wirkliche Wert, den der Adel der Seele in der zeitbedingten Entwickelung des menschlichen Lebens besitzt. Die Ehre muß daher, weil sich in ihr der gesamte einheitliche Wert ausdrückt, den ein Mensch besitzt, das Wertzentrum sein, aus dem alle Charakterwerte zur Verwirklichung drängen, und in dem sie zugleich ihre Verwirklichung gefunden haben. Mit ihr greift der nordisch-deutsche Mensch im Spannungsbereich seines artgebundenen Wesens den Wertgehalt des Gewissens auf, um ihn darzustellen. Mit der Ehre verwertet also der nordisch-deutsche Mensch den Bereich seines Innenlebens, indem er durch sie festhält, was der Wertseite seines Artgesetzes entspricht und auf diese Wertseite gestellt werden soll, und mit ihr fortstößt, was nicht in sie hineingehört. In dem Maße, in dem die Ehre die Charakterwerte der Seele verwirklicht, drückt sich der Ehrenwert des Menschen aus.

Wir erkennen daher: die Ehre ist das charakterliche Wertzentrum der nordischen Seele. Wertzentrum: weil in ihr die einzelnen Wertinhalte der Charakterordnung ihren Ausgangspunkt und ihre Zusammenfassung haben. Die Ehre ist der eigentlich ausführende Teil des Gewissens. In ihr ist der nordisch-deutschen Seele die Kraft gegeben, die Charakterwerte ihres eigenen Wesens sinn- und bedeutungsvoll zu verwenden. Die Ehre ist zutiefst der Antrieb zu jeder wertvollen menschlichen Tätigkeit, das Zentrum, aus dem diese ihren Anstoß und ihre Verwirklichung erhält. In der Sprache der Ehre sagt sich der Mensch: Dies will ich tun, um vor mir, d. h. vor der Wertseite meines Wesens bestehen zu können. Entscheidend für die Erkenntnis vom Wesen der Ehre ist die Bewußtwerdung, daß sie in dem inneren Gesetz der nordisch-germanischen Rassenseele das adlige Wertzentrum bildet, in dem die Charakterwerte derselben ihren Anstoß zur Ausführung und damit ihre gemeinsame Verwirklichung erhalten.

Die Erkenntnis von der zentralen Stellung der Ehre im tätigen Charakterleben besagt in einfacher Form folgendes: eine seelische Anlage, die nicht zugleich das Prädikat ehrenhaft verdient, ist kein nordisch-germanischer Charakterwert. Gewissen und Ehre sind es, welche bestimmte Seelentatsachen und -vorgänge zu Charakterwerten stempeln. Nur was im seelischen Erleben als gewissenhaft und ehrenvoll bezeichnet werden kann, fällt unter die charakterliche Wertordnung der nordisch-germanischen Rassenseele. Wer keine Ehre sein eigen nennt, der wird niemals die Gesamtheit jener Wertinhalte verwirklichen, die in seinem Gewissen eine verpflichtende Sprache reden. Weil der

nordisch-deutsche Mensch als tätiges charakterliches Wertzentrum die Ehre in sich hat, deshalb steht er zu den Charakterwerten: Treue, Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit, Edelmut, Pflichtbewußtsein, Arbeit u. a. Das Wertzentrum der Ehre ist die Wertgrundlage und Wertvoraussetzung einer jeden wertvollen T a t. Würde die Ehre dem Manne nicht sagen: Treue, Wahrhaftigkeit, Heldentum usw., sie taugen etwas, und du mußt ihrem Drang in deinem Herzen nachgeben, diese Charakterwerte wären rang- und bedeutungslos im äußeren Geschehen des deutschen Lebens geblieben. Das Halten der Treue, das nicht zugleich ehrenhaft ist, tritt daher eher auf die Unwertseite der Charakterordnung des deutschen Menschen.[1]) Das gleiche gilt von den andern Wertinhalten des Gewissens. Gewissen und Ehre sind die Ursache, weshalb eine bestimmte Anzahl von menschlichen Eigenschaften als Werte auftreten und in den Rang von Charakterwerten erhoben werden. Die Ehre allein aber ist es, welche die Werte der Charakterordnung in die Tat umsetzt. — Sie ist es auch gleichzeitig, die in den Streitfällen des Geschehens, wenn Charakterwert gegen Charakterwert steht, dem deutschen Menschen sagt, wessen Ruf er zu folgen hat, und wer größeren Gehorsam erheischt. Ja, die Wertfülle der Ehre vermag sich unter besonderen Zeit- und Lebensumständen einer Seeleneigenschaft, die grundsätzlich in den Rang der Charakterwerte gehört, derart versagen, daß sie die unter normalen Verhältnissen zuteil werdende Bedeutung eines Wertes überhaupt verliert. So kann die Erfüllung staatsberuflicher Pflichten in Zeiten völkischer Not und völkischen Umbruchs wertlos werden, wenn mit dieser Pflichterfüllung der Lebensnotwendigkeit des Volkes geschadet wird. So gibt die Ehre dem Menschen die Gewißheit von der Rangordnung seiner Charakterwerte.

Daß die Erkenntnis von der zentralen Bedeutung der Ehre in der charakterlichen Wertordnung richtig ist, soll eine ganz einfache und klare Darstellung vom Verhältnis der Ehre zu den andern Charakterwerten beweisen. Zunächst eine sprachliche Gegenüberstellung: Man sagt: Ich setze meine Ehre darein, treu, wahr, gerecht, pflichterfüllt, arbeitstätig, mutig usw. zu sein. Jeder Versuch, einen dieser Werte an die Stelle der Ehre treten zu lassen und sodann die andern mit Einschluß der Ehre auf ihn zu beziehen, muß bereits sprachlich mißlingen. Man versuche es einmal: ich setze meine Treue darein, ehrenhaft, wahr, gerecht usw. zu sein — oder: meine Wahrheit besteht darin, ehrenhaft, treu, heldisch usw. zu sein. Solche Versuche sind zum Scheitern bestimmt. Das Sprachgefühl des einfachen Menschen

[1]) Dieses Auseinanderfallen von Ehre und Treue schien Verfasser immer der Widerspruch im Charakter Hagens zu sein.

wird sie als unklar und töricht zurückweisen. Die geistige Erkenntnis wird sie als Irrtum ad acta legen.

Die Richtigkeit dieser Erkenntnis soll erhärtet werden, indem die Ehre als Grundlage der Verwirklichung jedes einzelnen dieser Charakterwerte erkannt wird.

Treue ist immer dort, wo sich ein Mensch bedingungslos auf einen andern oder auf sich selbst verlassen kann. Die Hingabe der Treue setzt voraus, daß der Empfangende ihrer würdig ist. Wer nicht von der unbedingten Ehrenhaftigkeit des andern überzeugt ist, wird diesem niemals die Treue anbieten und sich ihm gegenüber auch nicht zur Treue bekennen. Man kann sie nur demjenigen gegenüber halten, von dem man weiß, daß sie in Ehre genommen wird. Das Treugelübde setzt die Ehre des Empfangenden voraus. Aber auch auf seiten des Gebenden ist dies der Fall. Es gehört zweifellos zur Ehre des Menschen, daß er zur angeforderten Zeit und bei der gegebenen Entscheidung die versprochene Treupflicht erfüllt. Die Ehre fordert diese Treue. Wer dagegen keine Ehre besitzt, wird zur Hingabe der Treue nicht imstande sein.

Von der Wahrheit eines Menschen spricht man, wenn er in seinen Äußerungen und in seinem Tun echt ist, d. h. sich von dem innersten Grunde seines Wesens, vom Soll des Gewissens, bestimmen läßt. Das Bewußtsein dessen, was wahr ist, kommt dem Menschen aus der Sprache seines sittlichen Erlebens. Nur der Ehrenhafte wird im Einklang mit den Forderungen seines Gewissens reden und handeln, also der Wahrheit dienen und sich zu ihr bekennen. Der Ehrlose dagegen wird sich über sein Gewissen hinwegsetzen und die Wahrheit verlassen. Das Vorhandensein der Ehre ist auch hier wieder der Urquell, aus dessen Strom jede menschliche Wahrhaftigkeit geboren wird.

Gerecht sein, heißt, in den Streitfällen des Lebens nach der Wahrheit forschen und aus der erkannten Wahrheit heraus deuten, entscheiden und handeln. Jenes Wertzentrum, welches den Menschen anhält vor sich selbst wahr zu sein, um anderen diese Wahrheit als gerechte Entscheidung oder Handlung zu vermitteln und nicht einem eigennützigen Streben zum Opfer zu fallen, ist die Ehre. Wer nicht von der Ehre durchdrungen ist, wird nicht nach Wahrheit suchen, um gerecht sein zu können. Er wird den Streit und die Not seiner Mitmenschen den eigenen selbstgefälligen Zwecken dienstbar machen.

Daß die Idee der sittlich-sozialen Pflicht ebenfalls auf das engste mit dem Begriff der Ehre verknüpft ist, braucht kaum noch nachgewiesen zu werden. Pflicht und Ehre sind bereits fast immer als zusammengehörig behandelt worden. Die Ehre wurde von uns als

das charakterliche Wertzentrum erkannt, das die Wertinhalte des Gewissens zur Verwirklichung führt. Diese Wertinhalte des Gewissens, in denen auch die Forderungen enthalten sind, die ihre Quelle in der sozialen Stellung des Menschen haben, sind für jeden einzelnen eine innere Verpflichtung. Es gibt kein verantwortliches Menschenleben, das ohne Pflicht und ohne soziale und sittliche Bindung gedacht werden könnte. Es ist das Auszeichnende des Menschseins, daß aus einem ewigen Born heraus übersinnliche Ideale und Werte ihre Stätte im Gewissen des Menschen gefunden haben, — daß diese jedoch immer nur Grundlage, immer nur Anspruch und Pflicht sind. Über der Geburt des Menschen, über seinem Wachstum und über seinem Reifen steht ein unerbittlicher Mahner: die Pflicht. Jede eigentliche Unfreiheit hat ihre Ursache darin, daß diesem Mahner nicht Gehorsam geleistet wurde. Da jeder Mensch unter der Forderung zur Pflichterfüllung steht, kann sein Wert als Mensch und damit seine Ehre nicht ohne Pflicht verstanden werden.

Ein ähnlicher, selbstverständlicher Zusammenhang besteht zwischen Ehre und Heldentum. In jeder kämpferischen Tat geht es um Gewinn und Verlust der Ehre. Der Feige ist gleichzeitig auch ehrlos. Er steht weder zu sich noch zu den Werten und Gütern, die er zu vertreten hat.

In diesem Zusammenhang muß noch eingefügt werden, daß selbst die Ehre und die Liebe in einer tiefen Verquickung miteinander stehen. Es gibt keine wirkliche Liebe, wo der Gegenstand des Geliebtwerdens nicht auch gleichzeitig verehrt wird. Zwar strömt der Vorgang des Liebens aus andern Quellen als aus denen der charakterlichen Wertordnung und kann daher nicht in die gleiche Abhängigkeit zur Ehre gesetzt werden wie die Werte der Charakterordnung. Eines aber ist sicher: Im Bereich des nordisch-germanischen Seelenlebens steht die Ehre höher als die Liebe. Denn wo die Liebe zur Ehrlosigkeit zwingt, dort muß sie der Ehre weichen.

Daß die Ehre das charakterliche Wertzentrum der nordisch-germanischen Rassenseele ist, muß aus den gegebenen Ausführungen als bewiesen angesehen werden. Es ist nicht unwahrscheinlich, so mancher verbindet mit einem anderen Ideal, vielleicht dem der Treue oder der Liebe, der Wahrheit oder der Gerechtigkeit ein viel tieferes und innigeres Erlebnis. Er glaubt, einen dieser Werte höher als die Ehre stellen zu müssen. Er irrt — aus einer allzu persönlichen und gefühlsmäßigen Einstellung heraus. Gäbe es im deutschen Leben für den deutschen Menschen nicht die Ehre, er würde vergebens nach der Verwirklichung der Treue, der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Heldentums suchen. Rosenberg hat dies im Mythus des 20. Jahr-

hunderts so ausgedrückt: „Und das germanische Europa beschenkte die Welt mit dem leuchtendsten Ideal des Menschentums, mit der Lehre vom Charakterwert als der Grundlage aller Gesittung, mit dem Hochgesang auf die höchsten Werte des nordischen Wesens, auf die Idee der Gewissensfreiheit und der Ehre."[1])

G. Die Ehre
als Triebkraft der charakterlichen Wertordnung

Wenn der Mensch vor der Entscheidung zwischen Recht und Unrecht, Wert und Unwert seines Handelns steht, dann bewegt ihn gefühlsmäßig oder sittlich bewußt geworden grundsätzlich wohl folgender innerer Vorgang: Die im Gewissen sich ausdrückenden Charakterwerte sind es zuerst, welche ihm Antwort geben, wo Recht und Wert seines Handelns stehen, und die sich den wertlosen Motiven in seinem Innern gegenüberstellen. Im Widerstreit erfährt er somit, daß er die wertvolle und auch die wertlose Tat tun kann. Er fühlt, daß er in seinem Handeln frei ist und fähig, sich selbst zu bestimmen. In einem solchen Augenblick tritt an ihn die Empfindung oder das Bewußtsein heran: Sei sauber, handele rein — oder vielleicht in negativer Form: Sei nicht schlecht, kein Lump u. a. m. Wie aber auch die gefühlsmäßigen oder bewußtgewordenen Ausdrucksformen seines charakterlichen Erlebens lauten, sie beziehen sich alle in irgendeiner Weise auf seine Ehre. Die Ehre ist es, die auf dem Boden der Gewissensfreiheit erwächst und den Menschen zum wertvollen Tun und zur ethischen Handlung hinstößt. Aus ihr kommt das drängende Moment, das die Gesamtheit des charakterlich Wertvollen zur Tätigkeit antreibt. Das Wertzentrum der Ehre ist *dynamischer* Natur. Aus ihm kommt das Entwicklungsmoment eines adligen nordisch-deutschen Seelentums. Die Reinheit der nordisch-germanischen Rassenseele wird durch die drei Wesensgrundlagen von Gewissen, Freiheit und Ehre gekennzeichnet.

Diese einfachen, dem seelischen Erleben abgelauschten Vorgänge gilt es nun, zu einer tieferen Erkenntnis von der dynamischen Natur des Wertzentrums der Ehre auszuweiten. Aus der bisherigen Deutung ist festzuhalten, daß Gewissen und charakterliche Wertordnung als der übersinnliche Ordnungsträger des deutschen Seelentums erkannt wurden, weil in ihnen die ewige Ordnung ihr Ordnungswerk in den Bereich unseres menschlichen Lebens hineingetragen hat.

---

[1]) Rosenberg: Mythus, S. 115.

Die Stimme des Gewissens und die in ihr schlagende charakterliche Wertordnung ist die Offenbarung einer dem Menschen angehörigen übersinnlichen und überpersönlichen Ordnung, ihre Verwirklichung Auftrag und Sinn des Menschseins. Wie sich der Mensch dem Leben gegenüber wertvoll verhalten soll, darauf wird ihm letzten Endes nicht durch die Welt draußen Antwort gegeben, und kein Gebot und kein Zwang weist ihm das Wie seines Verhaltens zu. Er allein muß es aus sich heraus deuten. Denn die äußere Ordnung, die er zu erfüllen hat, trägt er im charakterlichen Erleben in sich. Die Ordnung der Gemeinschaft ist daher auch immer nur der Gesetz gewordene Ausdruck der rassenseelischen Wertordnung im Menschen. Und die Bindung, welche die Gemeinschaftsordnung ihm auferlegt, wird nicht als Zwang empfunden, sondern als Spiegelbild jener Bindung, welche die Stimme des Gewissens dem eigennützigen Streben gegenüber beansprucht. Charakterisierendes Merkmal dieses Menschentums ist deshalb die Gabe zur inneren Wertung der von ihm geforderten Lebenshaltung. Durch die Stimme des Gewissens erfährt der deutsche Mensch die Notwendigkeit seines überpersönlichen Verhaltens zur Außenwelt. In der inneren Freiheit seiner Seele ist ihm die Fähigkeit verliehen, dieser Notwendigkeit zu entsprechen. Beide, als Wesensgrundlagen seines Seelentums, ermöglichen es ihm, von sich aus richtunggebend in das Leben einzugreifen. Der deutsche Mensch trägt das Wertzentrum seines Seins und Handelns in sich selbst. „Die germanisch-deutsche Weltanschauung wurzelt im Erleben, das den jeweiligen Bestimmungsgrund des Willens aus sich heraus schöpft.“[1])

An diesem Punkt muß einen Augenblick haltgemacht werden, um die dynamische Bedeutung der Ehre klar zu erkennen. In den Augenblicken des Kampfes zwischen Wert und Unwert seines Tuns spürt der Mensch in sich das Gefühl der Verantwortung vor der Stimme seines Gewissens und damit der charakterlichen Wertordnung seines Wesens. Zweifellos steht dieses Gefühl der Verantwortung in einer geheimen inneren Verbindung mit dem, was der Mensch in sich Ehre nennt. Irgendwo sucht er nach einem Auftrag zum Tätigwerden, der ihm Gewißheit gibt, wie er sich sinn- und wertvoll zu verhalten hat. Nur im Besitz einer solchen Gewißheit hat er die Überzeugung, daß sein Tun recht ist. Im Bewußtsein der Verantwortung erfährt er, daß es seine Bestimmung als Mensch ist, der charakterlichen Wertordnung seines Wesens gehorsam zu sein. Denn wenn er dieser den Gehorsam aufkündigt, so erlebt er, wie die

[1]) Paul Krannhals: Das Organische Weltbild. 2. Bch. Kap. Weltanschauung und Glaubensgestaltung. S. 654.

Unordnung in seiner Seele Raum gewinnt und wie diese innere Unordnung sich auch auf sein äußeres Leben überträgt. Eine solche Erfahrung läßt in ihm erkennen, daß Gesetz und Ordnung, nach denen er sein Leben auszurichten hat, Wesensbestandteile seiner selbst sind. Sie gibt ihm aber vor allem das Bewußtsein der Gebundenheit seiner eigenen persönlichen Ehre an die Verantwortung vor der überpersönlichen charakterlichen Wertordnung seines Wesens. Die Ehre gebietet ihm, nichts zu tun, was unverantwortlich ist und den übersinnlichen Wertgrundlagen der Seele widerspricht.

Und dennoch: Die Verantwortung vor der charakterlichen Wertordnung besagt noch nichts über die unmittelbare innere Funktion, welche die Ehre im menschlichen Seelenleben ausübt oder auslöst. Zwar ist die im Gewissen tätige charakterliche Wertordnung für ihn der Wegweiser, der seinem Leben die wertvolle Richtung gibt. Ehre besitzt der Mensch jedoch erst, wenn er den Anforderungen derselben vorbehaltlos folgt. Der Ehre kommt ein Tätigkeitsbereich zu. Ihr Wesen wird allein nicht durch die zentrale Stellung in der charakterlichen Wertordnung erschöpft.

Es wurde jedoch bereits gezeigt, daß im charakterlichen Werterleben kraft der Ehre der Mensch die wertvolle Tat aus sich gebiert. Denn der Adel der menschlichen Seele ist recht eigentlich der Adel der freien Selbstbestimmung zum wertvollen Schaffen. Das Wertzentrum der Ehre gibt dem Menschen den Antrieb zum wertvollen Tun. Aus ihm wird jede wertvolle Einzeltat geboren. Der Mensch fühlt nicht nur in sich, was er zu tun hat, er erlebt auch in sich eine treibende Kraft zur charakterlich wertvollen Tat, um so zu handeln, damit er vor sich selbst bestehen kann. Neben der sittlichen Gewißheit seiner Charakterordnung verspürt er — und das ist das Größere — in sich die Kraft, ein charakterlich wertvolles Tun zu leisten. Die Verantwortung vor dem Gewissen äußert sich zutiefst in einem dynamischen Bewegungsvorgang im seelischen Erleben. Die Ehre ist das Wertzentrum des charakterlichen Handelns im Menschen. In ihm kann deshalb nicht Ruhe und Bewegungslosigkeit herrschen, es muß vielmehr von aktiver Tätigkeit durchdrungen sein. Während der Adel der Seele alles in sich begreift, Gewissen, Freiheit und Ehre, ballt diese die im Gewissen frei sich äußernde charakterliche Wertordnung zu einer dynamischen Kraft zusammen, in welcher der Adel der Seele sich selbst verwirklicht. Das Wertzentrum der Ehre ist zugleich die dynamische Kraftäußerung der adligen Seele, mit welcher diese beherrschend in das äußere Geschehen eintritt. Das Wesen der Ehre hat Triebcharakter. In jedem Menschen liegt unabhängig von Vorteilsabsichten dieser Trieb hin zum Wert und zur Sauberkeit. Durch ihn stößt er beiseite, was der charakterlichen Wertordnung

seines Wesens widerspricht, und er ergreift, was dieser gemäß ist. Nicht die Wirkung, die aus der Tat entspringt, läßt ihn sich für eine wertvolle Handlungsweise entscheiden, sondern allein der Trieb in ihm, jener achtunggebietenden Vorstellung gerecht zu werden, die er durch die charakterliche Wertordnung in sich erfährt. „Hält nicht jeden rechtschaffenen Mann im größten Unglück des Lebens, das er vermeiden könnte, wenn er sich nur hätte über die Pflicht hinwegsetzen können, noch das Bewußtsein aufrecht, daß er die Menschheit in seiner Person doch in ihrer Würde erhalten und geehrt habe, daß er sich nicht vor sich selbst zu schämen und den inneren Anblick zu scheuen Ursache habe? . . . Er lebt nur noch aus der Pflicht, nicht weil er am Leben den mindesten Geschmack findet. So ist die echte Triebfeder der reinen praktischen Vernunft beschaffen; sie ist keine andere als das moralische Gesetz selber, sofern es uns die Erhabenheit unserer eigenen übersinnlichen Existenz spüren läßt und subjektiv im Menschen . . . Achtung für ihre höhere Bestimmung wirkt.“[1]) Diese Sätze Kants bringen recht eigentlich das dynamische Wesen der Ehre zum Ausdruck. In Anlehnung an das bisher Erkannte sind sie nur dahingehend umzuwerten:

Das moralische Gesetz im Menschen — in unserer Sprache die charakterliche Wertordnung — gibt ihm ein Bild seiner adligen Persönlichkeit und seiner übersinnlichen Wesensgrundlage. Sie zeigt ihm, wie er sich verhalten muß, um seiner übersinnlichen Bestimmung zu entsprechen. Die Kraft aber und damit die Triebfeder, die diese Bestimmung Tat werden läßt, ist die Ehre. In allen Lebensmomenten tritt sie an den Menschen heran und gibt ihm die Bestimmung seiner charakterlich wertvollen Handlungsweise auf, damit er so der idealen Persönlichkeit seines Wesens genüge. In allen Lebensmomenten treibt ihn ein Streben, mit dem übersinnlichen Wesensgrund seines Menschseins in Übereinstimmung zu kommen. Allein wer Ehre sein eigen nennt, trägt in sich die Kraft, die übersinnliche Bestimmung seines Wesens zu verwirklichen. Sie ist das verbindende Glied, das seelische Innenwelt und wertvolle Außenwelt zusammenfügt, — das charakterliche Wertordnung und wertvolle T a t miteinander bindet. In der Ehre sagt sich der Mensch: So muß ich handeln, um vor mir selbst bestehen zu können. Die Ehre ist somit der Bestimmungsgrund menschlichen Handelns, der jeder wertvollen Tat zugrunde liegt, ja der die wertvolle Tat vollbringt. In der Ehre erfährt der Mensch, daß kein äußerer Einfluß ihn anhält und daß die wertvolle Tat mit keinem andern Zweck verknüpft ist als mit ihr, der Ehre, selbst. Im Erlebnis der Ehre wird das Bewußtsein

[1]) Immanuel Kant: Kritik d. prakt. Vernunft, herausg. v. Vorländer. 5. Aufl. 1906, S. 112 ff.

der inneren Freiheit des Menschen geboren. In der Ehre werden die übersinnlichen Wesensgrundlagen der nordisch-germanischen Rassenseele zu einer freien, selbsttätigen und in sich gegründeten Triebkraft. Frei: weil in der Ehre kein Zwang waltet. Selbsttätig: weil die Ehre durch nichts Äußeres, sondern allein durch ihren Träger selbst ausgelöst wird. In sich gegründet: weil es ihre Bestimmung ist, die übersinnliche Wesensgrundlage der menschlichen Natur zur Verwirklichung zu führen.

An Stelle jener Auffassung, welche die menschliche Natur für verworfen und unfähig hält, das Werthafte aus sich heraus zu schaffen, tritt die Gewißheit um die autonome, adlige Persönlichkeit, die kraft ihrer Ehre den freien Trieb zur Verwirklichung ihres übersinnlichen Wertgehaltes in sich trägt. Das Wertzentrum der Ehre besitzt jene adlige Kraft, die den Menschen treibt, aus freier Selbstbestimmung die ihm eingeborene übersinnliche und überpersönliche Wertordnung des Charakters zu verwirklichen. „Es erscheint mit den Händen greifbar, daß nahezu alles, was den Charakter unserer Rasse, unserer Völker und Staaten erhalten hat, in erster Linie der Begriff der Ehre und die Idee der mit ihr untrennbar verbundenen, aus dem Bewußtsein der inneren Freiheit stammenden Pflicht gewesen ist.“[1])

H. Die Ehre als Darstellung des ewigen Willens

Fast immer, wenn im deutschen Menschen der Glaube an die Unvergänglichkeit seiner Seele zur Gewißheit reifte, wurde diese aus der Erkenntnis geboren, daß es nicht die Kräfte des individuellen Menschseins sind, in denen sich die Vereinigung der ewigen Welt mit der natürlichen Wirklichkeit des Menschen vollzieht, sondern daß allgemeinere seelische Daseinsströme die Träger der ewigen Welt in der menschlichen Natur sind. Die Weltanschauung der deutschen Gegenwart hat diese allgemeineren Daseinsströme in einer mit dem organischen Geschehen der Natur zusammenklingenden Weise erkannt. Wenn heute der deutsche Mensch die Gewißheit in sich erfährt, daß in seiner Seele die Vollkommenheit der ewigen Welt ihren Anteil eingeschrieben hat, dann verbindet sich damit auch zugleich die Gewißheit, daß dies alles nicht auf sein einzelmenschliches Dasein

[1]) Rosenberg: Mythus, S. 147.

beschränkt ist. Die ewige Welt wirkt mit ihrer übersinnlichen Wesenheit zuerst in der Seele seiner Rasse, von wo aus sie allein in sein einzelmenschliches Dasein hineintritt.

Es wurde bereits erkannt, daß der Wertgehalt des Gewissens als der Wesensgrundlage übersinnlicher Vollkommenheit in der menschlichen Natur übereinstimmt mit der charakterlichen Wertordnung der menschlichen Natur schlechthin. Im Gewissen des einzelnen deutschen Menschen spricht die übersinnliche Vollkommenheit der nordisch-germanischen Rassenseele, und deren Charakterwerte ergreifen in ihm ihr Wort. Seelisches Werterleben ist in erster Linie Äußerung menschlicher Gattung. In ihm kündigen sich nicht die Forderungen des individuellen, sondern des überpersönlichen menschlichen Daseins an. Seelisches Werterleben ist rassenseelisches Werterleben. Die Seele des einzelnen ist so die überpersönliche Form, in der und durch die jedes individuelle Werterlebnis verläuft. Über seine rassische Ordnung tritt in den nordisch-deutschen Menschen der Wertgehalt der überpersönlichen Charakterordnung und baut sich im Gewissen sein Wirkungsfeld auf. Die übersinnliche Wesenheit der ewigen Welt schreitet über das sittliche Artgesetz der Rasse hinein in das Gewissen des einzelnen deutschen Menschen und holt sich hier ihren Widerhall. Von Generation zu Generation geht über das nordische Blut die charakterliche Wertordnung der nordischen Rassenseele, in welcher dieser die Wesensgrundlagen der Vollkommenheit der ewigen Welt in einem nur für sie bestimmten Bereich zuteil geworden sind. Denn im Wertgehalt der rassenseelischen Charakterordnung hat die ewige Welt ihr übersinnliches Gesetz eingeschrieben. Der Glaube an die Unvergänglichkeit der menschlichen Seele schließt in sich den Glauben an die übersinnliche Vollkommenheit des nordischen Blutes ein. Und die Sehnsucht nach einem ewigen Dasein erfaßt zugleich die Sehnsucht nach einem ewigen Deutschland. „Heute aber erwacht ein neuer Glaube: der Mythus des Blutes, der Glaube mit dem Blute auch das göttliche Wesen des Menschen überhaupt zu verteidigen.“[1])

Jeder einzelne hat somit kraft seines Gewissens teil an der charakterlichen Wertordnung seiner Rassenseele und trägt in ihr eine übersinnliche Wesensgrundlage in sich. — Um nun keinerlei Unklarheit aufkommen zu lassen: Das Glaubenserlebnis des deutschen Menschen, das sich zu der Gewißheit von der Unvergänglichkeit der Seele durchgerungen hat, setzt Gewissen und rassenseelische Charakterordnung nicht mit der Vollkommenheit der ewigen Welt gleich. Dennoch fühlt der nordisch deutsche Mensch sich kraft des Adels seiner Seele, der in Gewissen, Freiheit und Ehre Gestalt geworden ist, mit

[1]) Rosenberg: Mythus, S. 114.

beauftragt, an der Sinnhaftigkeit der ewigen Welt und ihrer Vollkommenheit zu wirken. Die Sehnsucht nach letzter übersinnlicher Reinheit stammt aus dem Herzenserlebnis des Gewissens. In ihm wird sie sittlicher Anspruch und beweist, daß die ewige Welt durch wertvolles Tun errungen sein will. Die Unvergänglichkeit der Seele, von welcher der Mensch in der charakterlichen Wertordnung seines Wesens durchdrungen ist, ruft bereits im Dasein der menschlichen Natur zur Vollendung auf. Zwar kann diese Vollendung sich niemals in übersinnlicher Einheit vollziehen. Denn der Mensch kann sich der übersinnlichen Wesensgrundlage seines Seelentums in ihrer Einheit nur gewiß werden, gestalten und verwirklichen aber kann er sie nur in ihrer Richtung auf das äußere Geschehen und damit in der Vielheit und zeitlich-räumlichen Gebundenheit des natürlichen Daseins. Trotzdem aber sind es die Werte und die Ideale der ewigen Welt, die in einer aus der Charakterordnung kommenden wertvollen Tat ins äußere Dasein hinaustreten.

Die Ehre jedoch, in der die Vollkommenheit die Seele erfaßt, vor allem aber in die Wirklichkeit des natürlichen Lebens drängt, steht deshalb der Wesenheit der ewigen Welt um so viel näher als das Gewissen, weil in ihr der menschlichen Seele die übersinnliche Kraft gegeben ist, die sie mit dem Willen der ewigen Welt verknüpft. In der Ehre verbrauchen und erneuern sich immer wieder die Ideale einer göttlichen Wesenheit. Durch ihre Kraft verwirklicht sich deren unfaßbarer Wille in menschlich begrenzter Weise. Nur so wird das scheinbare Wunder verständlich, daß im Erlebnis der Ehre das Bewußtsein der inneren Freiheit geboren wird. Die ewige Welt kann nicht anders vorgestellt oder tiefer nicht anders geglaubt werden als frei und unabhängig von jeder äußeren Bestimmung, nur sich selbst und ihrer eigenen Wahrheit dienend. In der Ehre erlebt der Mensch ein Gleichnis dieser Freiheit aus der ewigen Welt. Denn die Freiheit der Seele, — das ist ein Apostel aus jener Welt, durch den diese im Menschen das Urteil spricht: Du stehst und bist in Übereinstimmung mit den übersinnlichen Grundlagen Deines Wesens. Das Bewußtsein der Freiheit ist in der Sprache der Seele der Maßstab für das Zusammenklingen der Vergänglichkeit und der Unvergänglichkeit. Freiheit — das ist die Ausgeglichenheit der Seelenwaage, in welcher der Mensch sein Gleichgewicht mit dem Willen der ewigen Welt sucht. Das Erlebnis der Ehre ist daher vom Bewußtsein der inneren Freiheit nicht zu lösen. In der Ehre wird die im Gewissen sich ausdrückende Vollkommenheit der Seele, die dort ja doch Anspruch und sittliche Pflicht ist, zu einem sich selbst bestimmenden vollkommenen Handeln. Ohne Freiheit daher keine in der Ehre sich verwirklichende wertvolle Tat. Denn die Freiheit ist die

übersinnliche Fähigkeit und Anlage der nordisch-germanischen Rassenseele, auf deren Boden die Wesenheit der ewigen Welt in den Grenzen der menschlichen Natur allein zur Tatwerdung schreiten kann.

Wir erkennen daher, Ehre besitzt der Mensch, weil er durch die charakterliche Wertordnung eine übersinnliche Wesensgrundlage in sich trägt, die er durch die Kraft des ewigen Willens als Ehre zur Verwirklichung führt. In der Ehre erhält die Existenz des Menschen einen unzerstörbaren Grund. Sie beschenkt ihn mit der Erfahrung der durch keine Macht zu zerreißenden Gemeinschaft mit dem ewigen Dasein überhaupt. Es ist zwar dem herzoffenen, wissenden Erlebnis nordisch-deutscher Seelenerfahrung zweifelsfrei, daß die Gemeinschaft mit jenem Urgrund in keiner Phase des Lebens zerreißbar ist — selbst dort nicht, wo es erkennen muß, daß Menschsein schuldig werden bedeutet. Allein die Gemeinschaft, in der sich der einzelne kraft seiner Ehre mit dem Willen der ewigen Welt befindet, ist in ihrer rational nicht darstellbaren Größe einzigartig. In ihr wird die tiefste Sehnsucht des menschlichen Lebens Erfüllung: die durch nichts mehr zerstörbare, sittlich geordnete Einheit der Seele mit der ewigen Wesenheit. In der Ehre wird der metaphysische Auftrag des ewigen Willens zur Allgewalt freigewollten menschlichen Werkes. Ergriffenwerden von diesem Auftrag und in der Ehre erfahrbares Einheitsbewußtsein mit der ewigen Wesenheit aber ist dem Menschen nur gegeben, weil die ursprüngliche, angeborene Wertexistenz seiner Seele vom Adel des ewigen Willens beherrscht wird und damit selbst ein Teil dieses Adels ist. Wurde die Ehre in der Selbstverwirklichung des eigenen adligen Seelenlebens bisher erkannt und gedeutet, so zeigt sich in dieser letzten Erkenntnis, daß die Ehre eine Darstellung der ewigen Wesenheit ist, nur daß sie den Anteil der Vollkommenheit an derselben allein in Raum- und Zeitgebundenheit verwirklichen kann. Die Ehre ist Sinn und sinnvolles Geschehen in einem, so wie die ewige Wesenheit Sein und Verwirklichung zugleich ist. Des Menschen Ehre ist es, daß er im Grunde seiner Seele Adel in sich trägt, der über ihn kommt als Auftrag der übersinnlichen Wesensgrundlage in ihm. Des Menschen Ehre aber ist gleichzeitig untrennbar davon abhängig, daß er in einer freien, sich selbst bestimmenden Kraft diesen Adel in werthafter Tat vollendet. In der Ehre gestaltet die Seele ihren eigenen Adel. Durch die Ehre ist ihr im Bereich ihres begrenzten menschlichen Wirkungsgebietes eine Kraft verliehen, die man nur als Darstellung ewiger Wesenheit ansprechen kann. Der unnennbare Wille desselben ist das schaffende und beherrschende Moment aller Dinge des kosmischen Lebens. Im Umkreis des menschlichen Seins könen wir in Selbsterkenntnis unseres Wesens den Namen dieser schaffenden und beherrschenden Kraft aussprechen. Nur

weil der Mensch Ehre sein eigen nennt, kann er alle Linien seines Lebens, soweit sein übersinnlicher Auftrag reicht, selbst formen und bestimmen. Durch die Ehre ist dem Menschen in den Grenzen des ihm gegebenen natürlichen Wesens eine Mittelpunktstellung verliehen, die ihn befähigt, von dem Grunde seiner adligen Seele gestaltende Kräfte auszusenden, um seiner Welt den Stempel seines Wesens aufzudrücken und sie zu beherrschen. In der charakterlichen Wertordnung erkennt der Mensch Sinn, Wert und Auftrag seines Daseins und ist zugleich Teil der ewigen Sinnhaftigkeit, die sich in einem unbegrenzten Willen verwirklicht. In der Ehre tritt der Mensch in den ihm gemessenen Grenzen hinein in diesen grenzenlosen Willen der Welt, um ihn darzustellen, soweit der übersinnliche Auftrag seines Wesens reicht. Jener Wille ist somit der letzte übersinnliche Boden der Ehre, die ihren klarsten, wissenden Ausdruck darin erhält, die Darstellung der übersinnlichen Wesenheit in den Grenzen des menschlichen Daseins zu sein.

In dieser Bewußtwerdung erst sind alle geistigen Einzelerkenntnisse der Ehre einbeschlossen. Daß sie sich auch in der Gegenwart immer wieder durchsetzen, zeigt die Erkenntnis eines kleinen Werkes, in der folgende Stelle enthalten ist: „Sicherlich ist die Ehre diejenige Tugend in uns, die am nächsten dem Ewigen, dem „fünkelin im selengrunt" verwandt ist. Aus ihr entwickeln sich alle jene Werte, die unsere Besten bewegen: Pflicht, Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit und Heldentum."[1])

Von dieser Bewußtwerdung gelangt man vor allem zu einem wahren Verstehen von der Geltung und Bedeutung der Ehre im menschlichen Leben.

Der Mensch germanisch-deutscher Seelenhaltung fühlt, daß der Funken der Ewigkeit in seiner Brust aus dem Erbgut seiner Rasse kommt und daß dieses Erbgut göttliches Gesetz ist, in dem er zu wirken, und göttlicher Wille, in dem er sich zu vollenden hat. Er fühlt ferner, daß er in seiner Ehre diesen Willen in eine innerste Parallele mit sich selbst, d. h. mit seiner höchsten und vollendetsten Seelenkraft setzt. Und das gibt ihm das Bewußtsein der Freiheit. Wer sich mit dem Willen der ewigen Welt verknüpft weiß, der ist in das Reich der Freiheit einbezogen, weil die ewige Wesenheit nicht unter einem Zwang stehen kann. In jener Vereinigung, die dem Menschen aus dem Erlebnis der Ehre kommt, wird die Verwirklichung der übersinnlichen Wesensgrundlage seiner Seele zu einer freien, sich selbst bestimmenden Kraft. Ekkehard hat die Ehre als den göttlichen Funken im Grunde der Seele empfunden. Er hat damit die Erkenntnis ihres Wesens vorweggenommen. Denn das Erlebnis der

[1]) Usadel: Zucht und Ordnung, Grundlagen einer nat.-soz. Ethik, S. 34.

Ehre als göttlichen Funken in der Seele Adel ist nur als die Äußerung einer treibenden und emporreißenden seelischen Kraft zu deuten. Daher ist es berechtigt, diesen Funken der ewigen Welt im Menschen als die gestaltende Flamme einer Willenshaltung zu erkennen, die von der Freiheit genährt wird und in den Grenzen der menschlichen Natur die ewige Wesenheit verwirklichen will. Die Darstellung dieses ewigen Willens ist im Menschen die Ehre. In ihr verwirklicht sich jener Wille in den Grenzen der menschlichen Natur. Sie ist in diesem Bereich sein Ebenbild, von ihm kommend und die Merkmale seines Wesens aufweisend. Es ist daher zutiefst berechtigt, zu erkennen: „Ehre und Freiheit sind letzten Endes keine äußerlichen Eigenschaften, sondern zeit- und raumlose Wesenheiten . . ."[1]) Die Geltung der Ehre im menschlichen Leben ist deshalb an andern Wertbegriffen und Wertordnungen nicht zu messen. Das heißt: Ihre Geltung wird durch andere Werte nicht erst geschaffen, weil diese alle ihre Grundlage erst in der Ehre erhalten und auf sie bezogen werden müssen.[2])

Aus der Tragweite dieser übersinnlichen Geltung heraus erhellt sich im Innersten das Verstehen von der erhabenen Bedeutung der Ehre im menschlichen Leben. Weil der Wille der ewigen Welt sich im menschlichen Geschehen seine Darstellung in der Ehre gibt, deshalb bedarf es keiner andern Verantwortung und Rechtfertigung für den Menschen als die, in Ehre gelebt zu haben. Kraft der Ehre wird die Existenz des Menschen von dem Willen der ewigen Welt bestimmt. Wo daher in Ehre das Leben gelebt und vollendet wird, dort ist die Verwirklichung der übersinnlichen menschlichen Wesensgrundlage gewährleistet. In ihr erlebt sich der Mensch als eine Funktion des Willens der ewigen Welt. Er ist von diesem nicht mehr isoliert und abgeschnitten, sondern beauftragt, in und mit ihm zu wirken. Weil die Ehre jene übersinnliche Kraft im Menschen ist, durch welche er die Ideale der ewigen Welt aufspürt und dem Werk an seinem Leben sich zu eigen macht, deshalb heißt seine letzte Verantwortung und Rechtfertigung vor der ewigen Welt — Ehre.

Dies aber ist ihre tiefste Bedeutung.

Es könnte scheinen, als ob selbst der geistige Umbruch der Zeitenwende, durch die wir schreiten, dieses Bekenntnis zur übersinnlichen Gebundenheit der Ehre als übersteigert erscheinen ließe. Um zu zeigen, daß dies nicht ist, soll ihm noch einmal Raum gegeben werden.

[1]) Rosenberg: Mythus, S. 218.

[2]) Vergl. Rosenberg: Mythus, S. 238: Der Adel der allein auf sich gestellten Seele ist folglich das Allerhöchste: Ihr allein hat der Mensch zu dienen. Wir Heutigen werden es die tiefste metaphysische Wurzel der Ehre nennen, die gleichfalls eine Idee an sich ist und ohne jeden Bezug auf einen andern Wert.

Wenn diese Arbeit damit begann, einer universellen Geistes- und Glaubenshaltung die Fähigkeit abzusprechen, das Wesen der Ehre, wie es der nordisch-germanische Mensch in sich erfährt, zu deuten, so lag darin auch bereits die Abkehr von einer allgemeingültigen Geistes- und Glaubenshaltung. Es war Verfasser von vornherein klar bewußt, daß Glaubensgewißheit und Ehrerkenntnis in einer tiefen inneren Verquickung miteinander stehen. Wir bekennen uns zu der Haltung, daß es einen allgemeingültigen Glauben nicht gibt, so wenig wie es eine allgemeingültige, für alle Rassen gleiche Ehre gibt. Und es scheint, als ob der weltanschauliche Umbruch der Gegenwart diesem Bekenntnis auch den Arm der Wahrheit leihen wird.

Die Wirklichkeit der ewigen Welt besteht allein in der Wirklichkeit des Glaubenserlebens. Weil unser Glaube sich an eine höhere Daseinsordnung bindet, deshalb wird uns diese zur Gewißheit. Sie ist immer abhängig von der Sehnsucht und von der Vorstellung, die sich die gläubige Seele von ihr macht. Das Licht einer höheren Daseinsordnung besitzt für den Menschen Wirklichkeitswert, weil er in diese seinen Glauben setzt. Die menschliche Natur besäße keine Ewigkeitsidee, wenn sie ihr nicht aus dem Glauben erwachsen würde. Die Wirklichkeit der ewigen Welt ist für den Menschen die der Glaubensvorstellung und der Glaubensgewißheit.

Ist dies aber wahr, so muß auch das andere wahr sein: Die in dem Glauben erlebte Wirklichkeit der ewigen Welt kann in ihrer Gültigkeit niemals allgemein, weil für alle Menschen und Rassen gleichartig sein. Denn so wie das Seelenleben für jeden rassischen Lebensbereich verschieden ist, so auch die Glaubensvorstellung von einer ewigen Ordnung des Daseins. Die ewige Welt besitzt nur Gültigkeit in dem Seelenreich einer bestimmten rassischen Ordnung.

Diese Erkenntnis hat zu der Gewißheit geführt, daß die Ehre des nordischen Menschen auf einer übersinnlichen Wesensgrundlage ruht, ja daß das höchste von ihrer Tätigkeit erreichbare Ziel in der Darstellung einer erlebten höheren Daseinsordnung liegt. Denn die Wirklichkeit dieser ewigen Ordnung war für den nordischen und deshalb auch für den deutschen Menschen immer erhellt und immer durchglüht von der Idee des Wertes schlechthin. Die Wertordnung, die er der ewigen Welt zuschrieb, war deshalb für ihn eine heilige Ordnung. Diese Wertordnung aber konnte nichts anderes als gebunden sein an den Wertgehalt seiner Rasse. Das, was ihm als übersinnliche Ordnung einer ewigen Welt gewiß wurde, kam aus dem zeitlosen Wertstrom seines rassischen Wesens. Glaubte er, die Werte der ewigen Welt zu leben, so lebte er zugleich diesen zeitlosen Wertstrom seines Blutes. So gab es für ihn kein anderes Glaubens-

bekenntnis als das zur Einheit eines natürlich-übersinnlichen Daseins. Beide, zeitloser Wertstrom des Blutes und übersinnliche Wertordnung der ewigen Welt, waren und sind eines.

Ein Glaube, der nicht zugleich mit den Wertvorstellungen der Rassenseele übereinstimmt, beweist deshalb noch in keiner Weise die Wahrheit jener Behauptung, daß es eben doch eine universell-gültige Glaubenshaltung gibt. Er beweist nur die Überfremdung eines rassischen Seelenbereiches mit einer andern Ewigkeitsidee. Daß diese für den Lebensraum, aus dem sie erwuchs, auch echt und wahr ist, bedarf keiner besonderen Feststellung. Einer solchen Feststellung bedarf jedoch die Tatsache, daß diese Ewigkeitsidee keine gültige Wahrheit für Menschen enthält, die mit jenem rassischen Lebensraum nichts zu tun haben, weil die Wirklichkeit ihrer Glaubensgewißheit allein aus ihrem Seelenerlebnis gewonnen werden kann. Trägt doch die ewige Welt für eine Rasse nur insoweit Gültigkeit in sich, wie sie als übersinnliches Erlebnis an ihr teil hat.

Um durchzudringen zur Reinheit des Wesens nordisch-germanischen Ehrenlebens, ist es daher zunächst einmal erforderlich, die Freiheit der deutschen Seele auch im Glauben sicherzustellen. Dann wird sich erweisen, daß Freiheit der Seele und des Glaubens gleichbedeutend mit ihrer Artreinheit sind. Denn wenn unser Seelenleben sich frei entfaltet, so entsteht daraus die reine und ganz aus sich selbst bestimmende Vorstellung einer höheren Daseinsordnung nordisch-germanischen Wertgehaltes — einfach deshalb, weil aus dem zeitlosen Wertstrom des Blutes sich auch die Wertidee Ewigkeit ergibt. Erst in der Gewißheit von einer solchen höheren Daseinsordnung aber wird die Ehre ihre zentrale übersinnliche Wertstellung zuerteilt erhalten. In ihr nämlich erkennen wir, daß der zeitlose Wertgehalt der Rasse, wenn wir ihn der sterblichen Hülle der menschlichen Natur zu eigen geben, ja als ihr übersinnliches Eigentum anerkennen, zur charakterlichen Wertordnung des Menschen wird. Die Charakterwerte sind der übersinnliche Anteil unseres Wesens, der herkommt aus dem zeitlosen Wertstrom des Blutes und damit aus der Wertordnung eines ewigen Daseins. Weil aber das Wesen der Ehre ohne jeden Zweifel auf der Verwirklichung der Charakterwerte unserer rassischen Natur beruht, deshalb konnte es in einer letzten übersinnlichen Deutung nur als die Darstellung der ewigen Welt erfaßt werden. In ihr und durch sie lebt die über den Wertstrom des Blutes in uns getretene übersinnliche Daseinsordnung in jeweils menschlich begrenzter Weise. Je gewaltiger und größer die Kraft der Ehre, desto näher ihre Taten dieser höheren Ordnung des Daseins, weil desto näher der Wertvorstellung, in der unser Glaubensleben sich seinen Anteil an ihr schafft.

Das nordisch-germanische Seelenleben gibt in einer solchen Ehrauffassung das Bekenntnis ab: Wenn auch die menschliche Natur vergänglich ist, so werden doch in der Ehre die Taten des Charakters von dem Willen einer ewigen Ordnung geführt und bestimmt. In der Ehre als dem Wertzentrum des Charakters liegt die übersinnliche Wirkungsfähigkeit der menschlichen Natur. Wir glauben, daß in dieser Gewißheit vom Wesen der Ehre allein sich die deutsche Sendung vollendet. Kann doch nur die Ehre die Lenkung aller deutschen Zukunft übernehmen, weil allein sie den zeitlosen Wertstrom unseres Blutes und damit die ewige Daseinsordnung unseres rassischen Wesens zu verwirklichen imstande ist.

I. Die Ehre
als Wertgrundlage deutscher Weltanschauung

Die Erkenntnis, daß die Ehre das charakterliche Wertzentrum des deutschen Menschen ist, weist den Weg, von dem aus sie in den Mittelpunkt auch des weltanschaulichen Lebens des deutschen Volkes gestellt werden muß.

Weltanschauung ist eine gleichgerichtete Anschauung einer organisch zusammengehörigen Gemeinschaft von Menschen den inneren und äußeren Erscheinungen und Vorgängen des Lebens gegenüber.

Die Weltanschauung des deutschen Menschen wird nicht von der Außenwelt her bestimmt, sondern erhält ihren Bestimmungsgrund allein in und aus ihm selbst. Die Art, wie der deutsche Mensch das kosmische Leben betrachtet, ist keine verstandesmäßige Registration äußerer Ereignisse und Lebensvorgänge. Sie wird aus der ihm eigenen Weise und Fähigkeit geboren, an die äußeren Tatsachen der Weltordnung nicht mit dem begrifflichen Verstand, sondern mit dem Erlebnis der Seele bzw. mit den im Gewissen tätigen Charakterwerten heranzutreten. Die Weltanschauung des deutschen Menschen setzt daher die autonome Stellungnahme ihres Betrachters voraus. Sie ist keine sensualistische oder rationalistische Abschrift der Außenwelt, also nicht nur sinnliche Wahrnehmung und begriffliche Erkenntnis, sondern das aus der Seele stammende eigentätige Werturteil über die Außenwelt. Deshalb sind charakterliche Haltung und weltanschauliche Betrachtung nicht voneinander zu trennen Es besteht eine tiefe innere Verbindung zwischen der Ehre des deutschen Menschen und seiner Weltanschauung. Mit der Ehre verteidigt er letzten Endes immer das Gesetz seiner Art,

d. h. die übersinnlichen Wesensgründe seiner Seele. Aus dem Gesetz seiner Art kommen ihm die Charakterwerte und werden in der Ehre zusammengeballt und verwirklicht.

In der Ehre wurzelt jedoch auch die dem deutschen Menschen eigene Weise der Beurteilung und Anschauung des Lebens. Seine Weltanschauung ist, wenn sie artecht blieb, eine Äußerung seines Charakters. In ihr betrachtet er die Dinge der Weltordnung so, wie sie dem Wertgesetz seiner Rasse entsprechen. Derselbe Zusammenhang, der zwischen Ehre und charakterlicher Wertordnung besteht, liegt demnach auch zwischen Ehre und Weltanschauung vor. Beide fließen aus dem überpersönlichen, rassisch-völkischen Artgesetz. In der Zugehörigkeit zur nordisch-germanischen Lebensordnung ist dem deutschen Menschen von Ursprung an der Sinn seines Daseins gegeben und vorgezeichnet. Mit der Erfüllung dieser Sinnhaftigkeit seines Lebens, die sich wertmäßig in der Charakterordnung seines Wesens ausprägt, steht und fällt auch des deutschen Menschen wahre Ehre. Wer sein rassisches Bewußtsein aufgibt, löst sich von der Sinnhaftigkeit der überpersönlichen charakterlichen Wertordnung und begibt sich damit auch der artechten Grundlagen seines Ehrerlebens. Die Verleugnung derselben muß naturgemäß ebenfalls den Verlust der ihm eigenen Schau der Welt gegenüber im Gefolge haben. Denn die Art jeder ursprünglichen Weltanschauung hat ihre Grundlage ebenfalls im rassenseelischen Wertgesetz, weil von diesem grundsätzlich alle Ausrichtungen kommen, mit denen der Mensch seiner Welt den Stempel seines Wesens aufdrückt. Eine artechte und ursprüngliche Weltanschauung muß zu der charakterlichen Wertordnung der eigenen Rasse in Beziehung treten. Die wertmäßige Grundlage einer von der natürlichen Daseinsordnung verliehenen, artgebundenen Weltanschauung hat die rassenseelische Charakterordnung zu sein. Diese aber hat sich ihr Wertzentrum in der Ehre geschaffen. Der Versuch, sich in rationalistischer Zersetzung von der arteigenen Weltanschauung zu lösen, wird von der Zerstörung der rassenseelischen charakterlichen Wertordnung begleitet, die sich in einem Bruch mit dem Bewußtsein einer artechten Ehre widerspiegelt. In beiden Fällen, mit der Zersetzung der arteigenen Weltanschauung und mit der Verleugnung der artechten Ehre, begibt sich der deutsche Mensch des übersinnlichen und überpersönlichen Auftrages seines sittlichen Artgesetzes. Da die Ehre das charakterliche Wertzentrum ist, in dem dieser Auftrag erfahren wird, und in ihr zugleich jene adlige Kraft liegt, welche die übersinnliche Wesensgrundlage von Rasse, Volk und Einzelmensch zur Verwirklichung führt, deshalb stellen und fallen mit der Verleugnung der artechten Ehre alle übersinnlichen und überpersönlichen Wesenszüge des nordisch-deutschen Menschen. Es fallen weiterhin die charakterlichen Wertgrundlagen seines Seelentums, von denen aus

er allein zu einer seiner Art entsprechenden Weltanschauung gelangen kann. Wer um die Erhaltung der deutschen Weltanschauung besorgt ist, hat vor allen Dingen um die Reinerhaltung einer artechten Ehre zu kämpfen. Zu einer bestimmten Weltanschauung gehört ein bestimmter Ehrbegriff. Die Verleugnung der artechten Ehre ist eine frevelhafte Tat: Sie bedeutet Untergang von Rasse und Volk mit all ihren charakterlichen Wesenszügen, weil sie der Abfall von der ihr eigenen übersinnlichen Wesensgrundlage ist. Der Bruch mit der natürlichen Ordnung des Lebens spiegelt sich sowohl im Zerfall des rassisch-völkischen Ehebewußtseins wie auch in der Preisgabe der arteigenen Weltanschauung wider, weil nur die Erfüllung der inneren Gesetzmäßigkeit der Natur das Leben erhält. Er hat in der Weltgeschichte bisher noch immer seine ehern notwendige Folge gehabt: den Tod von Völkern und Reichen.

Die Voraussetzung für die Erhaltung einer artechten deutschen Weltanschauung ist also die Reinerhaltung der deutschen Ehre. Es muß daher für die Zukunft gefordert werden, daß die Haltung, mit welcher der deutsche Mensch das äußere Weltgeschehen anschaut, von seiner Ehre bestimmt wird. Er muß Lebensanschauungen, die nicht mit seinem Ehrbegriff und damit nicht mit seiner charakterlichen Wertordnung übereinstimmen, als seine Ehre verletzend verwerfen. Es wurde die grundsätzliche Erkenntnis ausgesprochen, daß von der Ehre aus, als dem charakterlichen Wertzentrum, der deutsche Mensch die Vorgänge seines Lebens bewertet, indem er zunächst einmal jede Handlungsweise als ehrlos bezeichnet, die mit seiner charakterlichen Wertordnung in Widerspruch tritt. Da jedoch in die Weltanschauung des deutschen Menschen nicht nur eine aus den Sinnen oder dem Verstand kommende Feststellung, sondern ein aus dem seelischen Eigenleben geborenes Werturteil abgegeben wird, deshalb muß der gesamte Aufbau seiner Weltanschauung auf alle Charakterwerte bezogen werden können. Es ist durch nichts gerechtfertigt, daß die seelische Anschauungsweise, die in der Weltanschauung zum Ausdruck kommt und ebenfalls eine Bewertung enthält, von andern, undeutschen Wertmaßstäben bestimmt wird, während für des deutschen Menschen Tätigkeit ausschließlich der Maßstab der eigenen Ehre zugrunde gelegt wird. Denn beiden, Anschauen und Handeln, ist ein bewertendes Urteil eigen, das ihnen gemeinsam aus der Ehre erwächst oder wenigstens aus ihr zu erwachsen hat.

Diese Erkenntnis hat für die weltanschauliche Haltung des deutschen Menschen klare und unerbittliche Folgen, weil erst in ihr das Bewußtsein des Irrweges erwacht, den das deutsche Volk in Jahrhunderten seiner Geistesgeschichte, besonders in den letzten, gegangen ist. Es erübrigt sich fast, hierfür Beispiele zu bieten.

Das individualistische Lebensgefühl versprach in konsequenter Durchführung ein, völkisch und sozial gesehen, pflichtenloses, weil nur auf das bedingungslose Einzelwesen abgestelltes Dasein. Es konnte daher auch nur ein individuelles Ehrbewußtsein anerkennen. Ein solches aber ist nach deutscher Auffassung mehr als mangelhaft. Denn jedes ehrenvolle Leben hat die Verwirklichung von Werten zum Ziel, die ihre höchste Bedeutung erst im Leben der Gemeinschaft erweisen. Wer nur für sich selbst Werte verwirklicht, dem geht der größte Teil des Ehrerlebens verloren. Seine Ehre wird in nicht allzulanger Zeit materialistischer Eigennutz sein.

Der Marxismus kennt vor allem das klassenkämpferische Ehrbewußtsein des Proletariers, mit dessen Einsatz er sein Endziel, die Weltherrschaft des Proletariats, errichten will. Dieses Ehrbewußtsein schlägt alle Charakterwerte nordisch-deutschen Ehrerlebens in Grund und Boden. Während des deutschen Menschen Ehre in der Treue zum angeborenen Wesen und zur eigenen Art, d. h. aber zu Volk und Reich ihren vollkommensten Ausdruck findet, fordert marxistische Ehre die Preisgabe solcher deutschen Treue zugunsten eines natur- und artwidrigen kosmopolitischen Zukunftzieles. Sie fordert weiterhin die Preisgabe der Wahrhaftigkeit zugunsten der Lüge, weil ihrem Endziel nach Anordnungen namhafter marxistischer Führer alle Mittel der Propaganda recht sind. Diese zwei Hinweise reichen zur Klärung des Gegensatzes beider Ehrbegriffe nicht aus. Aber sie genügen zu der Erkenntnis: Marxistische Ehre hat mit deutscher Ehre nichts gemein. Ihre einzelnen Wertinhalte sind für deutsches Wesen Unwertgehalte. Es gibt daher auch keinerlei Angleichung der beiden Ehrenstandpunkte zueinander. Denn der Ehrbegriff des Marxismus ist zutiefst der Ehrbegriff einer deutscher Art in jeder Weise entgegengesetzten und feindlichen Rasse, falls hier überhaupt noch von Ehre gesprochen werden kann.

Diese wenigen Beispiele, in denen das Verhältnis zwischen Ehre und Weltanschauung beleuchtet worden ist, können beliebig auf jede andere undeutsche Lebenshaltung erweitert werden. Es wird immer wieder dasselbe Ergebnis erscheinen: Der deutsche Mensch, der eine seiner charakterlichen Wertordnung entgegengesetzte Weltanschauung annimmt, muß zumindest in seiner seelischen Anschauungsweise mit seinem artechten Ehrenstandpunkt gebrochen haben. Und es wird aller Voraussicht nach nur eine Frage der Zeit sein, wann dieser Bruch sich auch auf sein Handeln und damit auf seinen ganzen Charakter überträgt. Die deutsche Weltanschauung fließt ebenso aus einer artechten deutschen Ehre wie die sonstigen Äußerungen unseres Seelentums und ist in gleicher Weise auf diese zu beziehen. Da für uns deutsche Weltanschauung nur in nationalsozialistischer Gestalt besteht, weil sie in ihr

ihren vollkommensten Ausdruck gefunden hat, deshalb muß aus dem Bekenntnis zur deutschen Ehre auch das Bekenntnis zur nationalsozialistischen Weltanschauung folgen.

J. Die Ehre als völkisches Wertzentrum

Jedes ehrenhafte Leben hat die Verwirklichung von Werten zum Ziel, die nicht dem einzelnen, sondern in letzter Durchführung und Hingabe dem Lebensganzen zu dienen bestimmt sind. Es wurde bisher erkannt, daß die Grundlagen der Ehre auf der natürlichen Ordnung des Lebens beruhen, weil sie von dem Vorhandensein einer rassenseelischen Charakterordnung abhängig ist. Es ergab sich daher als selbstverständlich, daß die Ehre aus der natürlichen Ordnung des Lebens, nämlich der charakterlichen Wertordnung der nordisch-deutschen Rasse, erkannt und gedeutet werden mußte. In ihr zeigte sich der von Ursprung an gegebene Sinn und Auftrag unseres Wesens.

Dennoch zeigt die Geschichte dem deutschen Menschen noch eine andere Lebenseinheit: das Volk. Es erscheint daher, als ob die Grundlagen unrichtig wären, von denen aus die Erkenntnisse über das Wesen der Ehre gewonnen wurden. Unsere Ehre, so müßte man annehmen, steigt nicht aus der charakterlichen Wertordnung der nordisch-germanischen Rasse auf, sondern aus der Seele des deutschen Volkes.

Eine kurze Betrachtung über das Verhältnis beider Lebensordnungen wird hierüber Klarheit geben. Das deutsche Volk ist eine geschichtliche Schöpfung, die aus der Bindung mehrerer Rassen hervorgegangen ist, und in der Gleichheit einer Heimat und Sprache, vor allem aber in dem Bestehen eines seelisch-geistigen Zusammenhanges und eines gleichgerichteten überindividuellen Selbsterhaltungstriebes zum Ausdruck kommt. In einer Definition vom Wesen des deutschen Volkes darf jedoch die Bedeutung der vor- und frühgeschichtlichen Entwicklung zur völkischen Lebenseinheit nicht außer acht gelassen werden und muß in ihr enthalten sein. Nicht der innere Zusammenklang verschiedener Rassenarten hat das deutsche Volk geformt. Es ist vielmehr grundsätzlich durch die Herrschaft der nordisch-germanischen Rasse über andere Rassen gebildet worden. Es wäre daher unrichtig, den seelisch-geistigen Zusammenhang und die Richtung auf den überindividuellen Selbsterhaltungstrieb in der Vermischung aller im deutschen Raum bestehenden rassischen Lebensformen zu erblicken. Die Geburt eines Volkes ist Kampf, sein Ergebnis liegt in der gemeinsamen Ausrichtung nach der inneren Lebensordnung der

siegenden und herrschenden Rasse hin. Ganz besonders wird die Regelung des völkischen Selbsterhaltungstriebes und des völkischen Ordnungswillens von der herrschenden Rasse bestimmt. Das Seelentum dieser Rasse, die Art ihres Wertens, ihrer Willenshaltung und ihrer geistigen Erkenntnis wird für die Gesamtheit der in einem Volk zusammengefaßten Menschen zum Vorbild. Aus ihnen bildet sich zum überwiegenden Teil die völkische Sitten- und Rechtsordnung, die als charakterliche Wertordnung in jedem einzelnen Volksgenossen lebt oder leben soll. Die Volksseele ist keine über den Volksgenossen schwebende, unsichtbare Wertgemeinschaft,[1]) sondern ein wirklich vorhandenes Erleben in der Seele des einzelnen völkischen Menschen. Selbstverständlich ist sie am reinsten in der im Volk herrschenden Rasse ausgeprägt, weil sie gleichzeitig auch die Seele dieser Rasse ist. In die andern rassischen Arten ist sie dagegen durch Blutsvermischung und jahrhundertelange Erziehung zu einem großen Teil hineingetragen worden. Das Wesen des Volkes liegt deshalb neben der gleichen Heimat und Sprache in der Gemeinsamkeit der seelisch-geistigen Haltung und in dem gleichgerichteten Selbsterhaltungstrieb, die durch die Herrschaft einer Rasse bedingt sind.

Die Seele des deutschen Volkes ist die Rassenseele des nordischen Menschen. Diese Erkenntnis ist heute Allgemeingut. „Was allen Stämmen gemeinsam ist, das ist der Einschlag nordischer Rasse. Daher ist dem nordischen Gedanken viel weniger daran gelegen, die Unterschiede zwischen dem Norden und dem Süden des deutschen Sprachgebietes zu betonen, als vielmehr daran: . . . den Weg frei zu machen zu dem aus der Rassenforschung sich ergebenden Gedanken der Einheit des deutschen Volkes durch den allen Stämmen gemeinsamen Einschlag nordischer Rasse.“ [2])

„Die Individualität des deutschen Volkes ist hierbei in körperlicher wie in seelischer Hinsicht der eines Menschen analog, bei dem die nordische Rasse als Kerngestalt die nichtnordischen Rassen als Randgestalten beherrscht und die Richtung seines geistig-seelischen Lebens, seiner Kultur bestimmt.“[3])

Es erübrigt sich daher, selbst in einem Abschnitt, der vom Völkischen herkommt, den Wertgehalt der Ehre und ihr Wesen noch einmal neu zu bestimmen. Denn die Ehre des deutschen Volksgenossen ist die Ehre des nordisch-germanischen Menschen und als charakterliches Wertzentrum dieser Rasse zugleich auch das völkische Wertzentrum unseres Seelenlebens. Weil die Seele des deutschen Menschen nordischen

[1]) R. Höhn: Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft. Die dort vorgetragene Auffassung vom Wesen der Volksseele erscheint unrichtig.
[2]) K. Günther: Der nordische Gedanke unter den Deutschen, S. 42.
[3]) P. Krannhals: Das organische Weltbild, 1. B., S. 67.

Ursprung hat und nordisches Wesen zum Seelentum deutscher Art geworden ist, deshalb ist die Volksseele Anteil der Seele im einzelnen deutschen Menschen. Aus diesem Grunde sind die Forderungen, die im Dienst um die Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes gestellt werden, nichts, was von außen auf den einzelnen Volksgenossen zustößt, sondern es sind zugleich Lebensnotwendigkeiten seiner eigenen Person. Der Selbsterhaltungstrieb des einzelnen wird so zum Lebenswillen der Nation. Und so wie jeder aus dem Erbgut der Rasse geborene Wert ein charakterliches Erlebnis der Seele ist, so sind auch die Wertgehalte der völkischen Gemeinschaft charakterliches Werterleben im einzelnen deutschen Menschen. Völkische Lebensforderungen und völkisches Wertgut reden im Gewissen des gesunden deutschen Menschen eine ebenso harte und tönende Sprache wie die von der Natur gegebene Wertordnung der Rassenseele. Denn Rassenseele ist Volksseele geworden. Das Volksgewissen, das im einzelnen lebendig ist, gibt ihm die Gewißheit von dem, was er als Glied der völkischen Ordnung zu tun hat. Für dieses sein eigenes Gewissen kann er sich entscheiden oder ihm zuwider handeln. Immer ist es — auch im Bereich des völkischen Lebens — die freie Selbstbestimmung des einzelnen deutschen Menschen, aus der heraus er als Volksgenosse handelt. Anders ist er wahrhaft nicht Glied seines Volkstums.

Was ihn jedoch anhält, in innerer Freiheit das in ihm wohnende Volksgewissen in werthafter völkischer Tat zu verwirklichen und sich zu dieser Tat selbst zu bestimmen, ist seine Ehre. In ihr sind die gesamten Wertinhalte der völkischen Lebensordnung geborgen. Die Gesamtheit all jener Einzelpflichten, gleichgültig, ob sie sozialer Struktur sind und volksethischen Charakter haben, gehören mit zu dem völkischen Wertgehalt der Ehre. Ja, der völkische Wertgehalt der Ehre birgt in sich die höchsten Charakterwerte des deutschen Lebens überhaupt. Um ein mögliches Mißverständnis zu verhindern: Wenn von der Ehre als dem völkischen Wertzentrum im deutschen Menschen geredet wird, so handelt es sich dabei immer noch um die Ehre des einzelnen deutschen Volksgenossen. Es muß jedoch erkannt werden: Die Höchstwerte des nationalen deutschen Lebens, die Ehre der deutschen Nation, die Freiheit des deutschen Volkes und der unversehrte Bestand des deutschen Blutes werden, da die Ehre des einzelnen Volksgenossen zugleich auch das Wertzentrum ist, das die völkische Wertordnung zur Verwirklichung führt, von der Ehre des einzelnen deutschen Volksgenossen erfaßt. Diese Höchstwerte stehen nicht im luftleeren Raum einer abstrakten völkisch-staatlichen Rechtspersönlichkeit, sondern sind Charakterwerte der Seele des deutschen Menschen. Diese Charakterwerte brechen sich wie Strahlen im Wertzentrum des deutschen Menschen, in seiner Ehre, durch die sie in die Wirklichkeit des äußeren

Geschehens hinübergetragen werden. Daß die Ehre der deutschen Nation, die Freiheit des deutschen Volkes und der Schutz des deutschen Blutes von der Ehre des einzelnen Volksgenossen erfaßt werden, beweist, wie tief der einzelne deutsche Mensch die überpersönliche Lebensordnung und auch den übersinnlichen Lebenswillen seines Volkstums in sich trägt. Völkische Lebensordnung und völkischer Lebenswille haben sich in der Ehre des einzelnen deutschen Menschen einen kraftvollen Ausdruck geschaffen. Der völkische Wertgehalt der Ehre des einzelnen Volksgenossen trägt so die höchsten Charakterwerte des deutschen Lebens überhaupt, die an die Spitze und an den Anfang einer Rangordnung zu stellen sind. Es ist ehrlos, sich z. B. der Wehr- und Arbeitsdienstpflicht zu entziehen oder den Bestand, die Freiheit und die Ehre des deutschen Volkes durch verräterische Unternehmen zu gefährden. Einer besonderen Darstellung des völkischen Wertgehaltes der Ehre bedarf es nicht, wenn die Tatsache immer vor Augen steht, daß es zur Ehre des einzelnen Volksgenossen gehört, die völkische Wertordnung mit allen ihren einzelnen Inhalten zum Bestandteil der eigenen Ehre zu machen. Denn die völkische Wertordnung ist ja nichts anderes als der gegenwärtige Ausdruck der Charakterordnung der nordisch-deutschen Rassenseele.

Diese Erkenntnis soll vertieft und geklärt werden, um zu dem Ergebnis einer letzten völkischen Bewußtwerdung vom Wesen der Ehre zu führen. Sicher ist das Bild, unter dem das deutsche Volk in die Geschichte und in die Gegenwart eingegangen ist, von den im nordischen Blut noch reineren germanischen Stämmen im einzelnen verschieden. Die Erkenntnis, daß die deutsche Volksseele ihre Grundlage in der nordischen Rassenseele hat, schließt aber auch keineswegs die Forderung nach einer Rückkehr zu germanischen Lebensformen in sich ein. Denn eine Wiederkehr von einzelnen Lebenszügen und Lebensäußerungen gibt es nicht, wohl aber wird das Grundsätzliche der Rasse selbst aus verdeckten Hüllen immer wieder zu neuer Gestaltung emporsteigen. Dieses Grundsätzliche tritt in der rassenseelischen charakterlichen Wertordnung in Erscheinung. Zweifellos hat jede rassische Lebensordnung die Formen ihres Daseins in den geschichtlichen Entwickelungsperioden geändert. Geblieben ist ihnen jedoch der Sinngehalt, aus dem alle neuen Lebensäußerungen entstanden sind und der als zeitloser Blutstrom den menschlichen Werdegang begleitet. Aus ihm sind die veränderten Lebensformen und Lebensordnungen, ist die Volksseele als Ausgliederung der Rassenseele geboren. Und um das Bekenntnis zu diesem Sinngehalt geht es — auch oder gerade im völkischen Leben.

Der Sinngehalt der Ehre eines deutschen Mannes war jedoch zu allen Zeiten das Recht und auch die Verpflichtung zur Teilnahme am

Gemeinschaftsleben. „Freiheit und Ehre waren daher nicht in der Absonderung vom Leben der Gemeinschaft begründet, sondern ihr Wesen lag gerade darin, in der Gemeinschaft zu leben.“[1]) Allein der deutsche Mann, der sich im Vollbesitz seiner Ehre befand, war also Träger des Gemeinschaftsgeistes. Die Frage nach dem Warum dieser von der Ehre abhängigen Gemeinschaftsstellung ist leicht zu beantworten. Nur wer frei und im Besitz seiner Ehre war, konnte die inneren Voraussetzungen erfüllen, die in der Gemeinschaft gefordert wurden: Das Vorhandensein des Geistes dieser Gemeinschaft, d. h. das Vorhandensein ihrer Lebens- und Wertordnung in der eigenen Brust und die Verwirklichung derselben. Zu diesem Sinngehalt der Ehre des germanischen Menschen muß die Ehre des deutschen Volksgenossen zurückfinden. Es muß der tiefste Ausdruck seines Wesens werden, die völkische Charakterordnung aus sich heraus zu verwirklichen. Damit ist und wirkt er als Glied des zeitlosen Artstromes deutscher Menschen. Das Bekenntnis zum Sinngehalt deutscher Ehre ist das Bekenntnis der Treue zur charakterlichen Wertordnung nordisch-deutschen Blutes, die durch sie verwirklicht wird. Es ist im Grunde das Bekenntnis der Treue zur Deutschheit als Ganzem, die sich in der Gegenwart in ihrer neuesten geschichtlichen Erscheinungsform, der Volksgemeinschaft des Dritten Reiches, darstellt. Die Verwirklichung dieser charakterlichen Wertordnung, welche das Ehrerleben jedes deutschen Menschen fordert, ist deshalb die Verwirklichung des Geistes der gegenwärtigen Volksgemeinschaft selbst.

K. Die Ehre
als rassisch-völkischer Selbsterhaltungstrieb

Das Leben des einzelnen zerbricht, wenn die Gattung, wenn Rasse und Volk dem Untergang entgegengehen. Das Bewußtsein der Abhängigkeit des einzelnen menschlichen Schicksals vom Schicksal der überindividuellen Lebensform, von Rasse und Volk, sind Grundvoraussetzungen, die aus der Erkenntnis natürlicher und geschichtlicher Lebensvorgänge gewiß geworden sind. Ihre Richtigkeit läßt sich daher auch nicht durch wissenschaftliche Diskussionen beweisen oder gar widerlegen. Wohl aber erscheint es zweifelhaft, ob an einem einzigen zentralen Charakterwert im Menschen sein Leben und das seines Volkes hängt. Und doch ist es so.

Es wurde in breiten Ausführungen nachgewiesen, daß eine gültige Erkenntnis vom Wesen der Ehre, wie sie heute gesehen werden

[1]) G. Brandt: Unsere Ehre. Deutsches Recht 1934, Nr. 17, S. 393.

muß, nur in der Gewißheit von einem Weltbild möglich ist, das Sinn und Wahrheit nicht von der natürlichen Ordnung des Lebens und der Welt dualistisch abtrennt und dieser damit jeden übersinnlichen Eigenwert raubt, sondern das seine eigene Sinnhaftigkeit und seine eigene übersinnliche Wertordnung als innergründige Tiefe in sich trägt und diese zugleich allen Lebensformen des natürlichen Geschehens in einer für ihr Dasein lebensnotwendigen Weise mitteilt. Das allein heißt organisch erleben und erkennen. Deshalb ist jede Rasse und das aus ihr geborene Volk Trägerin eines ihr eigenen und nur für sie erforderlichen übersinnlichen Lebenssinnes. Die Erkenntnis dieser im natürlichen Dasein der Art vorhandenen Sinnhaftigkeit ist zugleich die Erkenntnis ihrer Wahrheit, die ihr niemals von außen kommt, sondern in ihr als Kraft und lebensspender Quellgrund von Ursprung an ruht. Diese Sinnhaftigkeit vernimmt der Mensch als seine Wahrheit in Form der in ihm pulsierenden charakterlichen Wertordnung. Das rassenseelische Werterleben seines inneren Wesens wird ihm in diesem Weltbild nicht zur Nebensächlichkeit einer keinen Eigenwert besitzenden natürlichen Welt. Es wird im Gegenteil die allein für ihn bestimmte und von ihm erfahrbare, zeitlos wirkende Wertordnung seiner Art, von deren Verwirklichung die Sinnerfüllung auch seines individuellen Daseins abhängt. Weil jeder einzelne als Glied seiner Rasse am übersinnlichen Lebenssinn derselben teil hat, deshalb ist auch er Ausdruck der ewigen Wahrheit der kosmischen Welt. Im Vorhandensein dieser Teilhaftigkeit, deren Erfüllung zugleich eine Sinnerfüllung ihres inneren Wesens ist, hat Rasse, Volk und Einzelmensch einen durch keine äußere Macht zu zerstörenden Eigenwert in sich — es sei denn, sie zerstörten ihn selbst. Damit ist ihnen ebenfalls die lebensnotwendige innere Ordnung als charakterliche Wertordnung ihrer Art verliehen.

Das Bewußtsein vom Wesen der Ehre hängt zutiefst mit dem Wissen um die Grundlagen dieses neuen Weltbildes zusammen. Nur sie werden der weltanschauliche Ausgangspunkt für die Deutung der Ehre des deutschen Menschen sein können. Im Bereich der indogermanischen Völker äußerte sich der rassische Lebenssinn in jenem Wertzentrum des Seelenlebens, der bisher noch immer Ehre hieß. Untrennbarer Wesensbestandteil von ihr war die Freiheit, in der dem Menschen dieser Art die Anlage und Fähigkeit gegeben war, sich mit der charakterlichen Wertordnung seines Wesens in Einklang zu setzen. Das Wertzentrum der Ehre trägt deshalb in sich zugleich die dynamische Kraft, die Charakterwerte dieses Seelenlebens zu verwirklichen. Mit ihr ergriff und ergreift der nordisch-germanische Mensch die charakterliche Wertordnung der Rassenseele und gestaltet sie in wertvollem Tun. Da die Ehre alle Charakterwerte des Seelen-

lebens ergreift und verwirklicht, wurde sie als das charakterliche Wertzentrum des Menschen begriffen, in dem die übersinnliche Wertordnung der indogermanischen Völker sich einen klar umrissenen Ausdruck gibt. Die Ehre beruht also auf der Verwirklichung der von Anbeginn gesetzten, übersinnlichen rassisch-völkischen Ordnung im Menschen. Ihre Wurzeln reichen bis an den Grund des immer unerkannten ewigen Seins.

Es ist nun zweifelsfrei, wenn Rassen und Völker ihren eigenen übersinnlichen Lebenssinn und ihre eigene überpersönliche Wertordnung aufgeben, so lösen sie sich damit von dem zeitlosen Lebensgrund, der alles Leben trägt, und zerstören sich selbst. Das Leben einer Rasse und eines Volkes bleibt nur erhalten, wenn es sich in seiner eigenen, aus einem übersinnlichen Wesensgrund stammenden Gesetzmäßigkeit vollendet. Da der Ehre die Kraft innewohnt, diese aus dem Übersinnlichen stammende Gesetzmäßigkeit von Rasse und Volk zu verwirklichen, liegt in ihr die Erhaltung des rassisch-völkischen Lebens überhaupt begründet. Die Kraft der Ehre ist eine heilige Kraft im deutschen Menschen. Mit intuitiver Gesamtschau hat dies der Führer in einer Rede in Frankfurt am Main vom 16. März 1936 erkannt, als er aussprach: „Ich glaube nicht an die Kraft eines Menschen, wenn sie sich nicht verbindet mit einem lebendigen Gefühl für seine Ehre! Ich glaube nicht an die Kraft einer Nation zur Bezwingung der Widerstände des Lebens, wenn diese Kraft nicht einen sichtbaren und stolzen Ausdruck findet in dem allgemeinen Bewußtsein der Ehre! Nicht nur die Ehre nach innen, sondern auch die Ehre nach außen. Und zu dieser Ehre gehört als nicht von ihr zu trennende Erscheinung die Freiheit." Weil im Raum der indogermanischen Welt — soweit sie ungebrochen blieb — die Kraft der Ehre die übersinnliche und überpersönliche Wert- und Lebensordnung verwirklicht, deshalb ist sie zugleich der Trieb zur Lebenserhaltung und Lebensverteidigung. Der Eigenwert der Ehre ist die härteste, Sinn und Ordnung verwirklichende Kraftäußerung dieser Art. Da die charakterliche Wertordnung des deutschen Menschen zugleich die innere Lebensordnung der nordisch-germanischen Rasse und des deutschen Volkes ist, deshalb besitzt die Ehre als die gestaltende und verwirklichende seelische Kraft dieser Ordnungen die Bedeutung, das überpersönliche Wesen dieser beiden im Kampf um und für sich selbst zu erhalten und zu verteidigen. Denn nur ein solches charakterliches Wertzentrum kann den Kampf für die eigene Lebenserhaltung führen, in welchem die gesamte innere Ordnung und damit die übersinnliche Wesensgrundlage der Art offenbar wird. Das aber ist allein die Ehre.

Die lebensnotwendige Bedeutung der Ehre für Rasse, Volk und Einzelmensch muß sich daher ebenso lebensnotwendig im Tatsächlichen

des Geschehens, in der staatlichen und völkischen Gemeinschaft, auswirken. Wer behauptet, von der Ehre allein könne der Mensch nicht leben, hat unrecht. Die Ehre, die ihn treibt, auch seinen völkischen und sozialen Pflichten nachzukommen, gibt ihm den Anspruch auf Arbeit und tägliches Brot in der Gemeinschaft. Denn ehrenvolles Handeln bedingt zugleich die Erfüllung sozialer und beruflicher Pflichten, aus denen dem einzelnen Volksgenossen der wirtschaftliche Nutzen und Ausgleich kommt. „Und die Ehre ist nicht nur ein Ideal, sondern auch eine sehr materielle Angelegenheit, und wenn ein Volk seine Ehre vergißt und seine Wehr aufgibt, dann verliert es damit auch das Recht auf Arbeit und sein Recht auf tägliches Brot.“[1]) — Es kann also zusammengefaßt werden:

In einem ehrenvollen Leben ist der einzelne deutsche Mensch immer Gestalter der übersinnlichen Wesensgrundlage der rassenseelischen Ordnung seines Wesens, nie Einzelheit, nie Individuum. In der Ehre aber ist ihm vor allem jene heilige Kraft gegeben, mit der er die Wert- und Lebensordnung seiner Rasse und seines Volkes verwirklicht und damit erhält und verteidigt. Würde der Gesamtheit der deutschen Volksgenossen die Ehre schwinden, dann gäbe es im deutschen Volk keinen Verteidigungswillen mehr, mit dem sie das Wertgut ihres überpersönlichen Lebens sich selbst im Kampf ertrotzten. Die härteste Eigenschaft, die wir an der Ehre erkennen können, ist die als rassisch-völkischer Selbsterhaltungs- und Selbstbehauptungstrieb.

Wie tief gerade dieses Merkmal der Ehre im zeitlos Grundsätzlichen der indogermanischen Völker verhaftet ist, zeigt der im Rosenbergschen Mythus angeführte altindische Vers:

Die Ehre, wie eine Mutter, verleiht
Den Menschen Leben in der Welt,
Ehrlosigkeit verzehrt das Leben,
Wenn auch des Leibes Wohl gedeiht.[2])

So tritt die Erkenntnis vom Wesen der Ehre aus den Höhen einer übersinnlichen Gewißheit in die tatsächlichen Lebensvorgänge der völkischen Gemeinschaft hinein und beweist auch hier die gewaltige Bedeutung derselben. Die einzelnen Inhalte einer solchen Erkenntnis werden und müssen erhöht und erweitert werden. Ihre Grundsätze werden bestehen bleiben. Wer so die Ehre sieht, weiß um ihre letztgültige Bedeutung. Zur politischen Sicherung der Deutschheit schlechthin kann die Erkenntnis vom Wesen der Ehre nicht rein und klar genug ins Bewußtsein geführt werden, um Irrtümer vergangener Jahrhunderte zu überwinden.

[1]) Reichsminister Dr. Goebbels: Rede in Breslau am 20. März 1936.
[2]) Rosenberg: Mythus, S. 148.

Zweiter Teil

Die Ehre im Rechtsleben

Die Weltanschauung der deutschen Gegenwart hat so die Schale aufgebrochen, in welcher der Kern einer übersinnlichen rassenseelischen Charakterordnung ans Licht tritt, die in fast allen Lebenssphären die Weltgeschichte entscheidend beeinflußt hat. Erst durch sie wird jene Wende in der Geistes- und Seelenhaltung des nordischen Europas eintreten, die es wieder reif macht, das hohe Bild des übersinnlichen Wesens in ihrer Seele zu schauen und aus einer solchen Gewißheit zu einer neuen Menschen- und Lebensgestaltung zu gelangen, die ihre wirksamste Kraft in der Ehre hat. Dabei wollen wir das Bekenntnis erneuern, daß wir auf einem schmalen Grat hinschreiten, der uns sowohl die Ewigkeiten zeigt, als auch die Abgründe der eigenen Seele sehen läßt, die uns oft noch hinabreißen.

A. Ehre und Volksgemeinschaft

Die nationalsozialistische Weltanschauung hat ein grundsätzliches Bewußtsein in den deutschen Menschen hineingetragen, das Bewußtsein von der völkischen Gebundenheit seines einzelmenschlichen Lebens. Die Ehre des deutschen Menschen muß daher in eine innere Beziehung zum Leben der völkischen Gemeinschaft treten, weil in der Ehre der Wert des einzelnen in seinem Volk und das Urteil, welches dieses Volk über seinen Wert fällt, zum Ausdruck gebracht wird. In der Volksgemeinschaft bzw. in dem ihre äußere Ordnung vertretenden Staatsleben aber ist vor allem jene Institution geschaffen worden, die neben andern immateriellen und materiellen Gütern auch den Wert des einzelnen Volksgenossen, seine Ehre, schützt: Die Rechtssatzung. Und hier im Rechtsleben erheben sich die Fragen, welche die Rechtswissenschaft bisher in überwiegendem Maße angefordert hat, die Fragen nach dem Verhältnis der sogenannten inneren und äußeren Ehre, nach den Beziehungen zwischen völkischer Gemeinschaft und Persönlichkeitsehre, ja nach der Gemeinschaftsehre überhaupt, und die Fragen nach dem Angriffsobjekt und den Rechtsfolgen, die sich aus

einem Angriff auf die Ehre des deutschen Volkes, seiner Gemeinschaftsformen und des einzelnen deutschen Menschen ergeben. Das heißt: Im Rechtsleben werden wichtige praktische Folgen wirksam, welche Volk und Staat der übersinnlichen Bedeutung der Ehre zuweisen. Viele dieser Fragen sind bereits gelöst. Andere harren noch ihrer Antwort. Es soll versucht werden, von diesen die wichtigsten aus dem Streit der wissenschaftlichen Meinungen herauszunehmen und sie zu lösen. Dabei darf nicht vergessen werden, daß auch eine solche praktische Lösung nach der vorangegangenen weltanschaulichen und philosophischen Deutung der Ehre sich nicht von der Gewißheit ihrer übersinnlichen Grundlagen losreißen kann und auch nicht losreißen will. Ein Ziel verfolgt die Beantwortung über die Bedeutung der Ehre im Rechtsleben ferner noch: So wie jede übersinnliche Gewißheit nur aus dem Erlebnis der eigenen Seele erwachsen kann, so muß auch jede wissenschaftliche Erkenntnis an ein derartiges Erleben anknüpfen, da es sich ja um Vorgänge des Seelenlebens selbst handelt. Die Vorgänge der Seele sind klar und einfach, wenn man sie lebensnah schaut und von rationalem Intellektualismus reinigt. Und weil die Weltanschauung des Nationalsozialismus sich aus dem Erlebnis des deutschen Charakters aufbaut, deshalb sind auch ihre Grundsätze einfach und klar. Nur innere Unsicherheit und intellektuelle Methoden können die Klarheit des deutschen Seelenlebens und seiner weltanschaulichen Haltung trüben. Daß selbst wissenschaftliche Versuche der letzten Jahre auf dem Gebiet des Ehrerlebens einer derartigen Verschwommenheit und einem derartigen intellektuellen Verfahren erlegen sind, dafür ein Beispiel:

„Die nationalsozialistische Weltanschauung erkennt zwei Werte, Ehre und Volksgemeinschaft, als die höchsten an. Sie sind überhaupt nur existent in ihrer Verbindung, in ihrer Einheit. Es ist eine Ganzheit von Ehre und Volksgemeinschaft, nicht eine Zweiheit. Die Ehre ist in der Volksgemeinschaft. Die Volksgemeinschaft ist in der Ehre . . . Nur in seiner Eingliederung in der Volksgemeinschaft ist der einzelne erfaßbar. Diese Gliedhaftigkeit des einzelnen ist seine Ehre. . . . Die Ehre als die Eingliederung in die Volksgemeinschaft kann betrachtet werden als eine Eingliederungstatsache. Diese Eingliederung kann normalisiert und zu einem aus der Tatsache entspringenden Recht ausgebaut werden. Ergebnis der Ehre ist eine Rechtsstandschaft. Schließlich (!) kann aber die Ehre auch als Wert aufgefaßt werden. Die Eingliederung ist dann nicht lediglich faktisch zu verstehen . . . Durch eine Beleidigung wird nicht mehr gegen die Ehre des Betroffenen, sondern gegen die eigene Ehre des Täters als Gemeinschaftsglied verstoßen. Das ist konsequentestes Zu-Ende-Denken des national-

sozialistischen Ehrbegriffes: Die Beleidigung als ein Verstoß gegen die Täterehre . . . Durch eine Beleidigung kann immer nur die tatsächliche Einordnung des Beleidigten angegriffen werden, nie aber seine Ehre. . . . Die Pflichtwidrigkeit der Beleidigung besteht darin, daß durch den Angriff auf die tatsächliche Einordnung die Ehre des Beleidigten nicht geachtet wird. Das Angriffsobjekt ist als inhaltsbestimmendes Moment nur dann von Bedeutung, wenn die tatsächliche Einordnung Erkenntnismöglichkeit der Ehre ist. Die Berechtigung der Annahme einer grundsätzlichen Übereinstimmung von tatsächlicher Einordnung und Ehre folgt aus der Idee der Autorität der Volksgemeinschaft und des damit notwendig verbundenen Führerprinzips. Die von autoritärer Stelle vorgenommene Gliederung der Volksgenossen muß als mit der ideellen übereinstimmend bis zum Beweise des Gegenteils hingenommen werden. . . . . Angriffsobjekt der Beleidigung ist die tatsächliche Einordnung. . . . Die Beleidigung ist also die Nichtanerkennung und Nichtachtung der dem einzelnen durch die Volksgemeinschaft zugewiesenen Ehre. Die der Beleidigung immanente Pflichtverletzung ist demgemäß die Verletzung einer Pflicht gegenüber dem Beleidigten. Als Pflichtwidrigkeit der Beleidigung ist demgemäß festzustellen: der Angriff auf die tatsächliche Einordnung des Beleidigten, weil und soweit diese als Ausdruck seiner ideellen Einordnung (seiner Ehre) erscheint. — Schwieriger erscheint die Beantwortung der Frage nach der Strafbarkeit beim Fehlen einer Einordnung des Beleidigten überhaupt. — Der Beleidigte gehörte überhaupt nie der Volksgemeinschaft an. Das wichtigste Beispiel: der Ausländer. — Aber seine Gaststellung schafft doch eine Beziehung zwischen ihm und der Volksgemeinschaft. Die Nichtachtung dieser Gaststellung bedeutet eine Diskreditierung der deutschen Volksgemeinschaft, was sich als der materielle Unrechtsgehalt der Beleidigung des Ausländers darstellt. Am besten wird hier ein Sondertatbestand geschaffen werden." [1])

Um hier Richtiges und Unrichtiges voneinander zu scheiden, bedarf es nur einer einzigen Anfrage, die allerdings gestellt werden muß: nämlich der Anfrage an das eigene Empfinden. Wenn eine derartige Summierung persönlichster intellektueller Verstandsmethodik als „das konsequenteste Zu-Ende-Denken des nationalsozialistischen Ehrbegriffes" hingestellt wird, dann ist es besser, die national-sozialistische Weltanschauung aus dem Spiele zu lassen und sich lieber auf diesem Gebiet an die Werke jener Persönlichkeiten der Rechtswissenschaft zu halten, die ihre Erkenntnisse noch nicht im Sinne der nationalsozialistischen

[1]) Ausschnitte aus der Arbeit von Dr. jur. Harry Ramm: Der Ehrbegriff als Grundlage des Ehrenschutzes im Strafrecht: Hrsg. in Strafrechtlichen Abhandlungen, 86. Serie, S. 59, 60, 64, 67, 68, 69, 71, 72, 73.

Wissenschaft formen konnten, weil sie ein paar Jahrzehnte früher lebten, — z. B. an die Erkenntnisse Karl Bindings in dessen kleinem Werk: Die Ehre und ihre Verletzbarkeit.

Die nationalsozialistische Weltanschauung, das sei noch einmal gesagt, ist klar und einfach zu erleben. Und der Ehrbegriff, der zu ihr gehört, ist ebenfalls ein klares und einfaches Herzenserlebnis des deutschen Menschen. Wer wissenschaftlich seinen eigenen Volksgenossen glauben machen will, daß in einer Beleidigung nicht in erster Linie ein Angriff gegen den Wert seines Charakters verübt wird, sondern daß die Beleidigung darauf abzielt, die von „autoritärer Stelle vorgenommene Gliederung" seiner Persönlichkeit im Aufbau der Volksgemeinschaft nach unten zu verschieben, der wird bei diesen seinen Volksgenossen wenig Verständnis finden. Denn der deutsche Mensch fühlt glücklicherweise noch so gesund und unkompliziert, um in der Beleidigung: „er sei ein Lump?", einen Angriff gegen den Wert seines ganzen Charakters zu ersehen. Er weiß, daß erst als Folge dieses Angriffes eine Minderung seines Ansehens innerhalb der Volksgemeinschaft eintreten kann, aber nicht einmal unbedingt eintreten muß. Es ist nämlich für die völkische Stellung, die er einnimmt, vielfach unbedeutend, welche Mißachtung ein einzelner Volksgenosse ihm entgegenbringt. Wer meint, durch eine solche Mißachtung eines einzelnen werde bereits das Ansehen des Beleidigten in seiner völkischen Gemeinschaft verändert, der denkt doch von der Festigkeit dieser Gemeinschaft und ihrer Urteilskraft gering.

Von derartigen Methoden muß sich eine wissenschaftliche Haltung, welche die Größe der nationalsozialistischen Weltanschauung in Anspruch nimmt, freimachen. Es sollen daher in der folgenden Darstellung in aller Einfachheit und Klarheit die Fragen, welche die Ehre der Rechtswissenschaft aufgibt, erörtert werden. Unklare Erkenntnisse sind gegebenenfalls hierbei zurückzuweisen.

Zunächst gilt es, das Verhältnis von Volksgemeinschaft und Ehre und daran anschließend das Problem der Gemeinschaftsehre und das der Persönlichkeitsehre zu klären. Es wurde des öfteren so dargestellt, als ob Sinn und Wesen der deutschen Volksgemeinschaft in der Hauptsache in dem autoritären Verhältnis von Führung und Gefolgschaft liegen. Hierin ist Richtiges und Unrichtiges zugleich. Richtiges: weil in der Tat dieses Führer-Gefolgschafts-Verhältnis einen bedeutsamen Raum in der Gestaltung des neuen deutschen Volkslebens einnimmt, da hierauf die äußeren Ordnungselemente des deutschen Reiches beruhen. Es besteht für den deutschen Menschen der Gegenwart keine Ungewißheit mehr darüber, daß jede Gemeinschaftsordnung an das zentrale Willensorgan einer obersten Führung gebunden sein muß.

Unrichtig aber ist diese Auffassung vom Wesen der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft, wenn sie glaubt, sich allein auf das äußere Ordnungsmoment beschränken zu können. Volksgemeinschaft — das ist in erster Linie und vor allen ihren anderen Wesenszügen ein seelisches Zusammenklingen. Es darf niemals vergessen werden, daß der Führer die äußere Ordnung des deutschen Volkslebens nur deshalb hat schaffen können, weil er in Zeiten, über die bereits die Geschichte ihr verurteilendes Nein ausgesprochen hat, sich in einem heißen Appell an die Charakterwerte des deutschen Menschen richtete. Die Gesamtheit dieser Charakterwerte aber hat ihren metaphysischen Urgrund in dem, was wir als Rassen- oder Volksseele bezeichnen. Es ist vom Verfasser bereits in verschiedenartigster Beleuchtung ausgesprochen worden: Rassen- und Volksseele ist die zeitlose innere Ordnung im deutschen Menschen, in welcher die ewige Welt ihr Ordnungswerk zu vollenden sucht. Rassen- und Volksseele — das ist die übersinnliche Wesensgrundlage unseres einzelmenschlichen Lebens, weil in ihr die Vollkommenheit der ewigen Welt ihren Anteil eingeschrieben hat. Rassen- und Volksseele, das ist die übersinnliche Heimat unseres Wesens, weil unser Glaube sich das Zusammenklingen der Seele mit dem Willen der ewigen Welt nur in einer Vereinigung mit den Werten ersehnt, die als überpersönliche Charakterordnung ihre hämmernde Sprache im Gewissen ertönen lassen. Darum, im tiefsten Grunde vielleicht nur darum, reden wir von einem ewigen Deutschland. Volksgemeinschaft hat deshalb ihren ursprünglichsten Boden im völkischen Erlebnis der deutschen Seele. Ihre äußere Ordnung ist immer nur der jeweilige zeitgebundene Ausdruck der übersinnlichen Wertordnung der Volksseele. Nur einiges dieser äußeren Ordnung hat bleibenden Wert. Rassen- und Volksseele — davon darf man keinen Zoll breit abweichen — ist und bleibt innere Wirklichkeit im einzelnen deutschen Seelenleben. Wieweit die Idee des Volksgeistes im 19. Jahrhundert aus dem gleichen Erlebnis geboren war, ist hier nicht der Ort, zu untersuchen. Jedenfalls ist das, was wir heute als Rassen- und Volksseele in unserem Wesen erfahren, nicht „der unsichtbare, geistige Zusammenhang von Wertvorstellungen, die ihre Grundlage in einem konkret nicht faßbaren, aus der Gegenwart und Wirklichkeit nicht zu entnehmenden Volksgeist haben." [1])

[1]) Reinhardt Höhn: Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, S. 29. — Verfasser will in seiner Darstellung Höhns Gedanken über die äußere Ordnung der Volksgemeinschaft in eine klare Beziehung zur inneren Ordnung der Volksgemeinschaft in eine klare Beziehung zur inneren Ordnung des Volkslebens bringen. Er glaubt, daß bei Höhn das konkrete äußere Ordnungsprinzip teilweise überbewertet ist. Männer wie Stein, Kleist, Arndt, Lagarde haben sicherlich auch im 19. Jahrhundert das, was sie als Volksgeist bezeichneten, als innere Wirklichkeit erlebt. Im übrigen sprechen die Erkenntnisse der Rasseseelekunde gegen die Auffassung Höhns von einem sog. konkret nicht faßbaren Volksgeist.

Aus diesem seelischen bzw. charakterlichen Fundament aber ist das Verhältnis von Ehre und Volksgemeinschaft allein zu begreifen. Es wurde bereits in einem früheren Abschnitt dargetan, daß die Ehre jenes charakterliche Wertzentrum der Seele ist, in dem zugleich auch der völkische Wertgehalt unserer Charakterordnung aufgegriffen wird, und daß sie zugleich jene Kraft ist, die diesen völkischen Wertgehalt zur Tatwerdung führt. Die Ehre des einzelnen deutschen Menschen ist nicht zu denken ohne seinen bedingungslosen Eintritt für Freiheit, Recht und Ehre seines Volksganzen. Deshalb sehen wir ja gerade im Landes- und Hochverräter den größten Schurken unter der Kategorie der Verbrecher, da es zur charakterlichen Wertordnung des einzelnen Volksgenossen gehört, sich als Deutscher zu fühlen und als Deutscher zu handeln. Schauen wir tiefer, dann erkennen wir die Zusammenhänge dieses charakterlichen Nichtanderskönnens. Rassen- und Volksseele ist die Wertordnung einer übersinnlichen, aber zugleich auch natürlichen Schöpfung. In ihnen offenbart sich die Vollkommenheit der ewigen Welt als rassenseelische Charakterordnung. Es gilt nun zu erkennen, daß die charakterliche Wertordnung unseres Wesens zugleich auch überpersönliche Lebensordnung in uns ist. Von der Erhaltung der rassisch-völkischen Charakterwerte hängt die Sicherung des deutschen Volkes ab, und zwar in seinem unübersehbaren Generationswandel. Einzelne Volksgenossen, vielleicht sogar eine ganze völkische Generation, können es sich leisten, wider ihren eigenen Charakter zu handeln, ohne dabei in ihrem natürlichen Dasein bereits unterzugehen. Das deutsche Volk schlechthin im Strom seiner Geschichte darf dies niemals tun, weil es sich dann selbst vernichtet. Wenn die Charakterwerte der Treue, der Gerechtigkeit, der Wahrheit, der Opferbereitschaft und des Mutes sich wandeln, wenn selbst die Ehre, die ja bereits als rassisch-völkischer Selbsterhaltungstrieb erkannt wurde, aufhört, zu sein, — dann bleibt für die kommenden Generationen unseres Volkes nur noch ein Chaos übrig, dem in eherner Konsequenz der natürliche Tod nachfolgt.

Jedermann wird als ehrlos bezeichnet, der in Lebensnot Weib und Kinder im Stich läßt. Wieviel größer die Ehrlosigkeit, wenn in die überpersönliche Lebensordnung eines gesamten Volkstums eingebrochen wird! Deshalb wäre es eine Widersinnigkeit der Schöpfung selbst, wenn sie sich nicht die Mittel gegeben hätte, ihr eigenes Leben zu sichern. Und weil die Ehre jenes Wertzentrum ist, in dem sich alle Charakterwerte der germanischen Rassen- und Volksseele als überpersönliche Lebenskraft zusammenballen, deswegen ist sie von der charakterlichen Wertordnung des deutschen Volkes und damit von der Charakterordnung des einzelnen deutschen Menschen nicht wegzudenken.

Das ist der tiefere Zusammenhang von Ehre und Volksgemeinschaft. Es ist im Grunde die nicht fortzudenkende Einheit zwischen Ehre und rassisch-völkischer Charakterordnung. Dieser Zusammenhang besteht grundsätzlich nur auf dem Boden des Seelenlebens. Die Wurzel der Ehre ist die charakterliche Wertordnung des einzelnen Volksgenossen, die eben, weil sie überpersönlicher Natur ist, aus keinen anderen Quellgründen kommen kann als aus denen des Blutes und des Volkstums.

Wesentlich anderes besagt aber die Auffassung, die Ehre sei nur in der Volksgemeinschaft, weil die Gliedhaftigkeit des einzelnen seine Ehre sei.[1]) Denn hier handelt es sich nicht mehr um die völkische Charakterordnung des einzelnen deutschen Menschen und deren Beziehung zur Ehre. Es wird mit dieser These vielmehr die Behauptung aufgestellt, daß der deutsche Mensch nur dann Ehre sein eigen nennen kann, wenn sich sein Leben im äußeren Bereich seines Volkes bewegt. Das heißt: Das Vorhandensein der Ehre als Wertzentrum des Charakters wird abhängig gemacht von einer äußeren Tatsache, nämlich des Eingegliedertseins in das autoritäre Ordnungsprinzip der Volksgemeinschaft.

Es erhebt sich hierbei sofort die Gegenfrage: Und woher kam die Ehre der Millionen Deutschen, die zu einer Zeit lebten, als eine wirkliche Volksgemeinschaft noch nicht vorhanden war? Was ist mit der Ehre aller der noch lebenden deutschen Menschen, die vereinzelt in einem von der deutschen Heimat so weit entfernten Raum leben, daß sie nur in gewissen Ausnahmezeiten sich als Glieder dieser deutschen Heimat betätigen können? Kann deren Ehrenleben nur in diesen Ausnahmezeiten wirksam werden? Und als Kuriosum: Was wird aus der Ehre eines deutschen Sonderlings, der seine Aufgabe darin erblickt, unzivilisierten Rassen europäische Kulturtaten zu vermitteln? Begibt er sich mit seinem freiwilligen Austritt aus der äußeren Ordnung des Volkes in jeder Weise seines inneren Wertes?

Gewiß, Antworten lassen sich auf alle diese Fragen finden. Aber es werden immer Verlegenheitsantworten bleiben, wenn man das Postulat, Ehre kann nur in der Volksgemeinschaft sein, aufrechterhalten will. Richtig ist nur eins: Das charakterliche Wertleben wird sich immer am vollendetsten inmitten des Lebens seines Volkes auswirken. Trotzdem aber kommt die Ehre, in welcher der Adel der Seele in heiliger Kraft sich zur Selbstverwirklichung zusammenballt, aus anderen Quellgründen als aus der Gliedstellung, die der einzelne in der Volksgemeinschaft innehat. Damit wird in keiner Weise die Größe und der Wert der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft und ihres

[1]) So Ramm.

Ordnungsprinzips verkannt. Beide ruhen auf so starken und gesicherten Säulen, daß sie auch bestehen, ohne aus ihrem Gabentisch dem deutschen Menschen jenes Edelmetall seiner Seele, die Ehre, erst austeilen zu müssen. Die Säulen der deutschen Volksgemeinschaft sind ja die gleichen, die als Wesensgrundlage der Ehre erkannt wurden: die charakterliche Wertordnung, die über das überpersönliche Dasein des Blutes in das zeitgebundene Leben des einzelnen tritt und im Gewissen zum verpflichtenden Anspruch und in der Ehre zur kraftvollen Selbstverwirklichung ausreift. Die Volksgemeinschaft des Nationalsozialismus ist ohne Gewissensfreiheit und Ehre als den zentralen Werten der Charakterordnung des deutschen Menschen nicht zu denken. Die völkische Gemeinschaft kann daher nicht die Voraussetzung des Bestehens jener Wesenszüge der deutschen Seele sein.

Vielleicht meint Ramm dasselbe, wenn er seine These, die Ehre ist nur in der Volksgemeinschaft, umgekehrt in: Die Volksgemeinschaft ist nur in der Ehre? Was richtig ist an diesen Thesen, das ist schlagwortartig dargetan worden, ohne Erkenntnis für die tieferen Zusammenhänge zwischen Ehre und charakterlicher Wertordnung, das heißt zwischen dem Wert des einzelnen und seinem Zusammenhang mit der überpersönlichen Ordnung des Volksganzen.

Absurd müssen deshalb die rechtlichen Folgerungen werden, deren augenscheinlichste an dieser Stelle aufgedeckt werden soll. Weil nach Ramm die Ehre nur in der Gliedhaftigkeit zur Volksgemeinschaft besteht, kann die des Ausländers, der während seines Aufenthaltes in Deutschland beleidigt wird, normalerweise nicht von den Gesetzen unserer Volksgemeinschaft, das heißt unseres Staates, geschützt werden. Denn da der Ausländer nicht Glied des deutschen Volkes ist, kann er auch keine Ehre in ihm haben. Für den Ehrenschutz des Ausländers müßte daher nach Ramm ein Sondertatbestand in den deutschen Gesetzen geschaffen werden. Das Unrecht, das einem solchen Ausländer durch eine Beleidigung in Deutschland zugefügt wird, soll nach Ramm nicht darin bestehen, daß der Wert seiner Person angegriffen wird. Vielmehr soll es in der Diffamierung der deutschen Volksgemeinschaft liegen. Es werden hier wieder einmal mit nicht zu übersehender Deutlichkeit Ursache und Wirkung verkannt. Der Ausländer, besonders auch der, welcher mit dem germanischen Wesen blutsverwandt ist, nennt eine charakterliche Wertordnung sein Eigentum. Eine Beleidigung ihm gegenüber ist daher in erster Linie ein ungerechtfertigter Angriff gegen die Charakterwerte seiner Person und damit eine Mißachtung derselben. Das ist der materielle Unrechtsgehalt der Beleidigung gegenüber dem Ausländer, ebenso wie es der materielle Unrechtsgehalt der Beleidigung einem Deutschen gegenüber ist. Da aber im Wesen des germanischen Blutes die Gastfreundschaft tief ver-

ankert ist, deshalb verpflichtet die Stellung des Gastes zu besonderer Achtung. Der deutsche Volksgenosse, der einen Gast in seiner Ehre angreift, diskreditiert als Folge seiner Beleidigung zugleich auch das gesamte deutsche Volk. Diese Diskreditierung ist aber nur Folgewirkung. Die Beleidigung selbst richtet sich immer noch gegen den Wert des Ausländers. Denn auch der Ausländer ist Träger von Charakterwerten, ob der gleichen wie der deutsche Mensch, hängt mit der blutsmäßigen Verwandtschaft mit der nordisch-germanischen Rasse ab. Die Nichtachtung dieser Charakterwerte ist Angriff- und Schutzobjekt auch beim Ausländer. — Eine schwerer zu lösende Frage ist es allerdings, ob der als Beleidigung empfundene Angriff gegen seelische Wertanlagen eines Ausländers, der germanischem Wesen sehr fern steht, ebenfalls unter den deutschen Ehrenschutz gestellt werden soll. Es erscheint billig und läßt sich auch so nur mit der Ehrfurcht, die wir den innersten Empfindungen und Seelenanlagen eines Gastes entgegenbringen, rechtfertigen, daß auch sehr artfremder Wertgehalt unter den Ehrenschutz des deutschen Rechts gestellt wird.

Diese etwas breiten Ausführungen über den Ehrenschutz des Ausländers waren erforderlich, um ein für allemal unklare Erkenntnisse und verwirrende Gesetzesvorschläge zu unterbinden. Um noch einmal dem Verfasser der Arbeit über den „Ehrbegriff als Grundlage des Ehrenschutzes im Strafrecht" aus diesem einen Punkt die Unrichtigkeit seiner These zu beweisen, sollen seine wissenschaftlichen Erkenntnisse an dem klaren Urteil der deutschen Sprache gemessen werden. Auf die Frage: Wem fügt die Beleidigung, „Mr. Smith sei ein Lump", ein Unrecht zu? müßte Ramm antworten: Der deutschen Volksgemeinschaft. Auf den natürlichen Einwand eines unkompliziert empfindenden deutschen Menschen, ob sich diese Beleidigung denn nicht gegen den inneren Wert unseres englischen Gastes richte, müßte Ramm mit seiner These erwidern: Nein! Der Engländer hat keine Ehre in der deutschen Volksgemeinschaft. — Es wird angeraten, diese Auffassung einem unverbildeten deutschen Menschen vorzutragen und abzuwarten, was er erwidert. Übrigens würde die Verwirklichung des Rammschen Gesetzesvorschlages außenpolitische Folgen von nicht unerheblichem Ausmaß haben, eine Erwägung, die jedoch erst in zweiter Linie von Bedeutung ist.

Denn allem voran steht die Tatsache, daß Ramms rechtswissenschaftliche Erkenntnisse und die daraus gezogenen praktischen Folgen überwiegend auf einem Irrtum beruhen. Es sei hier einmal ausgesprochen: Die Rassenseele des Deutschen ist dazu geschaffen, in Freiheit ihre eigenen Werte zu verwalten. Sie ist in der Gegenwart daran, sich diese Freiheit in vollem und ursprünglichem Maße zurückzugewinnen. Und sie darf es auch. Denn unter Freiheit hat sie immer

die Bindung an die Wertordnung des eigenen Charakters verstanden. Eines aber will sie nicht! Daß man ihr einredet, ihre höchsten Werte würden ihr von außen zugetragen. Dies wäre der Fall, wenn die Ehre des deutschen Volksgenossen von der Gliedstellung abhängig wäre, die er in der Gemeinschaft seines Volkes einnimmt. Eine leise Verschiebung, und die These „Ehre ist nur in der Volksgemeinschaft" wird richtig, weil dann die Seele ihre höchsten Charakterwerte frei entfalten kann: Die Ehre des deutschen Menschen verwirklicht sich am wertvollsten in der Gemeinschaft seines Volkes.

Das Vorhandensein der Ehre haftet nicht an einer äußeren Tatsache, wie es die Einordnung des einzelnen in der Volksgemeinschaft sein würde. Ihre völkische Bindung ruht vielmehr übersinnlich auf dem Boden der charakterlichen Wertordnung der nordisch-germanischen Rassen- und damit der deutschen Volksseele. Würde der deutsche Mensch nicht die charakterliche Wertordnung als übersinnliche und überpersönliche Grundlage seines Wesens sein eigen nennen können, ihn würde auch nicht der Adelsschein der Ehre krönen. Das unzerreißbare Band von Ehre und Volk zieht sich in erster Linie nicht über das helle Tageslicht der äußeren völkischen Ordnung, sondern ist an die verborgenen Quellen des Blutes gebunden. Wer die Ehre deuten will, muß einen Blick in das Wesen der germanischen Rassenseele getan haben. Ohne die Charakterordnung dieser Rasse allerdings keine Gewissensfreiheit und Ehre. Wohl aber noch Gewissensfreiheit und Ehre, wenn der einzelne germanisch-deutsche Mensch in einer robinsongleichen Einsamkeit zu leben gezwungen ist. Denn auch dann noch hat er Pflichten gegen sich selbst, in deren Verwirklichung die Ehre ihren Ausdruck findet.

B. Der soziale Wertgehalt der Ehre

Die Bewertung der einzelnen Persönlichkeit wird nicht mehr wie im liberalen Zeitalter überwiegend in einer außerhalb des Volk- und Staatslebens sich abspielenden sittlichen Sphäre vorgenommen.[1]) „Denn die Persönlichkeit ist nicht ein Individuum im mechanischen Sinne, das wie ein Atom andern Atomen unverbunden gegenüber steht. Die Persönlichkeit ist erst als Repräsentant ihrer Gattung im wahrhaft organischen Sinne Persönlichkeit. Gattung aber wird durch die Idee des Volkes repräsentiert."[2])

Recht und Staat sind als Ordnungsfaktoren des Volkes durchaus sittliche Werte. Denn sie sind zum Dienst an der Gemeinschaft des

[1]) Siehe Dahm, Die Ehre im Strafrecht, Deutsches Recht 1934, S. 417.
[2]) Krannhals, Revolution des Geistes, S. 20.

Volkes bestimmt. Die Staats- und Rechtsauffassung des Nationalsozialismus nimmt daher ihren Ausgang von der Sittenordnung des deutschen Volkes. Sie beruht auf dem charakterlichen Werterleben des deutschen Menschen schlechthin, d. h. aber: auf den Charakterwerten der nordisch-germanischen Rassenseele. Aus diesem Grunde kann die Sphäre des ethischen Erlebens nicht außerhalb des völkisch-staatlichen Raumes, sondern muß in ihm liegen. Es kann daher kein positives rechtliches Werturteil über den einzelnen gefällt werden, das ihm nicht zugleich seine völkische Wertbedeutung bestätigt. Das Ziel einer nationalsozialistischen Sittenordnung ist es aber, alle Deutschen zu Werkleuten der Volksgemeinschaft zu machen. Deshalb kann die nationalsozialistische Ethik nicht allein eine solche der Gesinnung, sie muß in erster Linie eine Ethik der aus der Gesinnung geborenen wertvollen Tat sein. Denn der Wert eines Menschen, wenn er nicht nur für seinen Träger selbst, sondern auch für die Außenwelt Bedeutung haben soll, hängt nicht allein von der Gesinnung, sondern auch grundsätzlich davon ab, daß er in sich die Kraft findet, seiner Gesinnung gemäß zu handeln und in einem solchen Handeln dem Volke zu dienen. Das Wesen der nationalsozialistischen Ethik ist tatbedingt. Sie fordert von dem einzelnen, sein Leben so zu führen, daß er vor dem Urteil seines Volkes bestehen kann. Sie betont neben einem wertvollen Innenleben zugleich die Kraft, den Wert des Charakters in verpflichtender, sozialbedeutsamer Tat zu verwirklichen. Erst dadurch beweist der einzelne, daß er sich zum Dienst an seinem Volk bestimmt sieht. Weil das Wesen der nationalsozialistischen Ethik völkisch-sozialer Art ist, deshalb straft auch die auf dem Sittengesetz beruhende Rechtsordnung an dem Rechtsbrecher die Pflichtverletzung gegenüber dem Volk.

Der Wert, den die einzelne Persönlichkeit besitzt, ist mithin nicht mehr bloß ein individual-ethischer Gesinnungswert, er ist vor allem ein sozial-ethischer Gemeinschaftswert. Die Wertbedeutung des einzelnen ermißt sich daran, wie weit er aus der völkischen Sittenordnung heraus zu handeln imstande ist und dadurch mittelbar oder unmittelbar das Dasein seiner völkischen Gemeinschaft trägt. Deshalb kann von der Goltz sagen: „Das nationalsozialistische Strafrecht geht von der Gemeinschaft aus und schützt den einzelnen im wesentlichen als Glied der Gemeinschaft." Aus dem gleichen Grunde kann er aber auch fortfahren: „In seiner Ehre ist zugleich die Ehre der Gemeinschaft verletzt."[1]) Denn in seiner Ehre ist der einzelne Träger der völkischen Sittenordnung und damit tätiges Organ am überindividuellen Wert der Gemeinschaft. Wenn nämlich die Glieder der Gemeinschaft

[1]) Von der Goltz: Die Beleidigungsfähigkeit von Personengemeinschaften, Deutsches Strafrecht, neue Folge, 3. Bd. 1936, S. 210.

unehrenhaft leben, dann ist sie auch selbst unehrenhaft und umgekehrt. Die Ehre ist somit ein Wert in der Gemeinschaft — und für die Gemeinschaft. Jedes ehrenvolle Leben eines Volksgenossen trägt letzten Endes den Wert des Volkes mit, wie umgekehrt der Wert des gesamten Volkes abfärbt auf das Ansehen des einzelnen Volksgenossen. Der Wertgehalt, den die Ehre umschließt, ist deshalb vorwiegend völkisch-sozialer Art. Es wurde bereits einmal betont: Wer nur für sich allein Werte verwirklicht, dem geht der größte Teil des Ehrenlebens verloren. Jedes ehrenvolle Leben hat die Verwirklichung von Werten zum Ziel, die ihre höchste Bedeutung erst im Leben der Gemeinschaft erweisen. — S. 86 — Und weil das höchste Ziel der Ehre darin liegt, ihren eigenen Wertgehalt in die Gemeinschaft zu tragen, deshalb ist die Ehre der einzelnen Persönlichkeit mit der Ehre des Volkes verbunden. Unzweifelhaft ist dies z. B. für die kleinere Gemeinschaft der Familie. Es hat aber auch zu gelten für die Gemeinschaft des Volkes.

Aus dem völkisch-sozialen Wertcharakter der Ehre folgt ebenfalls, daß die Ehre der einzelnen Persönlichkeit wie die von Berufen und Standesgemeinschaften immer nur eine Ausgliederung der allgemeinen deutschen Ehre sein kann, andernfalls sie eben keine Ehre ist. Diese Auffassung ist zwar nur selbstverständlich, wenn man die Ehre als völkisch-sozialen Wert erkannt hat; sie wird dagegen problematisch, wenn man die Ehre unter einer individual-ethischen Bewertung betrachtet.

Am klarsten wird die Erkenntnis von der völkisch-sozialen Gebundenheit der Ehre in dem lapidaren Satz ausgedrückt: Es gibt nur einen deutschen Ehrbegriff. Denn einfacher kann die Tatsache nicht ausgedrückt werden, daß die Ehre aus dem Volke kommt, aus seiner charakterlichen Wertordnung nämlich, und daß sie deshalb auch bestimmt ist, in ihrer Wirkungsfähigkeit dem Volke zu dienen. Diese Tatsache ist in der nationalsozialistischen Rechtswissenschaft immer wieder herausgestellt worden. So schreibt von der Goltz:[1]) „Nach nationalsozialistischer Auffassung stehen alle Personen natürlicher und auch juristischer Art im Dienste des Ganzen oder sollen jedenfalls mehr und mehr zu mindestens mittelbar in diesen Dienst ... gestellt werden. ... Und da, wo öffentliche Aufgaben auch nur mittelbarer Art in Frage stehen und der Wert zur Erfüllung sozialer Aufgaben in beleidigender Weise bezweifelt wird, wird die für die Erfüllung aller solchen Aufgaben notwendig vorauszusetzende Ehre ... zu verneinen sein. Denn auch hier wird, wer zu Unrecht den Wert zur Erfüllung solcher Aufgaben

[1]) Von der Goltz: a. a. O. S. 211.

bezweifelt, damit zugleich die Gesamtheit berühren, die der gekränkten Gesamtpersönlichkeit solche Aufgaben überließ und deren Lösung von ihr erwartet ..." [1]) Was von der Goltz hier über die soziale Bedeutung der Ehre der Gesamtpersönlichkeit sagt, gilt ebenso für die Ehre des einzelnen Menschen. Denn das Wesen beider Ehre ist nicht grundsätzlich verschieden voneinander. Der einzelne sowie die Gemeinschaft sind Ehrenträger, wenn sie ihre Ehre in die Verwirklichung völkisch-sozialer Wertziele setzen. Diesen Gedanken stellt mit Recht für die Gemeinschaften auch Gerland heraus: „Gemeinschaften, die anzuerkennen sind, müssen vielmehr solche sein, die dem Volke dienen." [2]) Auch das Reichsgericht hat in der Entscheidung vom 12. März 1936 (veröffentlicht in der Deutschen Justiz 1936 S. 608) die soziale Wertbedeutung der Ehre erkannt, wenn es die passive Beleidigungsfähigkeit von Personenmehrheiten u. a. davon abhängig macht, daß diese „der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind". [3]) Ebenfalls Freisler erblickt in der völkisch-sozialen Wertbedeutung der Ehre die Ursache des Ehrenschutzes der Gemeinschaften, was selbstverständlich zugleich für den Ehrenschutz der Einzelpersönlichkeit gilt: „Die Familien und andere Gemeinschaften werden in ihrer Ehre geschützt. Solche anderen Gemeinschaften sind Personenmehrheiten mit Eigenleben, die im deutschen Volk anerkannte Bedeutung haben und deren Glieder sich bewußt sind, eine Einheit zu bilden." [4]) Ganz eindeutig aber erkennen die Verfasser des Nachtrages zum Olshausenschen Kommentar in der völkisch-sozialen Wertbedeutung der Ehre die Ursache eines jeden strafrechtlichen Ehrenschutzes: „Entsprechend dem allgemeinen nationalsozialistischen Streben nach Verstärkung des Ehrenschutzes wird man die Beleidigungsfähigkeit von Kollektivpersonen nicht mehr auf Behörden und politische Körperschaften zu beschränken haben ... Namentlich wird die Beleidigungsfähigkeit von Organisationen der Partei, auch soweit sie nicht unter politische Körperschaften im Sinne des RGE. 69/143 gerechnet werden können, aber auch z. B. des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland und anderer, für das deutsche Volk wichtiger Vereinigungen anerkannt werden müssen; andererseits kann allerdings nicht jeder Verein mit beliebigen, z. B. bloß geselligen Zwecken als eines eigenen, selbständigen Ehrenschutzes bedürftig erachtet werden müssen." [5])

[1]) Siehe hierüber auch Dahm: Die Ehre im Strafrecht, Deutsches Recht, S. 417.
[2]) Gerland: Einige Bemerkungen zur Beleidigungslehre im geltenden und künftigen Strafrecht, Gerichtssaal 110, S. 13.
[3]) Ebenso auch die Entscheidung OLG. Hamburg, veröffentlicht in HRR. 1935/1348.
[4]) Freisler: Gedanken zum Gemeinschaftsehrschutz, Deutsche Justiz 1936, S. 1465.
[5]) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Ergänzungsband zum 1. von Olshausenschen Kommentar 1936, S. 181.

Zusammenfassend ist daher für diesen Abschnitt zu sagen: Die völkisch-soziale Wertbedeutung der Ehre selbst ist es, die Einzelpersönlichkeit und Personenmehrheiten unter den Ehrenschutz der deutschen Rechtsordnung fallen läßt.[1])

In dieser Erkenntnis ist zugleich die Erkenntnis des gegenwärtig umstrittensten Problems umschlossen: des Ehrenschutzes der Gemeinschaften.

C. Die Ehre der Gemeinschaften

Vergangene Rechtstheorien gingen, auf dem Boden einer individualistischen Weltanschauung stehend, davon aus, daß nur Persönlichkeiten beleidigungsfähig seien. Darunter wurden auch die Kollektivpersönlichkeiten der §§ 196, 197 StrGB. verstanden. Ferner wurden von der liberalen Rechtswissenschaft teilweise noch juristische Personen[2]), Firmen[3]) und Stände[4]) als beleidigungsfähig anerkannt. Am eindeutigsten sprach sich Frank für die passive Beleidigungsfähigkeit von Personenmehrheiten aus. Er erklärte zu recht, daß „sich die herrschende Lehre nicht mit der von ihr selbst vertretenen Grundanschauung über das Wesen der Ehre vereinigen ließe". Denn wird diese, so sagte er, auch durch den Wert zur Erfüllung sozialer Aufgaben begründet, so kommt sie auch einer Kollektivperson zu, der soziale Aufgaben obliegen.[5]) Demgegenüber verharrten Binding, v. Burj „GS. 28/233", Wachenfeld „Lehrb. des deutschen Str. S. 354, 355", Weber „J. W. 1930/948, 1931/1548") auf dem altliberalen Standpunkt, daß mit Ausnahme der Sonderfälle der §§ 196/197 StrGB. als passive Ehrenträger nur natürliche Personen in Betracht kämen. Diesen Gedanken verfocht im besonderen Binding folgerichtig, da nach seiner Lehre das verletzte Rechtsgut, in dem Willen, der auf Ehre hält, zu suchen ist. Träger eines solchen Willens aber könne nur der einzelne Mensch sein.

In einer nationalsozialistischen Rechtswissenschaft, welche die Frage zu prüfen hat, ob die Ehre des deutschen Volkes und in ihm vorhandener Gemeinschaftsverbände verletzbar ist, können die älteren wissenschaftlichen Anschauungen der Rechtssubjektivität der Verbände

---

[1]) Die soziale Wertbedeutung der Ehre hat in besonders dankenswerter Weise in der älteren Rechtswissenschaft Adolf Merkel, Frank, Gerland und Sauer herausgestellt.
[2]) So z. B. Kohler, GA. 47/141; Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht, S. 376; Allfeld, Lehrb. d. Deutschen Strafrechts, S. 369; Hammeley, Strafrechtl. Abhdl. 267,
[3]) z. B. v. Bar in Gr. 52/195 ff.
[4]) Ebenfalls v. Bar in Gr. 52/196 ff. und BG. 70/94 ff.
[5]) Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl., S. 401/402.

zurückgestellt werden. Das Problem der juristischen Persönlichkeiten ist auch im nationalsozialistischen Rechtsdenken noch nicht gelöst. Verfasser steht auf dem Standpunkt, zumindestens im Hinblick auf den Staat, nicht jene ideologische Einstellung als grundlegend hinzustellen, nach der dieser allein als ein von der Rechtsordnung als handlungsfähig anerkanntes und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Rechtssubjekt erfaßbar ist. Der Staat ist für uns in erster Linie die äußere Ordnung des völkischen Lebens. Als solcher soll er vom deutschen Volksgenossen begriffen werden und wird es auch bereits zum größten Teil. Verfasser täuscht sich jedoch nicht darüber hinweg, daß daneben auch der Gedanke der Rechtspersönlichkeit des Staates, vor allem aber der großen Anzahl öffentlicher und privater Verbände in der Praxis des deutschen Rechtslebens bestehen bleiben wird, einfach deshalb, weil diese in rechtsgeschäftliche Beziehungen zueinander treten. Der Angriff der nationalsozialistischen Rechtswissenschaft hat im Grunde genommen nur gegen die ideologische Seite des Denkens in Rechtspersönlichkeiten einzusetzen. In ihr kommt jene weltanschauliche Haltung zum Ausdruck, als beschränke sich das Gemeinschaftsleben eines Volkes innerhalb der staatlichen Ordnung ausschließlich auf die Rechtsbeziehungen von natürlichen oder juristischen Persönlichkeiten. Diese weltanschauliche Ideologie aber trägt den Stempel des liberalen Rechtsstaates klar auf der Stirn. Das Beibehalten juristischer Persönlichkeiten in der Rechtspraxis dagegen ist einmal weltanschaulich unbedeutend und zum andern auch praktisch nicht entbehrlich.

Wie dieses Problem jedoch gelöst wird, das eine steht bereits heute fest: Auf dem Gebiete des Ehrenlebens des deutschen Volkes und seiner Gemeinschaftsverbände spielt die Frage, ob juristische Persönlichkeit oder nicht, keine Rolle mehr. Die Ehre des deutschen Volkes, sein Anspruch auf Ehrenschutz gründet sich auf anderen Tiefen als etwa auf der äußerlichen Tatsache, ob das Volk in der Rechtsform des Staates als juristische Person gedacht werden kann. Und ähnlich steht es mit denjenigen Gemeinschaftsordnungen innerhalb unseres Volkslebens, denen der Ehrenschutz des deutschen Rechts unbedingt zuerkannt werden muß.

Wurde die Frage, welche Organisationen zusammengeschlossener Menschengruppen beleidigungsfähig seien, bisher zumeist aus dem juristischen Wesen der betreffenden Organisationen beantwortet, so glaubt Verfasser daher, heute einen anderen Weg gehen zu müssen. Er steht auf dem Standpunkt, daß die Grundfrage nach der Beleidigungsfähigkeit von Verbänden die nach dem Vorhandensein einer Ehre des Verbandes überhaupt ist. Denn erst daran erweist sich, inwieweit die betreffende Organisation nicht bloß eine zweckhafte Zusammenfassung von einzelnen Menschen ist, sondern ob sie in

Wahrheit eine innere Gemeinschaft bildet. Man kann doch nicht gewisse Organisationen für beleidigungsfähig erklären, ehe man nicht eindeutig festgestellt hat, daß sie auch tatsächlich eine überpersönliche, d. h. *eine Gemeinschaftsehre zu verteidigen haben.*

Zusammengeschlossene Menschengruppen aber haben erst dann eine Ehre, wenn die betreffende Gruppe ein gemeinsames überpersönliches und das heißt völkisch-soziales Werterlebnis miteinander verbindet. Denn dann besitzt diese Grupppe ein höheres überindividuelles Ideal und ein selbständiges Wertziel, das über den einzelmenschlichen Wert ihrer Mitglieder hinausragt und ihnen gemeinsam als verteidigungswürdig erscheint. Zu einer inneren Werteinheit werden Einzelmenschen immer nur zusammengeschweißt, wenn ein gleiches und gemeinsames Werterleben ihrem individuellen Dasein eine höhere Ausrichtung gibt. Diese höhere Ausrichtung aber kann ihre Bestimmung nur in einer völkisch-sozialen Zielsetzung finden. Niemals aber schafft die äußere Form und die Rechtsstellung eine Gemeinschaft. Diese muß vielmehr ihren Mitgliedern etwas mitteilen und geben, das sie über ihren individuellen Lebenstrieb hinaus emporträgt, so daß sie freien Willens die notwendige Unterordnung unter den höheren Willen der Gemeinschaft auf sich nehmen. Gemeinschaften mit eigener Ehre können sich also immer nur in gemeinsamen sozialen Wertzielen und überindividuellen Idealen finden. Eine auf Verstandeserwägungen aufgebaute und zu nüchternen Zwecken bestimmte Organisation besitzt kein solches gemeinsames Werterlebnis. „Die Gemeinschaft erschließt ihr lebendiges organisches Wesen nur der Vernunft, dem Gefühl, der intuitiven Wesensschau", erkennt der leider zu früh verstorbene Philosoph Paul Krannhals.[1])

In welcher Beziehung das gemeinsame überindividuelle Werterleben zur Ehre der Gemeinschaft steht, erweist sich aus dem Zusammenhang mit dem Wesen der Ehre schlechthin. Es darf darüber kein Zweifel bestehen: Das Wesen der Gemeinschaftsehre kann nicht grundsätzlich verschieden vom Wesen der Persönlichkeitsehre sein. Dieses aber wurde, ganz allgemein ausgedrückt, in der Verwirklichung von Werten erkannt. Die Ehre des deutschen Menschen ist jenes adlige Wertzentrum, das den Wertgehalt der Charakterordnung verwirklicht, so daß in dem Maß dieser Verwirklichung der Wert der Persönlichkeit und damit ihre Ehre offenbar wird. Geht man von dieser Erkenntnis aus, so wird bewußt, welchen Organisationen und Menschengruppen der Ehrenschutz des deutschen Rechts zuteil werden muß. Denjenigen nämlich, deren gemeinsames Ziel auf die Verwirklichung von über-

[1]) Paul Krannhals: Das organische Weltbild, 1. Buch, S. 17.

individuellen, völkisch-sozialen Werten hinausläuft. Eine Gruppe von Menschen muß über sich, also dem Wert der einzelnen Persönlichkeiten übergeordnet, ein höheres völkisches Ideal oder mehrere sehen, in deren Verwirklichung die Gesamtheit von ihnen ihre Ehre setzt. Dadurch bildet sich in dieser Gruppe erst eine Gemeinschaft mit eigener Ehre, daß als Wesensgrundlage ihres Daseins bestimmte völkisch-soziale Ideale und Wertziele vorhanden sind und daß sie alle in sich den gemeinschaftlichen Trieb verspüren, diese Wertziele zu verwirklichen. Es muß ihr über dem Wert ihrer individuellen Person ein höherer Wert leuchten, von dessen Arbeit und Vollendung sie ihre Ehre als Gemeinschaft abhängig machen. Zusammengefaßt: Der Ehrenschutz des deutschen Rechts hat allein solche Organisationen zu erfassen, deren Mitglieder neben und über ihrer persönlichen Ehre an einer höheren völkisch-sozialen Ehre teil haben, weil sie als Gemeinschaft an einem übergeordneten völkisch-sozialen Ziel arbeiten.

Es ist nahezu unverständlich, wie man das Problem der Beleidigungsfähigkeit von Verbänden aus der Art ihrer juristischen Organisation lösen und von dem Vorhandensein einer Rechtssubjektivität abhängig machen konnte. Die Rechtsform solcher Verbände besagt ja gar nichts über die allein entscheidende Frage, ob ihre Mitglieder an der Verwirklichung übergeordneter völkischer Wertziele arbeiten, ob sie also deshalb eine über die Persönlichkeitsehre hinausreichende selbständige Gemeinschaftsehre besitzen. Unzweifelhaft fühlen sich die in einem Verband vereinigten Menschen in ihrer Ehre angegriffen, wenn man dem Verband, obgleich er keine Gemeinschaftsehre besitzt, nachsagt, er bestände aus einer Horde von Gaunern und Halunken. Aber dann wird eben nur der Wert der einzelnen Persönlichkeiten dieses Verbandes mißachtet und nur ihnen als einzelnen hat der Ehrenschutz des deutschen Rechts zugute zu kommen. Prozessual mag dann der Vorsitzende dieses Verbandes im Namen und in Vertretung seiner einzelnen Mitglieder als Wächter ihrer Ehre auftreten.

Ganz anders dagegen, wenn man einer Gemeinschaftsordnung nachsagt, sie wäre minderwertig, oder ihr auf andere Weise eine Kundgebung der Mißachtung entgegenbringt. Denn dann will man grundsätzlich nicht die Ehre ihrer einzelnen Mitglieder angreifen, sondern der Beleidiger beabsichtigt, jene höheren völkisch-sozialen Ideale und Wertziele, deren Verwirklichung der Gemeinschaft eine höhere Ehre gibt, als nicht vorhanden oder als wertlos hinzustellen. Wer z. B. die NSDAP. oder eine ihrer Gliederungen als Parasiten am deutschen Volkskörper bezeichnet, der wendet sich nicht gegen die Ehrenhaftigkeit ihrer einzelnen Mitglieder oder jedenfalls nicht ausschließlich, sondern er verneint in beleidigender Absicht die selbständige völkische Wertbedeutung und die übergeordneten sozialen

Wertaufgaben, deren Erfüllung der Partei und ihren Gliederungen eine besondere Gemeinschaftsehre gibt. Um eine Organisation als passiv beleidigungsfähig anerkennen zu können, ist es also erforderlich, daß sie als Träger einer über der Ehre ihrer Mitglieder stehenden Ehre erscheint.

Zwei Irrtümer sind es in der Hauptsache gewesen, welche die liberale Rechtswissenschaft an der richtigen Erkenntnis der passiven Beleidigungsfähigkeit organisatorischer Zusammenschlüsse gehindert hat: 1. die Ansicht, daß sich die selbständige Ehre einer Organisation aus der summenhaften Zusammenfassung der Ehre ihrer einzelnen Mitglieder ergibt, und 2. der Glaube, das Bestreben einer sogenannten Kollektivehre an das Vorhandensein einer Rechtspersönlichkeit knüpfen zu müssen. Beide Irrtümer haben ihre weltanschauliche Wurzel in der Persönlichkeitsgebundenheit der liberalen Rechtslehre. Es ist verfehlt, Gemeinschaftsehre als individualistische Ehrzusammenfassung zu begreifen, wie es verfehlt ist, aus dem abstrakten Begriff der Rechtssubjektivität auf das Dasein einer Gemeinschaftsehre schließen zu wollen. Der einfache und klare Maßstab dafür, welche überpersönlichen Lebensordnungen eine über der Ehre ihrer Mitglieder stehende selbständige Ehre ihr eigen nennen können, ist das ideale innere Wesen derselben, daß sie damit zugleich als Gemeinschaften mit eigener Ehre kennzeichnet. Werden menschliche Zusammenschlüsse auf Grund überpersönlicher sozialer Wertaufgaben und Wertziele zu Verkörperungen höherer völkischer Ideale, dann sind sie auch Träger einer übergeordneten Ehre, deren Schutz sie mit Fug und Recht verlangen können. Arbeiten menschliche Zusammenschlüsse jedoch nicht an der gemeinsamen Verwirklichung solcher völkisch-sozialen Wertaufgaben, dann ist nicht einzusehen, weshalb mehr geschehen soll, als die Ehre der einzelnen Persönlichkeiten eines solchen Zusammenschlusses zu schützen.

Hat man so erkannt, daß es die übergeordneten völkisch-sozialen Wertziele und Wertaufgaben sind, die menschlichen Zusammenschlüssen eine eigene übergeordnete Ehre geben, so gilt es, aus dem Zusammenhang mit dieser Erkenntnis, das Problem zu lösen, ob es zur Natur einer Personenmehrheit, deren fester Zusammenhalt sie als Gemeinschaft kennzeichnet, gehört, eine eigene übergeordnete Ehre zu besitzen. Dieses Problem ist auch gegenwärtig noch das umstrittenste des Ehrenschutzes der Gemeinschaften überhaupt. Nach der bisher meist vertretenen Richtung, der u. a. Freisler und Dahm anhängen, ist der Besitz einer eigenen übergeordneten Ehre das Wesensmerkmal einer jeden wirklichen lebendigen Gemeinschaft. So sagt Freisler: „Es ist also festzustellen: 1. das Volk, die Familie sind wirkliche lebendige Gemeinschaften. 2. Im Volke leben auch andere wirkliche Gemeinschaften. 3. Diese Gemeinschaften sind Persönlichkeiten und besitzen

als Kern ihrer Persönlichkeit eine Ehre."[1]) Und Dahm faßt den gleichen Gedanken in dem Satz: „Es ist gerade ein Kennzeichen für das Bestehen einer Gemeinschaft und es macht den Kern ihrer „Rechtsfähigkeit" aus, daß sich in ihr ein eigenes Ehrempfinden entwickelt."[2]) Demgegenüber stehen z. B. Gerland und die Verfasser des Olshausenschen Ergänzungsbandes auf dem Standpunkt, daß es die völkisch-soziale Wertbedeutung ist, durch die eine Menschengruppe sich eine von der Rechtsordnung zu schützende eigene Ehre gibt. „Der Gemeinschaftswille der einzelnen Teilhaber der Gemeinschaft genügt daher noch nicht, eine ehrfähige Gemeinschaft annehmen zu können. Gemeinschaften, die anzuerkennen sind, müssen vielmehr solche sein, die dem Volke dienen ...", behauptet Gerland.[3])

Verfasser stand anfangs auch auf dem Standpunkt, daß jeder Gemeinschaft eine eigene Ehre zukomme. Diese Ansicht liegt deshalb so nahe, weil man sich überhaupt gar nicht vorstellen kann, daß z. B. die Gemeinschaft des ganzen Volkes ohne Ehre existieren könne. Ist doch eine Volksgemeinschaft ohne Ehre undenkbar, da jedes völkische Zusammenleben, das auf wertlosen Zielsetzungen beruht, am Ende zur chaotischen Unordnung führen muß. Und das Beispiel des Volkes verführt dann dazu, den nicht fortzudenkenden Zusammenhang von Ehre und Volksgemeinschaft auf jede andere Gemeinschaftsordnung zu übertragen. Damit beginnt man jedoch, einen Irrweg einzuschlagen: einfach deshalb, weil man das Wesen der Gemeinschaften in dieser Auffassung ganz zu Unrecht idealisiert und sich damit dem wirklichen Leben entfremdet. Dieser Gefahr muß eine lebensnahe Rechtsauffassung aus dem Wege gehen. Denn es verhält sich so: Gemeinschaften stehen ebenso wie Einzelpersonen unter dem Gesetz der eigentätigen Wertentwicklung. Das heißt: Sie haben nur dann einen Wert, wenn sie sich diesen selbstgewollt geben, und sie besitzen nur dann eine übergeordnete Ehre, wenn sie als Gemeinschaft an überindividuellen Wertzielen arbeiten. Eine Gemeinschaft muß sich ihre Ehre ebenso wie der einzelne Mensch jeden Tag aufs neue erwerben. Ja, mehr noch: sie muß in ihrer Gründung bereits dazu bestimmt sein, Träger einer eigenen Ehre zu werden. Das ist sie aber nur, wenn sie als Gemeinschaft ihr Ziel in der Verwirklichung völkisch-sozialer Wertaufgaben erblickt. Man sage nicht, ohne solche Ziele sei die betreffende Personenmehrheit eben keine wirkliche lebendige Gemein-

---

[1]) Freisler: Gedanken zum Gemeinschaftsehrschutz, Deutsche Justiz 1936.
[2]) Dahm: A. Gürtler, Das kommende deutsche Strafrecht, S. 1461, Ehrenkränkung, S. 419.
[3]) Gerland: Einige Bemerkungen zur Beleidigungslehre im geltenden und künftigen Strafrecht, Gerichtssaal 110, S. 13.
[4]) Siehe hierüber auch Ergänzungsband zum J. von Olshausenschen Kommentar 1936, S. 181.

schaft. Es gibt sehr wohl menschliche Zusammenschlüsse, deren Verbindung so fest und eng ist, daß man bei ihnen von Gemeinschaften reden muß, und trotzdem erblicken diese nicht ihr Ziel in der Verwirklichung überpersönlicher Wertaufgaben. Sie können deshalb auch eine Gemeinschaftsehre nicht ihr eigen nennen. Und vor allem: Man wird einer festverbundenen Verbrecherorganisation nicht das Wesensmerkmal der Gemeinschaft absprechen können. Ihr aber deshalb eine Gemeinschaftsehre zuzuerkennen, hieße den Lumpen zum Ehrenmann stempeln. Von solchen Zusammenschlüssen jedoch andererseits zu sagen, sie seinen keine Gemeinschaften, weil ihnen die Ehre fehlt, würde dasselbe bedeuten, als wollte man über einen Menschen, der durch ehrloses Verhalten seine Ehre verloren hat, das Urteil fällen: er sei kein Mensch mehr. So weit aber wird niemand gehen.

Das Problem der Gemeinschaftsehre kann eben nicht durch die Frage gelöst werden, wann eine Gemeinschaft vorliegt, um nach deren Bejahung der betreffenden Personenmehrheit willkürlich die Ehre zuzusprechen. Das Problem ist dasselbe, wie bei der Einzelpersönlichkeit. Man muß jedesmal aufs neue prüfen, ob eine tatsächlich vorhandene Gemeinschaft auch wirklich Träger eigener Ehre ist. Denn das Wesensmerkmal der Gemeinschaft ist nicht die Ehre, wie es auch nicht das unverlierbare Wesensmerkmal des Menschseins ist, Ehre zu besitzen. Ehre gehört eben nur zu einem wertvollen Menschen, wie sie auch nur zu einer wertvollen Gemeinschaft gehört. Was aber das Wesensmerkmal der lebendigen Gemeinschaft tatsächlich ist, liegt außerhalb des Ehren- und Wertdaseins. Es liegt im Grunde in dem immer sich entwickelnden Leben begründet und wird der theoretischen Erkenntnis stets verschlossen bleiben. Ob eine Gemeinschaft wirkliche Gemeinschaft ist, das kann nur das intuitive Gefühl beantworten. Wohl aber kann die wissenschaftliche Erkenntnis das Problem lösen, ob eine zusammengeschlossene Menschengruppe und damit eine Gemeinschaft im weiteren Sinne Träger eigener Ehre ist. Das ist sie nämlich nur dann, wenn sie als Gesamtheit ihr Ziel in die Verwirklichung völkisch-sozialer Wertaufgaben setzt. Hiermit ist gesagt, daß Gemeinschaften nur dann Ehrenträger sind, wenn sie sich ehrenvoll verhalten. Nicht einmal das organische Band des Blutes reicht allein aus, um einer solchen Gemeinschaft von vornherein und unbesehen eine eigene Ehre zuzuerkennen. Selbst die Familie kann ohne Ehre sein, wenn sie sich durch ihr eigenes Wirken dieser Ehre beraubt hat.

Richtig erscheint Verfasser an der von Freisler und Dahm vertretenen Auffassung ausschließlich nur dieses: Eine übergeordnete Ehre kann allein einer Gruppe von Menschen zukommen, niemals nur einer juristischen Zweckkonstruktion (ohne eine Gemeinschaft von Menschen). Denn ebenso wie es erforderlich ist, daß hinter der Ehre

der natürlichen Persönlichkeit als Träger ein Mensch steht, so muß auch hinter der übergeordneten Ehre eines Verbandes eine Mehrheit von Menschen stehen. Eine rechtliche Organisation ist mithin nur dann Ehrenträger, wenn hinter ihr eine Gemeinschaft von Menschen steht, die an bestimmten übergeordneten Wertaufgaben der Rechtsorganisation Anteil haben. Damit ist auch die Frage nach der passiven Beleidigungsfähigkeit von Stiftungen und ähnlichen Rechtskonstruktionen beantwortet. Stiftungen können sehr wohl passiv beleidigungsfähig sein, allerdings nicht als bloße Rechtskonstruktion, sondern in der Gemeinschaft von Menschen, die in dieser Rechtskonstruktion verbunden sind, wenn dieser Stiftung eine völkisch-soziale Wertbedeutung zukommt. So muß z. B. die Zeiß-Abbé-Stiftung als passiv beleidigungsfähig anerkannt werden, und zwar bald in ihrer Leitung und bald in der Gemeinschaft ihrer Direktoren, Angestellten und Arbeiter. Zur passiven Beleidigungsfähigkeit also müssen zwei Dinge gegeben sein: ein Ehrenträger und eine tatsächlich vorhandene Ehre dieses Trägers. Ehrenträger aber kann nur ein einzelner Mensch oder eine Gesamtheit von Menschen sein, weil nur diese sozial wertvoll handeln können. Das ist die einzige Verbindung zwischen Gemeinschaft und Gemeinschaftsehre. Deshalb kann auch eine Aktiengesellschaft Ehrenträger sein, wenn ihr z. B. wahre volkswirtschaftliche Ziele obliegen. Wer von einer solchen A.-G. sagt, sie schädige die Volkswirtschaft zu ihrem Nutzen, der beleidigt sie in ihrer Leitung, also der Gesamtheit von Menschen, die in der Rechtsform der A.-G. verbunden arbeiten und die ihr Ziel als Gesamtheit in die Verwirklichung von volkswirtschaftlichen Werten setzen.

Des Problems Lösung ist also nach Ansicht des Verfassers diese: *Die Verwirklichung tatsächlicher übergeordneter völkisch-sozialer Wertziele gibt einer bestimmten Menschengruppe eine überpersönliche Gemeinschaftsehre, niemals aber ist das Charakteristikum einer lebendigen Gemeinschaft Wesensvoraussetzung der Gemeinschaftsehre selbst.* Denn dann müßte auch diejenige Familie, die nur aus Zuhältern und Dirnen besteht, der aber trotzdem das Merkmal der Gemeinschaft nicht abgesprochen werden kann, Träger einer übergeordneten Ehre sein. Das aber ist ein unmögliches Ergebnis.

Deshalb: Den Kreis der passiv beleidigungsfähigen Gemeinschaftsformen so gut wie möglich zu umschreiben, muß einer langsam sich ausbildenden Rechtspraxis überlassen bleiben. Eine wissenschaftliche Aussonderung wird sich ja doch immer wieder der Entwicklung des Gemeinschaftslebens anpassen müssen. Der deutsche Richter kann aber in der Frage der Gemeinschaftsehre gar nicht fehlgehen, wenn er sich

jederzeit die Kernfrage stellt: Besitzt der Rechtsschutz suchende Verband eine über die Ehre seiner einzelnen Mitglieder hinausreichende selbständige Ehre, weil er als Gemeinschaft an der Verwirklichung übergeordneter völkischer Wertziele arbeitet?

Es wird daher folgender, ganz allgemein gehaltener Gesetzesvorschlag gemacht: *Die Ehre von Gemeinschaften, deren Ziel darin besteht, über den Persönlichkeitswert ihrer Mitglieder hinausreichende und dem Volk dienende Wertziele zu verwirklichen, steht unter Rechtsschutz. Angriffe gegen die Ehre solcher Gemeinschaften werden bestraft.* Hierbei soll daran erinnert werden, daß der Ehrenschutz des deutschen Volkes, der NSDAP. und ihrer Gliederungen, ja auch der der deutschen Familie, der besonderen Bedeutung dieser Gemeinschaftsformen wegen, tatbestandsmäßig herausgehoben werden muß.

D. Die Ehre der Persönlichkeit

Das Problem der Persönlichkeitsehre ist in allgemeiner Erkenntnis bereits in der Deutung des Wesens der Ehre enthalten und dargestellt worden. Denn wo die Ehre im Zusammenklang mit der Freiheit des Gewissens im einzelnen Menschen den Lauf des charakterlichen Lebens bestimmt, dort ist zugleich auch Persönlichkeit.

In der im ersten Teil behandelten Deutung der Ehre als dem charakterlichen Wertzentrum des nordisch-germanischen Wesens wurden die *allgemeinen* Wesenszüge der Ehre herausgehoben, das heißt jene Zusammenhänge und Wesensgrundlagen, die ihrer übersinnlichen und überpersönlichen Natur wegen der Ehre eines jeden deutschen Menschen zukommen.

In der Wirklichkeit des Rechtslebens gilt es jedoch, all jene Gradunterschiede zu berücksichtigen, die Inhalt der Persönlichkeitsehre im einzelnen sein können und dennoch den Schutz des Rechts fordern. Nicht nur auf dem engeren Boden des charakterlichen Lebens entfaltet die Ehre ihr Wirkungsfeld. Das ganze geschaffene und schaffende Leben wird durch sie gestaltet und ist von ihr in einem gewaltigen Umfange immer aufs neue gestaltet worden. Es würde nur den Beweis für die abstrakte Lebensfremdheit einer geistigen Deutung liefern, wollte man behaupten, daß ein Leben der Ehre nicht auch in jenem weiteren Sinne den charakterlichen Wertgehalt ihres Trägers bestimmt, als darunter auch *die Pflichten des Berufslebens fallen*. Es ist nämlich ein Irrtum, zu glauben, die Ehre bestimme nicht den beruflichen Werdegang des Menschen und beeinflusse ihn nicht entscheidend.

Vor allem aber muß in der Wirklichkeit des Rechtslebens das eine berücksichtigt werden: die Wirkungskraft, welche die Ehre in jedem einzelnen entfaltet, ist bei der Verschiedenheit des charakterlichen Wertes des Menschen in jedem nicht gleich stark. Es ist deshalb auch der Wert der Persönlichkeit in seiner verschiedenartigen Höhe in der Rechtspraxis zu beachten. Mag auch das seelische Geschehen unter der ehernen Gebundenheit eines blutbedingten Gesetzes stehen, es gibt in den Grenzen dieses Gesetzes immer noch einen Raum der Freiheit, der dem bewußten Willen und einer ringenden Entwicklung überlassen ist. Würde es nicht so sein, jede fremde und jede Selbsterziehung wäre ein unsinniges Beginnen. Wenn daher die Ehre der Persönlichkeit im Hinblick auf den für sie erforderlichen Rechtsschutz gedeutet werden soll, so muß in dieser Erkenntnis die Unterschiedlichkeit des Ehrenlebens zum Wort kommen. Das heißt: Es muß die verschiedenartige Größe der Wirkungskraft, welche die Ehre im Charakter eines jeden einzelnen entfaltet, berücksichtigt werden und daraus zugleich die Höhe des Charakterwertes, den der einzelne besitzt.

Um ein Mißverständnis von vornherein auszuschalten: Trotz aller dieser Unterschiedlichkeit bleibt die Persönlichkeit immer noch ein Repräsentant ihrer rassisch-völkischen Gemeinschaft. Denn die Ehre kann ja nichts anderes als die Werte der Charakterordnung der Rasse und des Volkstums zur Verwirklichung führen. Bejaht man, daß ohne Ehre keine Persönlichkeit ausreifen kann, so muß man auch die Erkenntnis bejahen, daß die Persönlichkeit sich nicht außerhalb der rassen-seelischen und völkischen Charakterordnung entwickeln kann.[1])[2]) Trotzdem ist das Wertmaß, das die Größe der einzelnen Persönlichkeit kennzeichnet, und die Wertfülle, die kraft der Ehre des einzelnen zur Verwirklichung drängt, ein Werk jeder Persönlichkeit selbst. Vor allem aber ist es ein Ausfluß der Lebensführung, für die der einzelne sich entscheidet. Schon Binding sagt: „Im übrigen ist die Ehre eines jeden seiner Hände eigenstes Werk, kein angeborenes, sondern ein wohlerworbenes Gut."

Es könnte die Ausdrucksweise verwendet werden, daß der Ehre zugleich eine sozialethische und eine individualistische Bedeutung

[1]) Damit ist nicht gesagt, daß Ehre nur derjenigen Persönlichkeit zukommt, die das volle Bewußtsein ihres sozial-sittlichen Erlebens besitzt. Selbstverständlich besitzt auch das Kind Ehre (herrschende Lehre, z. B. auch R. G. 60/34; z. T. abweichend Frank und von Liszt-Schmidt); einfach deshalb, weil ihm als werdendes Glied des völkischen Lebens eine Bedeutung zukommt. Meist wird die Sachlage aber die sein: Durch eine Beleidigung gegenüber einem Kinde ist die Familie des Kindes in ihrer Ehre verletzt, oder aber als Verteidiger seiner Ehre tritt das Haupt der Familie auf.

[2]) Weil Ehre nur bei der lebenden Persönlichkeit ihre Wirkungskraft entfalten kann, deshalb ist ein Toter nicht mehr selbständiger Charakter. (R. G. 13, S. 95 ff; von Bar G. S. 52, S. 184 f; anders Ramm, S. 73.) Durch eine Beleidigung dem Toten gegenüber wird jedoch eine Ehrverletzung u. U. gegenüber der Familie oder bei großen Toten sogar gegenüber dem Volk begangen.

zukomme. Es ist vielleicht besser, diese Terminologie fallen zu lassen. Sie läßt zu stark den Eindruck aufkommen, als beziehe sich die individual-ethische Bedeutung der Ehre nicht ebenfalls auf solche charakterlichen Leistungen, die ihre Wertfülle in das Leben der Gemeinschaft ergießen, als erschöpfe sie sich nur in der Verwirklichung solcher Werte, welche die einzelne Persönlichkeit allein aus Verantwortung vor sich selbst ausführt. Es ist aber bereits erkannt worden: Jede ehrenvolle Handlungsweise, die aus der Verantwortung vor dem eigenen Gewissen geschieht, wird zugleich aus Verantwortung vor der charakterlichen Wertordnung der Rasse und des Volkes getan. Nur die Ehre eines Robinson könnte im strengen Sinne unter dem Aspekt einer individual-ethischen Betrachtung bewertet werden. Gemeint ist jedoch zumeist etwas viel Verständigeres. Unter dem Ausdruck der individual-ethischen Bedeutung der Ehre verbindet sich die Erkenntnis von der Wertverschiedenheit des einzelnen Charakters. Richtiger bezeichnet man diese Auffassung als Persönlichkeitsehre. Denn eine jede Deutung der Persönlichkeitsehre muß eben, wenn sie nicht von der Vielgestaltigkeit des menschlichen Lebens abstrahieren und deren Wertunterschiede verleugnen will, zu der Erkenntnis gelangen, daß die Ehre der Persönlichkeit in einer nur von dieser bestimmten einzigartigen Weise sich vollzieht. Das Wesen der Ehre kann seiner übersinnlichen Wesenszüge wegen ausschließlich als Ideal und damit ohne Beimischung menschlicher Gradunterschiede gedeutet werden. Ehre als Persönlichkeitsehre des täglichen Lebens aber muß in ihr die Steigerungsmöglichkeiten erkennen lassen. Im Rechtsleben ist deshalb die Persönlichkeitsehre zugleich als Steigerungswert aufzufassen. Mag man auch von jedem Menschen ein gewisses Gleichmaß an Werterfüllung fordern, — das, was darunter ist, und vor allem das, was darüber ist, wird deswegen noch nicht aus dem Zusammenhang mit dem Ehrenleben des einzelnen herausgerissen. Wer das Durchschnittsmaß stark unterschreitet, wird zwar von einem allgemeinen Werturteil des völkischen Lebens nicht mehr als Ehrenmann gelten. Ihm deshalb aber jede wertvolle Regung, die aus dem Erlebnis der Ehre kommt, absprechen zu wollen, ist unsinnig. Ganz unmöglich wäre es besonders, einer einsamen Werthöhe menschlicher Persönlichkeit, die nahezu an die übersinnliche Bestimmung der Ehre heranragt, nicht auch in der Wirklichkeit des Rechtslebens ihre volle Geltung zukommen zu lassen. Der deutsche Mensch verlangt, daß seine Persönlichkeit in der Höhe, in der sie besteht, geschützt wird. Sie ist ihm im Rahmen des von der Natur geschaffenen, gerade ihm übertragenen Wertgesetzes gegeben. Die Gesamtheit der wertvollen Inhalte, von der seine Ehre getragen wird, sind für ihn ein Auftrag, der gerade ihm aus der Gesamtanlage seiner Rasse und seines Volkstums übertragen wurde.

Daraus fühlt er als Glied seiner Art eine besondere Verpflichtung in sich erwachsen. In der Ehre verwirklicht sich deshalb auch die berufliche Leistungsfähigkeit, zu der der einzelne bestimmt ist. Man glaube nicht, daß allein Gesinnungswerte im Gewissen ihren Widerhall finden. Die Verpflichtung zur Arbeit und zur Leistung redet im Gewissen eine ebenso harte Sprache wie all die anderen Werte der Charakterordnung. In der Rechtswissenschaft hat man hierfür gewöhnlich den Gegensatz von sittlicher und beruflicher Pflicht aufgestellt und in der Erfüllung beider den Wert der Persönlichkeit, ihrer Ehre, erblickt. Vom Gesichtspunkt der charakterlichen Wertordnung aus besteht ein solcher Gegensatz nicht. Der Wille zur Arbeit und zur Leistung gehört zur charakterlichen Wertordnung des deutschen Menschen ebenso, wie die Treue oder Opferbereitschaft zu ihr gehört. Das menschliche Leben ist nicht zu denken ohne die Pflicht der Arbeit. Es ist daher verfehlt, den Charakterwert der Arbeit als sog. Berufswert aus der Charakterordnung des deutschen Menschen besonders herauszuheben und ihn ethischen Werten gegenüberzustellen. Wird der Begriff „sozial" nicht nur in seiner Richtung auf das Leben der Gemeinschaft verstanden, so ist nicht einzusehen, warum Treue, Gerechtigkeit oder Opferbereitschaft nicht ebenso als soziale Charakterwerte gelten sollen, wie der Charakterwert der Arbeitsverpflichtung ebenfalls in seiner sittlichen Bedeutung begriffen werden kann.

Fallen aber in der Erkenntnis der Ehre, als dem Wertzentrum der Charakterordnung des deutschen Menschen, die begrifflichen Unterschiede einer sittlichen und sozialen Betrachtungsweise, so fällt damit auch die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung, ob die Ehre der Persönlichkeit allein von einem sittlichen Wertgehalt getragen ist oder ob die Pflichterfüllung des Berufslebens mit von ihr beeinflußt wird. Es geht ja auch im Berufsleben in einem tieferen Sinne nicht nur um äußere Ziele, um wirtschaftliche Erfolge oder um den Erwerb höherer Stellungen, sondern es geht um die Verwirklichung von Werten. Der Staatsmann setzt seine Ehre an die Arbeit für das Wohl seiner Nation; der Verwaltungsbeamte, ja der Beamte überhaupt, tritt mit seiner Ehre in dem ihm zugewiesenen Wirkungsbereich in diese Arbeit ein. Die Arbeit des Rechtswahrers ist nicht zu denken ohne den Willen zur gerechten Entscheidung, die des Wirtschaftsführers nicht ohne den Einsatz für das Wohl seiner Betriebsgemeinschaft und nicht ohne die Verantwortung vor der Volkswirtschaft im großen. Und die Leistung des Handwerkers und des Arbeiters und vieler anderer Berufe geschieht aus dem Willen, möglichst vollkommen und wertvoll zu sein. Wer der Leistung und der Arbeit des einzelnen ihre innere Beziehung zum Wert abspricht, raubt ihnen ihren Adel und verletzt das Ansehen der arbeitenden Persönlichkeit. Von der

Erkenntnis der Ehre als dem Wertzentrum des deutschen Charakterlebens ist die Frage nach der Zugehörigkeit der beruflichen Arbeit zur Ehre des einzelnen Volksgenossen kein Problem mehr. Der natürlich empfindende deutsche Mensch würde es ja auch nicht verstehen, wenn ungerechtfertigten Angriffen gegen den Wert seiner Arbeit nicht der Ehrenschutz des Rechts auf dem Fuße folgen würde.

Ebenso verständnislos stände er auch einer richterlichen Entscheidung gegenüber, die nicht die wirkliche Ehre der Persönlichkeit, sondern nur eine allgemein angenommene Durchschnittsehre zu rechtfertigen imstande ist. Es ist ein Unding, einen normalisierenden Maßstab des Ehrenschutzes wissenschaftlich als berechtigt hinstellen zu wollen. Soviel Ehre eine Persönlichkeit besitzt, soviel Anspruch auf Schutz derselben steht ihr auch zu. Nicht mehr, aber vor allem nicht weniger. Es muß der Weisheit des deutschen Richters hierbei überlassen bleiben, gerechte, weil mit der Wirklichkeit des individuellen Ehrenlebens übereinstimmende Entscheidungen zu fällen. Die Möglichkeiten des Gesetzgebers sind in dieser Frage beschränkt. Die Wissenschaft aber hat jene Versuche zu unterlassen, nach denen die Ehre der Persönlichkeit im Rechtsleben nur in einem abstrakten Durchschnittsmaß erkannt und deshalb angeblich auch nur in einem solchen geschützt werden kann. Mit derartigen wissenschaftlichen Begründungen wird die Rechtsprechung dazu angehalten, die Ehre des deutschen Menschen ungerecht zu beurteilen. Die Schwierigkeiten, die sich in der Frage nach dem Ehrenschutz des einzelnen ergeben, ja selbst die menschliche Unzulänglichkeit der Rechtsprechung, können diesen Grundsatz nicht aufheben. Das Problem des Rechtsschutzes der Persönlichkeitsehre kann somit in die zwei Ergebnisse zusammengefaßt werden:

1. Die Ehre der Persönlichkeit ist in ihrer gesamten sittlich-sozialen, weil charakterlichen Wertverwirklichung zu schützen.

2. Die Ehre der Persönlichkeit hat im vollen und konkreten Umfang den Schutz des deutschen Rechts zu genießen.

E. Das Angriffs- und Schutzobjekt der Beleidigung

Wenn man erkennen will, was an der Ehre rechtlich geschützt wird, dann scheint es unerläßlich, wegen der Vielheit der wissenschaftlichen Theorien sich die Gewißheit hierfür aus dem eigenen Seelenleben zu holen. Diese aber wird dann richtig sein, wenn die eigene Antwort zusammenklingt mit der Antwort des deutschen Menschen schlechthin.

In dem Problem, was Angriffs- und Schutzobjekt der Beleidigung ist — Beleidigung wird hier nicht in dem engeren Sinne des § 185 StGB. gebraucht, sondern in dem weiteren der Ehrverletzung

überhaupt — sind von der Rechtswissenschaft im großen folgende Theorien aufgestellt worden:

Angriffs- und Schutzobjekt der Beleidigung kann sein:

1. die sog. innere Ehre in den möglichen drei Bekenntnisformen der Ehre als charakterliches Wertzentrum, als Wertbewußtsein und als Wertgefühl;

2. die sog. äußere Ehre als die Vorstellung, die dritte Personen von dem Wert eines Menschen haben.

Es kann sich nicht darum handeln, diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen eine neue hinzuzufügen. Sie alle bauen auf einem inneren Erlebnis auf und ihnen allen wohnt ein Teil Wahrheit inne. Es kann vielmehr nur darum gehen, unter ihnen diejenige herauszufinden, der die volle Wahrheit zukommt, und sie in ihrer vollen Wahrheit verständlich zu begründen.

Wenn jemand durch Wort oder Tat eines andern eine Beleidigung über sich ergehen lassen mußte, so mögen ihn dabei die verschiedenartigsten Empfindungen und Gedanken bewegt haben, deren rechtliche Bedeutung und Auswertung zunächst noch dahingestellt bleiben soll. Eines aber wird nach dem Gewinn eines gewissen Abstandes von der beleidigenden Handlung und nach einer klaren Erkenntnis von ihrer Auswirkung für den Beleidigten weiterhin Geltung haben: Die Tatsache nämlich, daß ihm die Kraft, aus den Werten seiner Charakterordnung heraus zu handeln, durch die eingetretene Beleidigung nicht genommen worden, ja nicht einmal geringer geworden ist. Vor sich steht er trotz der Beleidigung in der gleichen charakterlichen Werthöhe da wie früher, wenn er nur einigermaßen sich selbst gerecht bewerten kann. Die Bedeutung dieser Tatsache ist unwiderlegbar. *Die Ehre als charakterliches Wertzentrum ist durch äußere Angriffe unverletzbar.* In ihr kann deshalb auch nicht das Angriffs- und Schutzobjekt der Beleidigung gefunden werden. Ein sprachlicher Vergleich zu einem andern Wert der Charakterordnung beweist zur Genüge die Richtigkeit dieser Auffassung. Man redet in der gleichen Sprachbildung wie von Ehrverletzung von Verletzung der Treue. Trotzdem würde niemand hierbei auf den Gedanken kommen, daß damit die Verletzung der Treue durch den Angriff eines Dritten gemeint sein könnte. Treuverletzung bedeutet immer nur die Verletzung durch ihren Träger selbst. Da es aber bei der Sprachform der Ehrverletzung darum geht, durch Angriffe Dritter die Ehre eines Menschen zu verletzen, muß etwas anderes als das charakterliche Wertzentrum der Ehre gemeint sein. Was, das soll einer späteren Auswertung vorbehalten bleiben. Mit bedenkenloser Einmütigkeit geht jedenfalls aus der deutschen Sprache die Erkenntnis hervor: Verletzt werden die

Werte des Charakters, Ehre und Treue und auch all die andern, allein durch ihren Träger selbst. Nur wo die der Ehre eigene Wirkungskraft versiegt, den Adel der Seele, die charakterliche Wertordnung, zu verwirklichen, dort sinkt der Wert des Menschen und dort verletzt er auch allein den Wert seines Charakters. Durch äußere Geschehnisse aber können immer nur Tatsachen und Erscheinungen der Sinneswelt verletzt werden. Da die Ehre die Verwirklichung der übersinnlichen Wesensgrundlagen der menschlichen Natur ist, ist sie durch äußere Angriffe unzerstörbar. Ja, der übersinnlichen Wesensgrundlage seines Menschseins kann sich nicht einmal ihr Träger selbst gänzlich entledigen. Sie ist ein Teil von ihm, wie der Organismus des Leibes Teil von ihm ist. Weil es aber zum Wert der Persönlichkeit gehört, daß sie die übersinnliche Wesensgrundlage ihres Wesens, die charakterliche Wertordnung, verwirklicht, deshalb kann der Mensch in einem gewissen Umfange seines Wertes verlustig werden und so den Wert seines Wesens verletzen. Dies tut er, wenn er nicht der Ehre als dem Leitmotiv seines Handelns, sondern anderen niederen Kräften folgt. Um es nochmals auszudrücken: Der nordisch-europäische Mensch hat schlechthin einen Wert, da er Träger der übersinnlichen Wesensgrundlage der charakterlichen Wertordnung ist. Er kann diesen Wert teilweise verletzen, wenn er der Ehre nicht Folge leistet, durch die die Charakterwerte seines Wesens zu Taten geführt werden. Niemals aber kann die Ehre als jener zentrale Charakterwert, durch dessen Kraft die gesamten Wertgrundlagen der menschlichen Natur sich verwirklichen, von außen zerstört, das heißt verletzt werden.

Aus der charakterlichen Ehre resultiert zugleich auch das Wertbewußtsein, das ein Mensch von sich hat — oder soll aus ihnen resultieren. Man müßte meinen, wenn die Ehre als charakterliches Wertzentrum unverletzbar ist, dann sei ebenfalls das Ehrbewußtsein unabhängig von äußeren beleidigenden Angriffen. Wenn dennoch Fälle denkbar sind, in denen das Ehrbewußtsein durch eine Beleidigung beeinträchtigt wird, so beweist das nur die Schwäche der Selbstbeurteilung des in seiner Ehre Angegriffenen. Eine Beleidigung bezweckt grundsätzlich nicht die Änderung des Ehrbewußtseins, und der Beleidigte verlangt nicht ihretwegen, daß seine Ehre geschützt wird. Kaum vorstellbare Ausnahmefälle dieser grundsätzlichen Erfahrung können nicht zum Ausgangspunkt der Bestimmung des Angriffs- und Schutzobjektes der Beleidigung herangezogen werden.

Bleibt unter den Erkenntnisformen der sog. inneren Ehre nur noch das Ehrgefühl übrig. Im Grunde ist dieses ebenso wie das Ehrbewußtsein eine Stellungnahme des Ehrenträgers zu dem ihm eigenen unverletzbaren Wert. Nur um der Klarheit willen sei daran erinnert, daß beiden die Fähigkeit gemeinsam ist, ihr Urteil über den

Wert des eigenen Charakters irrtümlich zu bemessen. Der Unterschied zwischen beiden besteht eigentlich nur darin, daß bei dem einen die Stellungnahme zum Wert des Charakters aus dem Verstandesleben, bei dem andern aus dem Gefühlsleben kommt. „Eine leise Verschiebung und kleine Zutat und die Ehre wird zum Gefühl des eigenen Wertes, die Beleidigung somit zu Gefühlskränkung. Tritt an die Stelle des Gefühls das Wissen, so wandelt sie sich in das Bewußtsein des eigenen Wertes — eine Auffassung, wobei die Bescheidenen und Bewußtlosen gar schlecht verfahren."[1]) —

Mithin müßte man annehmen, daß auch das Ehrgefühl durch einen von außen kommenden beleidigenden Angriff nicht beeinträchtigt und verletzt werden könnte. Und doch ist es nicht so. Denn das Ehrgefühl ist die ursprünglichste Waffe des übersinnlichen Wertzentrums Ehre, wodurch dieses im Falle eines äußeren Angriffs seine Reaktionsfähigkeit nach außen beweist. Das Ehrgefühl wird deshalb nahezu grundsätzlich dann ausgelöst, wenn dem Träger der Ehre eine Mißhandlung zuteil geworden ist. Das bedeutet: Es wird nahezu ausschließlich als gekränktes Ehrgefühl wirksam. Das Ehrgefühl beweist und zeigt den Willen des Ehrenträgers zum Wert des eigenen Charakters und zur Achtung von seinem Charakterwert. Diese Erkenntnis ist mehrfach in der Rechtswissenschaft ausgedrückt worden. So z. B. wenn Frank das Ehrgefühl als „Den Willen zum Werte, das heißt den Willen zur Erhaltung des eigenen Wertes oder des Rufes" definiert.[2]) — Zwar schießt diese Definition über den klaren Sinn dessen, was man als Ehrgefühl bezeichnet, bereits hinaus. Sie stellt eine Auswirkung des Gefühls vom eigenen Wert, nämlich den Willen zur äußeren Werterhaltung, als Wesensmerkmal desselben hin. Das Wesensmerkmal des Ehrgefühls aber liegt in erster Linie im Sinn des Wortes selbst. Nur weil sich der Ehrenmann in seinem gekränkten Ehrgefühl dagegen wehrt, unter dem ihm gebührenden Wert angesehen oder behandelt zu werden, deshalb läßt sich als Auswirkung des Ehrgefühls in ihm der Wille zur Werterhaltung erkennen.

Der im Ehrgefühl liegende Wille zur Werterhaltung beweist aber vor allem den bisher in der Frage des Angriffs- und Schutzobjektes kaum oder zu wenig beachteten Zusammenhang zwischen dem Ehrgefühl selbst und dem Ehransehen. Dieser Zusammenhang löst die in der Rechtswissenschaft zum Teil bestandene Schwierigkeit gänzlich auf, welches von den beiden denn nun eigentlich als Angriffs- und Schutzobjekt zu gelten habe — eine Schwierigkeit, die bereits die

[1]) Karl Binding: Die Ehre und ihre Verletzbarkeit 1892 S.
[2]) Reinhardt Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 17. Aufl. 14. Abschnitt I 2 b.

Tatsache erkennen läßt, daß sowohl dem Ehrgefühl als auch dem Ehransehen die Möglichkeit der Verletzung durch äußere beleidigende Angriffe eigen ist. Dieser Schwierigkeiten aber kann man ebenfalls aus den logischen Schlußfolgerungen, wozu die deutsche Sprache befähigt, Herr werden. Für die Frage, wodurch der Beleidigte feststelle, daß er in seiner Ehre angegriffen, also beleidigt sei, kann es immer nur zwei Antworten geben. Die eine lautet: „Weil ich mich beleidigt, gekränkt *fühle*“ oder ähnliches. Und die andere wird ungefähr heißen: „Weil man mein Ansehen verletzt, mich mißachtet hat.“ Beide Antworten decken sich mit den beiden hauptsächlich vertretenen rechtswissenschaftlichen Theorien. Wäre man nun der Logik der Sprache gefolgt, so hätte auffallen müssen, daß die erste Antwort auf die zweite bezogen werden kann. Das heißt klarer: Die Verletzung des Ehrgefühls wird durch die Verletzung des Ehransehens ausgelöst. Die Antwort: „Meine Achtung ist verletzt“, ist endgültig in der Frage, wodurch der Beleidigte einen Ehrangriff feststelle. Wohl aber kann die Antwort „Weil mein Ehrgefühl verletzt ist“ noch in eine weitere Frage und damit noch in eine weitere Antwort aufgelöst werden. Nämlich in die Frage: „Warum fühlst du dich beleidigt?“ — Worauf allgemein die einzig noch mögliche Antwort übrig bleibt: Weil ich mißachtet worden bin. Die andere noch denkbare Antwort, der Angegriffene fühle sich beleidigt, da man ihm den Wert seines Charakters durch die Beleidigung geraubt habe, hat sich ja bereits als unsinnig erwiesen. Man kann eben den inneren Wert einer Persönlichkeit durch äußere ehrenrührige Angriffe nicht zerstören oder verletzen. Das verletzte Ehrgefühl kann demnach auch nicht eine Folge des verletzten inneren Wertes der Persönlichkeit sein, sondern immer nur eine Folge des verletzten Ehransehens bzw. der verletzten Achtung. Das positive Ehrgefühl, das heißt das Gefühl vom eigenen Persönlichkeitswert bildet sich zwar ebenso wie das Ehrbewußtsein aus dem inneren Wert der Persönlichkeit. Denn ich fühle und weiß mich nur insoweit als Ehrenmann, als ich es innerlich bin oder es zu sein glaube. Bezieht sich somit das Ehrgefühl als nicht gekränkte Empfindung allein auf den inneren Wert des Charakters, *so beruht die Kränkung und Verletzung des Ehrgefühls auf der Mißachtung der in seinem Wert angegriffenen Persönlichkeit.*

Der im Ehrgefühl liegende Wille zur Selbstbehauptung des eigenen Charakterwertes richtet sich nach außen. Er beabsichtigt nicht die Erhaltung der Ehre als charakterliches Wertzentrum, sondern der Ehre als dem Ansehen und der Achtung, die ihr Träger unter anderen Menschen genießt. Wir fühlen uns beleidigt, weil wir mißachtet oder jedenfalls nicht so geachtet worden sind, wie wir es nach unserem

Charakter erwarten dürfen. Wir verlangen daher von der Rechtsordnung auch nicht den Schutz unseres Ehrgefühls, sondern unseres Ehransehens, wie wir von dritten Personen erwarten, daß sie uns Achtung erweisen und unser Ansehen nicht in den Augen Dritter untergraben.

Wer so die Auslösung des Ehrgefühls auf die Verletzung des Ehransehens zurückführt, für den ist auch wissenschaftlich jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, was als Angriffs- und Schutzobjekt der Beleidigung zu gelten habe. Die Logik und Klarheit der deutschen Sprache, die zugleich mit der Erkenntnis aller verständigen deutschen Menschen zusammenfällt, gibt die Antwort in jenem Problem des Ehrenlebens, das als Angriffs- und Schutzobjekt der Beleidigung bezeichnet wurde. Die deutsche Sprache zeigt, daß jede Kränkung des Ehrgefühls auf einer Achtungsverletzung beruht, und zwingt deshalb die Rechtsordnung, in den Mittelpunkt des Ehrenschutzes das Ansehen der Persönlichkeit zu stellen.

F. Die Rechtsfolgen der Beleidigung[1])

Das RStGB. erkennt als einzige Rechtsfolge des rechtswidrigen und schuldhaften Ehrangriffs neben der des § 200 StGB. die Strafe an. Ist diese Lösung für sich allein schon ungenügend, so hat darüber hinaus die Anordnung des Strafmaßes für die verschiedenen Beleidigungstatbestände bereits von jeher zu Klagen und Reformvorschlägen Anlaß gegeben.

Das Ergebnis einer Arbeit, in der der Versuch unternommen wurde, die metaphysischen Grundlagen der Ehre zu erkennen, muß sich in unduldsamster Weise zum Mitkämpfer dieser Reformvorschläge machen. Wer die Ehre als jene zentrale Kraft gedeutet hat, aus der alle Werte unseres germanisch-deutschen Charakters sich verwirklichen, wer erkennt, daß durch sie die übersinnlichen Wesens- und Daseinsgrundlagen unserer Rasse und unseres Volkstums erhalten und verteidigt werden, und wem in der Erkenntnis der Ehre die Gewißheit von dem unzerstörbaren auf ewigem Boden sich gründenden Eigenwert der deutschen Seele geworden ist, für den sind die im RStGB. von 1871 zur Rechtswirklichkeit gewordenen Strafandrohungen im Hinblick auf die Höchstgrenze zu gering.

Allerdings soll nicht einer Übersteigerung das Wort geredet werden, die etwa in dem Vorschlag ihren Ausbruch fände, für ganz besonders schwerwiegende Fälle bewußt wahrheitswidriger Ehrabschneidung die

[1]) Beleidigung wird hier in dem weiteren Sinne des 14. Abschnitts des RStrGB. verwendet.

Todesstrafe anordnen zu wollen. Es wird zwar der Standpunkt eingenommen, daß die Ehre ein höherer Wert ist als das Leben, ja der höchste Wert überhaupt, der im Bereich des nordischen Europas dessen Menschen von der zeitlosen Natur der Rasse gegeben wurde. Aber gerade eine vertiefte Erkenntnis dieses Wertes mußte dazu führen, der bisher von der Rechtswissenschaft nahezu grundsätzlich eingenommenen Ansicht beizutreten, wonach die Ehre als Wertzentrum des Charakters durch äußere Angriffe unzerstörbar ist. Ja, es wurde sogar die Auffassung vertreten, daß die Ehre nicht einmal durch ihren Träger vollständig vernichtet werden kann. Denn ein Leben hindurch ständig das Gegenteil von dem tun, was die Ehre gebietet, würde wenigstens im nordischen Europa der Beweis für die Bastardierung einer menschlichen Natur sein, der das charakterliche Wertgesetz unserer Lebensordnung bereits nicht mehr in die Wiege gelegt ist. Man könnte daher in einem solchen Falle auch selbst nicht mehr von der Zerstörung der Ehre durch ihren Träger reden, einfach weil er keine Ehre besitzt. Ist aber die Erkenntnis von der Unverletzbarkeit der inneren Ehre auf unverrückbar festem Boden gebaut, dann wäre es nicht nur sinnlos, sondern auch unlogisch und inkonsequent, auf Ehrabschneidungen — selbst wenn sie besonders schwerwiegend sind — die Todesstrafe folgen zu lassen. Der Verletzung der äußeren Ehre, das heißt der Verletzung des Ansehens und der Achtung mit der staatlichen Strafandrohung des Todes zu begegnen, würde eine Maßnahme sein, der jedes Verständnis von seiten des Volkes versagt bliebe. Man mag darüber streiten, ob ein gänzlich achtungsloses Dasein noch lebenswert ist, so daß die Todesstrafe als Sühnemaßnahme gerechtfertigt wäre. Solange die Möglichkeit besteht, sich die Achtung wiederzuerringen — und diese besteht immer, auch über den Tod hinaus — kann im Grunde von einer gänzlichen Verletzung des Ansehens nicht die Rede sein. Die Todesstrafe als Sühne für das durch eine bewußt wahrheitswidrige, besonders schwere Ehrabschneidung angetane Unrecht scheidet aus der Betrachtung der Rechtsfolgen bei allen Beleidigungstatbeständen aus.

Ein anderes Gesicht dagegen zeigt das Problem der Rechtsfolgen der Beleidigung in der Festsetzung der Freiheitsstrafe. Das RStGB. von 1871 sieht als Höchstmaß eine Gefängnisstrafe von fünf Jahren im Falle des § 187 vor. Zieht man hierbei in Betracht, daß jeder Gefängnisstrafe im Gegensatz zur Zuchthausstrafe nach dem Willen des Gesetzgebers, auch des gegenwärtigen, das Merkmal der Entehrung abgehen soll, so zeigt sich in dieser Tatsache allein schon eine unverständliche Fehlbewertung des Reichsstrafgesetzgebers vor den denkbar möglichen Auswirkungen einer Ehrabschneidung. Kommen diese doch manchmal dem Diebstahl jeglichen Ansehens in der völkischen

Gemeinschaft gleich. Man halte sich immer vor Augen: Wer einen anderen für Zeiten hindurch gänzlich seines Ansehens und seiner Achtung beraubt, der nimmt ihm damit im Urteil der Volksgemeinschaft die Gesamtheit all jener Charakterwerte, die deutschem Wesen heilig sind. Der vollständige Raub der Ehre bedeutet für ihren Träger die Todeserklärung seines gesamten Charakters im Urteil des Volkes. Die Ehre ist eben jene zentrale Wertkraft, ohne deren dynamisches Wirkungsdasein alle weiteren Werte der Charakterordnung letzten Endes nicht in Erscheinung treten würden. Der deutsche Mensch, dem in den Augen seiner Volksgemeinschaft die Ehre geraubt ist, dem ist zugleich das Recht genommen, in seinem Volk zu leben und zu arbeiten. Es ist daher zutiefst berechtigt, wenn Usadel in seiner Schrift „Zucht und Ordnung" es ausspricht: „Ein gewohnheitsmäßiger Ehrabschneider . . . ist nicht ein Verbrecher am einzelnen Volksgenossen, sondern er verletzt in dem einzelnen sein ganzes Volk."[1])

Für einen solchen Ehrabschneider besteht die entehrendste Form der Freiheitsstrafe, das Zuchthaus, gerade zu Recht. Da die festgefügte Ordnung staatlicher Gemeinwesen im 20. Jahrhundert den alten germanischen Rechtsfolgen für ehrlose Missetaten, Acht- und Friedlosigkeitserklärung als Grundsätze des heutigen Rechtslebens hindernd im Wege stehen, bleibt für die schwersten Fälle der Ehrabschneidung nur die Wahl der Zuchthausstrafe.[2])

Besonders sind schwerwiegende Fälle von Angriffen gegen die Volksehre, deren verschiedenartige Möglichkeiten die Strafgesetzgebung des Dritten Reiches im sogenannten Heimtückegesetz vom 20. Dezember 1934 und in den Strafgesetznovellen vom 24. April 1934 und 28. Juni 1935 einer vorläufigen Regelung unterzogen hat, mit Zuchthausstrafe zu ahnden. — Die Sühnemaßnahmen für das durch Ehrabschneidungen begangene Unrecht sind deshalb in einem kommenden Strafgesetzbuch unter gewissen erschwerenden Umständen durch die Anordnung der Zuchthausstrafe zu erweitern. Für die Mehrheit der Beleidigungsfälle wird allerdings Gefängnis und Geldstrafe beizubehalten sein.

Bedarf so die Regelung der Straffolgen für den Abschnitt „Beleidigung" nur einer gewissen Ergänzung in der Frage der Strafart und des Strafmaßes für besonders schwerwiegende Fälle, so gibt der Mangel eines Rechtsgedankens in der Gesetzgebung des Ehrenrechts einem sich ständig verstärkenden Ruf nach Erneuerung Raum: Der Mangel des Rechtsgedankens der Feststellungs-

[1]) Usadel: Zucht und Ordnung, Grundlagen einer nat.-soz. Ethik 1936, S. 34.

[2]) Beiträge zur Rechtserneuerung, Heft 4. Der Ehrenschutz im neuen deutschen Strafverfahren: Herausg. von Staatssekretär Dr. Roland Freisler-Schäfer: Die Wiederherstellung der Ehre des Verletzten im künftigen Strafverfahren und friedensrichterl. Verf. Das Problem eines selbständigen Feststellungsverfahrens, S. 26.

klage. Die amtliche Strafrechtskommission [1]) hat sich daher auch in einem Werk, das als Gemeinschaftsarbeit einiger ihrer Mitglieder im Frühjahr 1937 herausgebracht wurde und Vorschläge bis in die Einzelheiten des Feststellungsverfahrens enthält, bereits für die Erneuerung des Ehrenschutzes im neuen deutschen Strafverfahren ausgesprochen. So stellt beispielsweise Schäfer in seinem Aufsatz[1]) fest: „Kein Zweifel: Das Verlangen nach Rufwiederherstellung behauptet neben dem Verlangen nach Bestrafung und Abschreckung seinen selbständigen Platz."

Wie tief der Rechtsgedanke der Feststellung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer ehrverletzenden Behauptung im Rechtsempfinden des deutschen Menschen verwurzelt ist, beweist die spontane gefühlsmäßige Reaktion, mit der nahezu jeder in seiner Ehre Angegriffene antwortet. Ihr liegt der Wille des Beleidigten zugrunde, der ungefähr in den Satz gefaßt werden kann: Nimm da, was du gesagt hast, zurück! Die ursprünglichste Rechtsfolge des Ehrangriffs ist, vom Willensstandpunkt des Angegriffenen gesehen, die Wiederherstellung der Achtung und die Reinigung seines Ansehens. Weil der deutsche Mensch fühlt, daß ein Leben der Mißachtung und des zerstörten Ansehens ein für sein Volk verlorenes Leben ist, deshalb will er in den Augen der Gemeinschaft nicht als unehrenhaft gelten. Er fordert daher als erstes von dem Ehrabschneider und, wenn dieser seinem Reinigungsverlangen nicht nachkommt, von der Rechtsordnung seiner Volksgemeinschaft, daß sie ihm die Unantastbarkeit seines Charakters bestätigt. Ja, man kann sogar beobachten, wie sich in vielen Fällen der Beleidigte mit der Rehabilitation zufrieden gibt. Der Wille zur Rufwiederherstellung steht meist höher als das Verlangen nach Sühne. Es ist dies auch nur zu verständlich. Denn bei der Rehabilitation geht es doch um ihn selbst, weil sie ihn im Leben der Volksgemeinschaft den Platz wieder einnehmen läßt, den er vor der Ehrabschneidung innegehabt hat. Das Verlangen nach Bestrafung dagegen betrifft nur den andern, den Ehrabschneider. Dessen Strafe reicht vielfach nicht aus, um dem Beleidigten sein Ansehen wiederzugeben.

Stellt man die Frage, wie es möglich war, daß eine gesetzgebende Körperschaft des Reiches diesem ursprünglichsten Rechtsempfinden des deutschen Menschen auf dem Gebiet des Ehrenlebens jede Berücksichtigung versagte, so gibt es hierfür nur eine Antwort, die in dem weltanschaulichen und politischen Gehalt jener Zeit zu suchen ist. Es scheint, als wenn auf diese Tatsache bisher nur Nagler in seinem 1932 im „Gerichtssaal" veröffentlichten Aufsatz „Die strafprozessuale Feststellungsklage" hingewiesen hat. Sie ist jedoch so bedeutsam, daß man das

[1]) Siehe auch Dahm: Das kommende Strafrecht; Ehrenkränkung, S. 417.

Fehlen des Feststellungsverfahrens nur recht aus diesem politischen Gesichtspunkt heraus verstehen kann. Nagler erklärt in dem bereits genannten Aufsatz folgendes: „Die gemeinrechtlichen Formen der Privatgenugtuung für ungerechtfertigte Verdächtigungen erhielten sich im wesentlichen unverändert bis ins 19. Jahrhundert. Erst der überſteigerte Liberalismus warf sie mit dem RStrGB. schließlich als nutzlos und überlebt beiseite. Er stieß sich an ihrer zeitwidrig gewordenen äußeren Form, statt ihren materiellen Gedankengehalt klar zu erkennen und in moderner Gestalt ... erschöpfend wiederzugeben."[1]) — Nagler schlägt für den Bereich des gesamten Rechtslebens die Feststellungsklage vor. Es ist hier nicht der Ort, die Notwendigkeit einer solchen Ausdehnung nachzuprüfen. Wichtiger erscheint, den Ursachen nachzuspüren, die den Reichsstrafgesetzgeber von 1871 dazu führten, dem strafprozessualen Feststellungsverfahren sogar auf dem Gebiete des Ehrenschutzes keine Beachtung zu schenken.

Diese Ursachen sind weltanschaulicher und politischer Natur. Sie sind deshalb auch nicht von der Staats- und Rechtsidee jener Zeit zu lösen.

Die liberale Staatsidee des bürgerlichen Rechtsstaates fußt, wie Koellreutter in seiner Schrift „Der nationale Rechtsstaat" in tiefgründiger Weise nachgeprüft hat", auf einem absoluten, außer-staatlichen Freiheitsbegriff."[2]) Zum Beweise hierfür führt er den Satz Carl Schmitts aus dessen Werk „Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung" an: „Die Freiheit ist kein Rechtsinstitut, keine Einrichtung und keine Anstalt ... Was Freiheit ist, kann nämlich in letzter Instanz nur derjenige entscheiden, der frei sein soll." Dieser Freiheitsbegriff als die Wesensgrundlage der liberalen Staatsform hat dazu geführt, die bedeutsamste Aufgabe der Rechtsordnung in der Garantie bestimmter unantastbarer Grundrechte zu erblicken, die alle in dem „vor- und überstaatlichen"[3]) Raum der Freiheit der einzelnen Persönlichkeit gegründet waren. Für die liberale Staatsidee lag der eigentliche Sinn des Rechts darin, Sicherungs- und Schutzordnung der Freiheitssphäre des einzelnen zu sein. Sein tatsächlicher Aufgabenkreis begann also, von einer ideologischen Grundsätzlichkeit aus gesehen, erst dort, wo schädigende und verletzende Eingriffe in die Rechtssphäre der individuellen Persönlichkeit begangen wurden. Ihnen hatte die Rechtsordnung des liberalen Staates entgegenzutreten. Deshalb bestand die Aufgabe des Strafrechts vorzugsweise darin, Eingriffen in die Sicherungsordnung der individuellen Persönlichkeit durch die staatliche

[1]) Joh. Nagler: Die strafprozessuale Feststellungsklage, Gerichtssaal 101, S. 422/23.
[2]) Koellreutter: Der nationale Rechtsstaat 1932, S. 12.
[3]) Ausdrucksweise von Carl Schmitt.

Anordnung zur Strafe zu ahnden und ihnen hierdurch vorzubeugen. Mit Recht hat Freisler darauf hingewiesen, daß „ein solches Strafrecht nicht einmal dem eigenen Sicherungszweck genügen kann, da es abwarten muß, bis der Einbruch in die Rechtsordnung erfolgt.“[1]) Vor allem aber wird die Sinndeutung eines derartigen Strafrechts niemals der ebenfalls von Freisler gekennzeichneten Grundaufgabe eines völkischen Strafrechts gerecht werden können; nämlich Friedensordnung der völkischen Gemeinschaft zu sein. Denn um diese Aufgabe erfüllen zu können, muß den Organen des Strafrechts auch dann die gesetzliche Handhabe zum Tätigwerden gegeben sein, wenn es sich nicht um rechtswidrig-schuldhafte Einbrüche in die Rechtsgütersphäre der einzelnen Persönlichkeit handelt, sondern wenn aus andern Gründen an der Friedensordnung des Volkes gerüttelt wird. Die Organe des Strafrechts müssen mithin die Möglichkeit haben, in solchen Fällen dem unschuldigen Friedensstörer mit gesetzlichen Maßnahmen entgegentreten zu können. Die Erweiterung des Sicherungsverfahrens in der Strafgesetzgebung des Dritten Reiches baut nicht zuletzt auf dieser Erwägung auf.

Es besteht nun kein Zweifel, daß die Friedensordnung der völkischen Gemeinschaft sich dann nicht in geordneten Bahnen bewegt, wenn das Rechtsleben von sich aus nicht imstande ist, die Ehrenbeziehungen der einzelnen Volksgenossen untereinander zu regeln. Das Eingeständnis des Gesetzgebers, auf dem Gebiete des Ehrenlebens seine Tätigkeit dort einstellen zu müssen, wo es sich nicht mehr um die Sühne der Beleidigungstat handelt, muß besonders im Bereich germanischen Charakterlebens dem privaten Ehrenkrieg Tür und Tor öffnen. Es beweist zur Genüge die Herkunft von einer liberalen Rechtsauffassung, welche die Ordnungsziele in der Gemeinschaft nicht kennt.

Die Vor- und Überstaatlichkeit des individuellen Freiheitsbereiches ließ es in einer liberalen Rechtsanschauung als unmöglich erscheinen, den einzelnen über das Strafwürdige seiner Tat hinaus noch weitergehend zu beanspruchen. Das ethische Zusammenleben der Volksgenossen durch die Reinerhaltung der jedem einzelnen gebührenden Achtung mit Rechtsmaßnahmen zu stützen und zu unterbauen, mußte von dem liberalen Menschen als sinnwidrig zu der von ihm geschaffenen Rechtseinstellung angesehen werden, nach der die Rechtsordnung nur die Garantie seiner individuellen Freiheits- und Grundrechte sein sollte. Die weltanschauliche Wurzel der Rechtsidee im Liberalismus ist die Idee der individuellen Freiheit, d. h. einer Freiheit vom Staate und von den sozialen Pflichten des völkischen Lebens. Das liberale Straf-

[1]) Freisler: Willensstrafrecht, Versuch und Vollendung, S. 17. Aus: Das kommende Strafrecht, Allg. Teil.

recht mißbilligt daher wohl die Verletzung der Ehre bzw. des Ehrenansehens und ahndet es mit der normalen Rechtsfolge der Strafe. Dadurch glaubte man irrigerweise, bereits das geschehene Unrecht wieder gutgemacht zu haben. Wie wenig dies zutrifft, wird besonders auf dem Gebiet des Ehrenlebens offenkundig. Die Bestrafung ist hier nämlich durchaus nicht das geeignetste Mittel, dem Verletzten die ihm zustehende Achtung wiederzugeben. Hier vielmehr müßte es sich eine Rechtsordnung, die zugleich Friedensordnung sein will und deshalb den Streit um die Ehre durch Wiederherstellung ihres Ansehens zu beendigen hat, zur Pflicht machen, dem Reinigungsbedürfnis des Beleidigten nachzukommen. Das ist die klarste, weil selbstverständlichste Lösung. Ihr zu folgen, besteht jedoch für die liberale Rechtsordnung deshalb keine Notwendigkeit, weil es nicht in ihrer Aufgabe liegt, die ethischen Verhältnisse des Volkslebens zu regeln, gleichgültig, ob der Mangel einer derartigen Regelung der Volksgemeinschaft entgegensteht. Ja, die liberale Rechtsordnung hatte nach der ihr zugrunde liegenden Rechtsidee nicht einmal die Berechtigung, in die ethischen Beziehungen der Volksgenossen ordnend einzugreifen. Sollte man doch nur Einbrüchen in eine liberal geschaute Rechtsordnung entgegentreten, das heißt einer Rechtsordnung, deren grundsätzliches Ziel es nicht war, der Idee der Sittlichkeit, sondern der Idee der freien Persönlichkeitsrechte zum Siege zu verhelfen.

Das Recht auf Achtung ist nun zwar für den bürgerlich-liberalen Menschen ebenfalls ein Recht der Persönlichkeit. Seine Verletzung wird deshalb auch durch Freiheits- und Geldstrafe geahndet. Damit ist jedoch der verletzten Achtung im liberalen Strafrecht Genüge getan. Noch besonders durch Feststellungsurteile die Wahrheit oder Unwahrheit der ehrenrührigen Behauptung auszusprechen, geht über seinen Aufgabenkreis hinaus, da ein derartiges Verfahren bereits zu stark in die Gebiete des sittlichen und sozialen Lebens eingreifen würde. Dessen Regelung überläßt man dem einzelnen selbst. *Die Flucht vor der Idee der Sittlichkeit ist es, die das liberale Strafrecht daran hinderte, den strafprozessuellen Ehrenschutz durch die Aufnahme des Feststellungsverfahrens zu erweitern.*

Mit Recht konnte deshalb Nagler behaupten, daß das Fehlen des Feststellungsverfahrens in der Gesetzgebung von 1871 auf den in das damals in das Rechtsleben eindringenden übersteigerten Liberalismus zurückzuführen sei. Wie weit entfernt diese liberale Rechtsanschauung von einem deutschen Rechtsempfinden ist, zeigt der enge Zusammenhang, den jeder deutsche Mensch in sich zwischen Sittlichkeit und Recht vollzieht. Der verstorbene Philosoph Paul Krannhals hat in klarer Erkenntnis diesen Zusammenhang mit den Sätzen gekennzeichnet:

„Rechtsidee und Sittlichkeitsidee, Recht und Pflicht stehen nun in einem eigentümlichen Verhältnis zueinander . . . Wenn beispielsweise der Mensch kein Recht hat, zu tun, was ihm sein Sittlichkeitsbewußtsein, sein Pflichtgefühl vorschreibt, so wird er dieses mangelnde Recht aus seinem Pflichtbewußtsein heraus als ein ihm zugefügtes Unrecht fühlen. Mit anderen Worten: Die Idee des Rechts wird von der Idee der Sittlichkeit bestimmt, nicht aber umgekehrt.“[1])

Erkennt man diese Abhängigkeit an, so bleibt es unverständlich, wie sich eine deutsche Rechtsordnung im Bereich des charakterlichen Lebens der Regelung der sittlichen Beziehungen der Volksgenossen untereinander durch die Feststellung des Wertes eines in seiner Ehre angegriffenen Volksgenossen entziehen konnte. Die sittlichen Grundlagen des deutschen Rechts zwingen den Strafgesetzgeber dazu, auch den Streit über Wert und Unwert der Volksgenossen durch ein Verfahren aufzuheben, das keinem Strafzweck dient. Das strafprozessuale Feststellungsverfahren hilft so mit, der Volksgemeinschaft eine wahre Friedensordnung zu schenken. Der Ehrenschutz im deutschen Recht kann nicht anders zur Zufriedenheit aller an einem Ehrenverfahren Beteiligten gewährleistet werden. Denn allein: „Der Ausspruch des Richters — so erkennt Dahm richtig — hebt die Beleidigung auf und macht sie vor der Gemeinschaft der Rechtsgenossen zunichte.“ [2])

Die Einzelheiten dieses Verfahrens sind in der Gemeinschaftsarbeit der amtlichen Strafprozeßkommission in einer Fülle und Breite behandelt, die ein näheres Eingehen auf sie überflüssig macht. Das Aufrollen dieser Einzelheiten würde gleichsam nur zu einer Besprechung der verschiedenen Auffassungen der Gemeinschaftsarbeit führen. Nur in fünf allgemeinen Fragen will Verfasser meist durch die Auswahl kennzeichnender Sätze aus dem Inhalt der Gemeinschaftsarbeit und der Arbeit von Nagler seine eigene Stellungnahme hinzufügen:

1. Als nahezu unbestritten muß „die Betrauung des Strafrichters (und des Friedensrichters)[3]) — mit dem kommenden Feststellungsverfahren hingenommen werden.“ Das Feststellungsverfahren ist ein Kampf um die Ehre des Beleidigten. Es dient . . . der Wiederherstellung der beleidigten Ehre und dem Schutze des Rechtes vor Gefährdung und Störung . . . Ein Feststellungsverfahren hat nur Sinn, wenn es unter dem Gesetz der materiellen, nicht der formellen Wahrheit steht.“ [4])

---

[1]) Paul Krannhals: Revolution des Geistes, S. 47.

[2]) Dahm: Das strafprozessuale Feststellungsverfahren, S. 60. Aufsatz aus der Gemeinschaftsarbeit der amtlichen Strafrechtskommission.

[3]) Schäfer: a. a. O. S. 27.

[4]) Dahm: a. a. O. S. 71 u. 72.

2. Das Feststellungsverfahren wird „durch die Aufstellung oder Verbreitung ehrenrühriger Behauptungen ausgelöst . . . Zu dem Feststellungsverfahren geben also zunächst diejenigen Behauptungen Anlaß, die eine üble Nachrede oder Verleumdung enthalten. Aber auch sonstige, heute unter § 185 StrRGB. fallende Ehrenkränkungen, soweit sie sich als Behauptungen darstellen. Das gilt namentlich für die Behauptung unter vier Augen.“ [1]) Oder Schäfer: „Steht in einem Strafverfahren eine ehrenrührige Behauptung zur Anklage, so kann der Vorsitzer den Verletzten auf seinen Antrag als Beteiligten zur Hauptverhandlung zulassen, um für die Wiederherstellung seiner Ehre zu wirken.“ [2])

3. Verfasser kann sich nicht mit der Ansicht Dahms einverstanden erklären, daß „kein Bedürfnis nach einer besonderen Feststellung im Urteilsspruch[3]) bestehe, falls eine Bestrafung im Urteil erfolgt ist. Gerade die richterliche Feststellung, daß die oder jene ehrenrührige Behauptung unwahr oder sich nicht bewahrheitet habe, stellt das Ansehen des in seiner Ehre Angegriffenen wieder auf einen festeren Boden als allein der Strafausspruch. Es nützt sicherlich dem Frieden der völkischen Gemeinschaft mehr und gibt dem Beleidigten das stärtere Gefühl der Rechtssicherheit, wenn sich der Richter seinem Willen nachgibiger erweist, als es von prozeßökonomischen Gesichtspunkten vielleicht zu rechtfertigen wäre. Diese Konsequenz wird wohl auch Nagler[4]) ziehen, der besonders eindeutig fordert: „Man hat sich eben ganz auf den Standpunkt des Feststellungsinteressenten, zumal des Verletzten zu stellen“, und daraus zu der in der Gemeinschaftsarbeit fast einmütig abgelehnten Ansicht kommt: „Es darf folgeweise auf die Pflichtmäßigkeit der Behauptung (also z. B. auf die Nichtrechtswidrigkeit der Beleidigung wegen der sogenannten subjektiven Wahrheit) nicht ankommen: auch die Behörden und Beamten, die in rechtmäßiger Amtsausübung begriffen sind, oder die Verteidiger und Parteivertreter, die die berechtigten Interessen ihrer Mandanten wahrnehmen, dürfen keiner Ausnahmebehandlung unterworfen werden.“

Verfasser neigt ebenfalls zu der Auffassung, das Feststellungsverfahren grundsätzlich aus dem Gesichtswinkel des Verletzten zu betrachten — selbst wenn man dadurch in die Gepflogenheiten der Verwaltungen ein diesen nicht angenehmes Gegengewicht gegenüberstellt. Das Ansehen des deutschen Volksgenossen ist zur Erfüllung seiner Pflichten ein so unumgänglich erforderliches Gut, daß selbst Berufsvorgesetzte mit charakterlichen Werturteilen vorsichtig umgehen

---

1) Dahm: a. a. O. S. 62.
2) Schäfer: a. a. O. § a. — Ebenfalls für die Betrauung des Strafrichters auch Nagler.
3) Dahm: a. a. O. S. 65.
4) Nagler: a. a. O. S. 438.

müssen. Es hat sich nachgerade zur Genüge die Einstellung breitgemacht, jedem beruflichen Leistungsurteil ein charakterliches Werturteil beizufügen. Wenn nicht bestimmte Tatsachen positiver oder negativer Art dafür sprechen, so soll ein ganz allgemein gehaltenes Urteil nur zum Ausdruck bringen, daß zu einem besonderen charakterlichen Werturteil kein Anlaß bestanden habe. Der Charakter des deutschen Menschen ist zum überwiegenden Durchschnitt so, daß ihm nicht erst ein Werturteil die Daseinsberechtigung im Berufsleben zu erteilen braucht. Wo daher ein solches charakterliches Werturteil von Berufsvorgesetzten unrichtig abgegeben wird, muß der in seiner Ehre Angegriffene es auch ändern können. Selbstverständlich ist das Feststellungsverfahren in solchen Fällen dann zu versagen, wenn dadurch die Staatsraison in Frage gestellt wird.

Diese Einzelfrage zeigt, wie notwendig es ist, daß der Richter sich auf den Standpunkt des Beleidigten stellt; es soll daher auch der Feststellungsausspruch neben dem Urteilstenor zugelassen werden, wenn der Beleidigte ein berechtigtes Interesse hierfür geltend macht. Die gleiche Ansicht vertritt auch Schäfer.[1])

4. Als Fassung des Feststellungsausspruches empfiehlt es sich, in den Fällen, in denen die Unwahrheit der ehrenrührigen Behauptung erwiesen worden ist, die Form anzuwenden: die Behauptung, der X habe . . ., ist unwahr. Ebenfalls muß dann, wenn die Richtigkeit der ehrverletzenden Behauptung nicht nachgewiesen werden kann, weil der Beweis der Wahrheit nicht zu erbringen ist, der Angreifer das Risiko tragen. Es kann hier nicht die gewöhnliche zivilrechtliche Beweisregel gelten, nach welcher der Kläger für seinen Antrag beweispflichtig ist. In der Gemeinschaft des deutschen Volkes hat der Grundsatz zu gelten, daß jeder Volksgenosse achtungswürdig ist. Wer daher eines anderen Achtung verletzt, der hat sein Recht zu einem derartigen Verhalten zu beweisen. Die Belastung für den Beleidigten wäre anders unerträglich." Zweifel in der Beweislast fallen dem Angreifer, nicht dem Angegriffenen zur Last."[2])

In der Frage des Feststellungsausspruches schlägt Dahm vor, für alle Fälle der ehrenrührigen Behauptung eine gesetzliche Einheitsformel mit gewissem Spielraum zu schaffen. Etwa: die Behauptung habe sich nicht bewahrheitet. Eine solche Einheitsformel würde den richterlichen Ausspruch der Unwahrheit der ehrenrührigen Behauptung ausschließen. Um diesen Ausspruch geht es aber für den Angegriffenen gerade, wenn er ein Feststellungsverfahren betreibt. Verfasser setzt daher seine

[1]) Schäfer: a. a. O. S. 29.
[2]) Dahm: a. a. O. S. 82.

eigene Ansicht mit der Auffassung Schäfers gleich: „Wer nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hundertprozentig gerechtfertigt dasteht, erwartet in der Urteilsformel eine hundertprozentige Feststellung und hat kein Verständnis für eine Fassung, die ihn dem tatsächlichen Ergebnis zuwider nur fünfzigprozentig rehabilitiert und ihm damit mittelbar der Wahrheit zuwider etwas anhängt, als ob doch etwas von dem ehrenrührigen Vorwurf unaufgeklärt geblieben sei. Danach komme ich zu dem Ergebnis, daß . . . die bei den unbestimmten Tatsachenbehauptungen auftauchenden Schwierigkeiten . . . keineswegs dazu zwingen, sich resigniert auf eine Einheitsformel . . . zurückzuziehen. Eine solche Einheitsformel würde nicht einmal bei den unbestimmten Tatsachenbehauptungen gerecht und erträglich sein, geschweige denn bei den bestimmten Tatsachenbehauptungen, wo sie eine durch nichts gerechtfertigte Gleichmacherei und eine dem Manne aus dem Volke schlechtweg unverständliche Ungerechtigkeit bedeuten würde."[1]) Die Feststellungsformel sollte deshalb richtiger einen Unterschied machen zwischen ehrenrührigen Behauptungen, die sich als unwahr erwiesen haben, und solchen, bei denen der Beweis der Wahrheit nicht erbracht werden konnte.

5. Als letztes bleibt dann noch, eine eigene Stellungnahme zu den Problemen der Rechtskraftwirkung, der Amnestie und der Verjährung des staatlichen Strafanspruches zu geben.

Da den deutschen Menschen die Achtung in der Gemeinschaft seines Volkes sein ganzes Leben hindurch begleiten muß, will er sich als ihr vollwertiges Glied fühlen, soll ihm auch jederzeit die Möglichkeit gegeben werden, einem einmal festgestellten und rechtskräftig gewordenen Ehrenspruch des Richters durch neues Beweismaterial die Rechtswirkung nehmen zu können. Dies soll sowohl dem Angreifer gegenüber gelten, der die erste ehrenrührige Behauptung aufgestellt hat, wie gegenüber jedem neuen. Eine nur etwas engere Auffassung vertritt Nagler: „In Wirklichkeit ist kein Grund zur Erstreckung der Rechtskraft über die Parteien hinaus abzusehen. Warum soll der gegen A verunglückte Reinigungsversuch mit ergänztem Beweismaterial nicht gegen B wiederholt werden dürfen?"[2]) — Die gleiche berechtigte Erwägung gilt jedoch auch gegenüber dem ersten Angreifer. Die weiteste Ausdehnung der Rechtskraftwirkung des Feststellungsurteils — nach unserer Auffassung zu Unrecht — schlägt Schäfer vor, der den „Feststellungsausspruch allgemein mit Rechtskraftswirkung gegen jedermann ausstatten will, jedoch mit der Maßgabe, daß es in einem

[1]) Schäfer: a. a. O. S. 33/34.
[2]) Nagler: a. a. O. S. 450.

etwaigen neuen Verfahren gestattet sei, durch neue Tatsachen oder Beweismittel seine Unrichtigkeit darzutun." [1])

Die Unentbehrlichkeit des persönlichen Ansehens im Kreise der Volksgenossen zwingt aber auch dazu, das Feststellungsverfahren im Falle der Amnestie oder Verjährung des Strafanspruches ebenso selbständig zuzulassen wie in den Fällen, in denen eine Bestrafung des Angreifers aus andern Gründen — beispielsweise wegen Schuldunfähigkeit oder Wahrnehmung berechtigter Interessen — fortfällt. Mit Recht weist Dahm darauf hin, daß das Feststellungsverfahren kein Strafverfahren ist. Es dient „dem Bedürfnis des Verletzten nach Reinigung seiner Ehre, will aber nicht die Ehrverletzung sühnen, den Beleidigten nicht bestrafen." [2]) — Diese Erkenntnis führt Dahm zu dem Ergebnis, daß „nicht recht einzusehen sei, wieso etwa die Amnestie eine Aufklärung des Sachverhalts und eine Wiederherstellung der Ehre des Beleidigten ausschließen solle." [3]) Diese Erwägung gilt auch zugleich dann, wenn eine Bestrafung des Beleidigers wegen Zeitablaufs nicht mehr erfolgen kann.

Die in den letzten Punkten geäußerten Ansichten sollen im Falle einer gesetzlichen Regelung des Feststellungsverfahrens einer grundsätzlichen Erkenntnis den Weg in die Wirklichkeit des deutschen Rechtslebens öffnen: Der Grunderkenntnis nämlich, daß die Rechtsordnung, so ausgedehnt sie es vermag, die Ehre des deutschen Menschen unter ihren Schutz nehmen muß, um so in ihn das Gefühl der staatlichen Anerkennung vor diesem höchsten Wert seines Charakters unaufhebbar hineinzutragen. Denn der Rechtswahrer, besonders wenn er als Gesetzgeber wirkt, muß das eine bedenken: Wenn der Rechtsuchende zu ihm kommt, um vor Gericht den Schutz seiner Ehre zu begehren, dann spielt sich dort nur ein kleiner Ausschnitt des Ehrenlebens eines deutschen Volksgenossen ab. Zu lange haben wir uns in der Rechtswissenschaft damit begnügt, eine Deutung des Wesens der Ehre meist auf dem Felde zu suchen, das uns am nächsten lag: Auf dem Felde des Rechts. Wir vergaßen vielfach dabei, daß wir die Ehre des deutschen Menschen hier nur auf einem Randgebiet antrafen. Ihr Wirkungsbereich umfaßt jedoch das gesamte charakterliche Dasein des menschlichen Lebens. Die Rechtsordnung muß dem Schutz der Ehre in möglichst weitem Umfange deshalb ihre Berücksichtigung schenken.

Zum Abschluß wollen wir daher noch erkennen, daß die gesamte Schicksalsauffassung des Germanen und damit auch die des deutschen Menschen und des deutschen Volkes bis in die Gegenwart nicht zu

---

[1]) Schäfer: a. a. O. S. 35.
[2]) Dahm: a. a. O. S. 69.
[3]) Dahm: a. a. O. S. 69.

begreifen ist, wenn wir der Ehre in ihr nicht ihren zentralen Anteil einräumen. Denn in der Ehre liegt die heroische Härte des germanisch-deutschen Charakters begründet, der Not und der Unvollkommenheit allen äußeren Schicksals zum Trotz in sich das innere Gegengewicht zu finden, das seiner deutschen Sendung die Stärke zum Durchhalten gibt. Wenn alles äußere Leben um uns seinen Sinn verliert, wir tragen in uns der Ehre Kraft, von der uns der immerwährende Befehl kommt, der Welt draußen ihren Sinn selbst zuzuweisen. Trüge das germanisch-deutsche Charakterleben in sich nicht das Wertzentrum der Ehre, es wäre als Einzelschicksal sowie als Schicksal von Rasse und Volk schon längst zerbrochen. Es hätte die Unvollkommenheit des äußeren Lebens, gemessen an der Vorstellung und an der Sehnsucht nach einer höheren Ordnung des Daseins, nicht ertragen können. So aber hat es, aus der Ehre geboren, dem Schicksal immer wieder sein heldisches „Nun erst recht" zugerufen. Die Zeitenwende, an der wir stehen, wird ohne tiefe Besinnung auf das Wesen dieser unserer Ehre nicht erfüllt.

Literaturverzeichnis

Allgemeine Literatur.

Clauß, Ludwig, Ferdinand: Die nordische Seele. 1934.
Derf.: Rasse und Seele. 1934.
Derf.: Rasse und Charakter. Teil I. 1936.

Dietrich, Otto: Die philosophischen Grundlagen des Nationalsozialismus. 1935.
Derf.: Rede, gehalten in Berlin vor der deutschen Studentenschaft am 8. 12. 1937 über „Gemeinschaft und Persönlichkeit".

Meister Eckehart: Schriften; Diederichs-Verlag, Jena. 1934.

Günther, F. K.: Rassenkunde des deutschen Volkes. 16 Aufl. 1934.
Derf.: Rassenkunde Europas. 3. Aufl. 1929.
Derf.: Rasse und Stil. 2. Aufl. 1926.
Derf.: Der nordische Gedanke unter den Deutschen. 2. Aufl. 1927.

Hauer, Wilhelm: Deutsche Gottschau. Stuttgart. 1934.

Hitler, Adolf: Mein Kampf. 77. Aufl. 1933.

Krieck, Ernst: Die deutsche Staatsidee. 2. Aufl. 1934.
Derf.: Nationalpolitische Erziehung. 1932.
Derf.: Menschenformung. Grundzüge der vergleichenden Erziehungwissenschaft. 1925.

Krannhals, Paul: Das organische Weltbild. Grundlagen einer neuentstehenden deutschen Kultur. Bd. 1 und 2. 1934.
Derf.: Revolution des Geistes. 1935.

Ley, Robert: Der Durchbruch der sozialen Ehre. 1935.

De Lagarde: Schriften für Deutschland. 1933.

Nietzsche, Friedrich: Der Wille zur Macht. Versuch einer Umwertung aller Werte. Leipzig. 1930.

Nonnenbruch, Fritz: Die dynamische Wirtschaft. 1936.

Litt, Theodor: Gestaltende philosophische Ideen in der Geschichte des deutschen Volkes. Aus Volk und Reich der Deutschen. 1929.

Petras, Otto: Post Christum. Streifzüge durch die geistige Wirklichkeit. 1935.
Derf.: Luther und wir. Vortrag, gehalten in Salzburg am 9. September 1931.

Reventlow, Graf Ernst: Wo ist Gott? 1934.

Rieckе, Heinz: Die Rassenkunde und die neuere Philosophie. 1935.

Rosenberg, Alfred: Der Mythos des 20. Jahrhunderts. 63. bis 66. Aufl. 1935.

Ders.: Blut und Ehre. Ein Kampf für deutsche Wiedergeburt. 9. Aufl. 1934.

Ders.: Gestaltung der Idee, Blut und Ehre. 2. Teil. 1937.

Ders.: An die Dunkelmänner unserer Zeit. Aufl. 620 000.

Ders.: Kampf um die Macht. Blut und Ehre. 3. Teil. Aufl. 40 000.

Ders.: Protestantische Rompilger. 4. Aufl. 1937.

Sonnenschein: Der Katholizismus. Aus Volk und Reich der Deutschen. 1929.

Usadel, Georg: Zucht und Ordnung. Grundlagen einer nat.-soz. Ethik. 2. Aufl. 1935.

Nebe, Otto: Die Ehre als theologisches Problem. 1936.

Rechtsliteratur.

Binding, Karl: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. 1902—1905.

Ders.: Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. 1. und 2. Aufl. 1892.

Dahm, Georg: Die Erneuerung der Ehrenstrafe. DJZ. 1933, S. 821.

Brandt, Günther: Unsere Ehre. DR. 1934, S. 393.

Brauer: Über die Ehre. Dtsch. Recht (vgl. Registerband der Savigny-Ztschr.)

Engelhard: Die Ehre als Rechtsgut. 1909.

Doerner: Der Begriff der sozialen Ehre. Zeitschr. Deutsche Unternehmer. 1934. Beiblatt 29.

Goltz, von der: Ehre und Ehrengerichtsbarkeit. Der deutsche Volkswirt. Nr. 35 vom 29. Mai 1936, S. 1693.

Hoehn, Reinhard: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken. Heft 5 der Schriftenreihe: Der Deutsche Staat der Gegenwart. 1934.

Ders.: Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft. Heft 14 der Schriftenreihe. 1935.

Ders.: Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson. 1935.

Huber, Ernst, Rudolf: Die Gestalt des deutschen Sozialismus. Heft 2 der Schriftenreihe: Der deutsche Staat der Gegenwarte. 1934

Derſ.: Weſen und Inhalt der politiſchen Verfaſſung. Heft 16 der Schriftenreihe.

Derſ.: Die Totalität des völkiſchen Staates. In: Die Tat. April 1934.

Helmke: Verfahren der ſozialen Ehrengerichtsbarkeit. Diſſertation. Freiburg. 1935.

Hammeley: Die Kollektivbeleidigung.

Hartmann, Adolf: Soziale Ehrengerichtsbarkeit. Diſſertation. Würzburg. 1935.

v. Liſzt-Schmidt: Lehrbuch des deutſchen Strafrechts. 25. Aufl. 1927.

Kohler, Joſef: Ehre und Beleidigung. In: Goldtammers Archiv. Bd. 47. 1900. S. 1.

Nagler, Johannes: Die ſtrafprozeſſuale Feſtſtellungsklage. Gerichtsſaal 101.

Derſ.: Grenzen und Beziehungen zwiſchen ſozialer Ehren- und Strafgerichtsbarkeit. J. W. 1935. S. 1525.

Olshauſen: Kommentar zum Strafgeſetzbuch für das Deutſche Reich. 11. Aufl.. 1927.

Marcello, Ernſt: Die Ehrengerichtsbarkeit in der nat.-ſoz. Volksgemeinſchaft. Diſſertation. Freiburg. 1937.

Reichsſtrafgeſetzbuch, mit beſonderer Berückſichtigung der Rechtsſprechung des Reichsgerichts, erläutert von Ebermayer, Lobe.

Sauer, Wilhelm: Die Ehre und ihre Verletzung. In: Abhandlungen des kriminaliſtiſchen Inſtituts an der Univerſität Berlin. 3. Folge, 2. Bd., Heft 1. 1915.

Seiler, Fritz: Weſen und Schutz der ſozialen Ehre nach der nat.-ſoz. Geſetzgebung in der A.O.G. Köln. 1936.

Schlegelberger, Franz: Der Beruf unſerer Zeit zur Geſetzgebung. 1934.

Schmitt, Carl: Über die drei Arten des rechtswiſſenſchaftlichen Denkens. Heft 1 der Schriften der Akademie für deutſches Recht. 1934.

Derſ.: Nationalſozialiſtiſches Rechtsdenken. DR. 1934. S. 225.

Wundt, Max: Die Ehre als Quelle des ſittlichen Lebens in Volk und Staat. Manns Pädagogiſches Magazin. Heft 1172. Derſ.: Die Treue als Kern deutſcher Weltanſchauung. Ebenſo Heft 979.

Der Ehrenschutz im neuen deutschen Strafverfahren. Herausgegeben von Staatssekretär Dr. Roland Freisler, Beiträge zur Rechtserneuerung. Heft 4.

Ramm, Harry: Der Ehrbegriff als Grundlage des Ehrenschutzes im Strafrecht. In: Strafrechtl. Abhdlg. 86. Serie.

Koellreutter, Otto: Der nationale Rechtsstaat. Zum Wandel der deutschen Staatsidee.

Brandt, Günther: Unsere Ehre. Deutsches Recht. 1934. Nr. 17. S. 393.

Lebenslauf

Am 30. September 1910 wurde ich als Sohn des jetzigen Postinspektors Albert Schmidt und seiner Ehefrau Ida, geb. Behnke, in Bromberg geboren. Von Ostern 1917 bis Weihnachten 1918 besuchte ich das Gymnasium in Insterburg. Ab Januar 1919 trat ich in das Realgymnasium am Zwinger in Breslau ein und besuchte ab Herbst 1928 das hiesige Gymnasium zu St. Maria-Magdalena, wo ich 1931 die Reifeprüfung bestand.

Ich studierte daraufhin Rechts- und Staatswissenschaft an den Universitäten Breslau und München. Am 17. Oktober 1935 legte ich vor dem Oberlandesgericht zu Breslau die erste juristische Staatsprüfung ab. Meine Ernennung zum Gerichtsreferendar erfolgte am 1. Februar 1936. Die große juristische Staatsprüfung, die ich in verkürzter Form ablegte, bestand ich im Oktober 1939 vor dem Oberlandesgericht Breslau. Darauf erfolgte meine Ernennung zum Assessor.

Am 1. März 1931 trat ich der SA. bei und bin seit 1. August 1931 Mitglied der NSDAP.

Erwin Schmidt.